Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 2811**

17. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/718	Gesundheitswesen	SM
2.	17/765	Gesundheitswesen	SM
3.	17/802	Gesundheitswesen	SM
4.	17/574	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	StM
5.	17/676	Beamtenversorgung	FM
6.	17/1122	Justizvollzug	JuM
7.	16/5154	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM
8.	17/570	Kommunale Angelegenheiten	IM
9.	17/794	Bausachen	MLW
10.	16/751	Abfallentsorgung	UM
11.	17/397	Wettbewerb	IM
12.	17/889	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
13.	17/468	Öffentlicher Dienst	MWK
14.	17/857	Öffentlicher Dienst	MWK
15.	17/990	Justizvollzug	JuM
16.	17/828	Forstwesen	MLR
17.	17/717	Kommunale Angelegenheiten	IM
18.	17/979	Kommunale Angelegenheiten	IM
19.	17/1046	Justizvollzug	JuM
20.	17/269	Justizwesen	JuM
21.	17/497	Ausländer- und Asylrecht	JuM
22.	17/508	Kommunale Angelegenheiten	IM
23.	17/568	Ausländer- und Asylrecht	JuM
24.	17/715	Bausachen	MLW
25.	17/831	Kommunale Angelegenheiten	IM
26.	17/967	Naturschutz und Landschaftspflege	VM
27.	17/980	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM
28.	17/1042	Verkehr	VM
29.	17/1067	Ländlicher Raum	MLR
30.	17/274	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM
31.	17/352	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW
32.	17/736	Justizwesen	JuM
33.	17/942	Justizwesen	JuM
34.	17/1083	Gesundheitswesen	VM
35.	17/602	Bausachen	MLW
36.	17/974	Justizvollzug	JuM
37.	17/692	Gesundheitswesen	SM
38.	17/261	Straßenwesen	VM
39.	17/921	Bausachen	MLW

Ausgegeben: 21.7.2022

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

1. Petition 17/718 betr. Soziale Einrichtungen, Beschwerde über einen Umzug

Die Petentin wohnt in einer Wohngemeinschaft nach dem Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) einer sozialen Einrichtung. Sie erhält Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Die Petentin beanstandet einen von der sozialen Einrichtung für sie angedachten Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde und der Einrichtung.

Seit Juni 2018 bewohnt die Petentin diese Wohngemeinschaft alleine. Bisher konnte keine Mitbewohnerin/kein Mitbewohner gefunden werden, um die Wohngemeinschaft zu ergänzen. Durch diese Einzelbelegung der Wohngemeinschaft entstanden der sozialen Einrichtung wirtschaftliche Einbußen durch fehlende Leistungsentgelte bzw. Mietkosten. Dieser Umstand wurde nach Aussage der Einrichtung bisher zum Wohl der Petentin vom Unternehmen getragen.

Die Petentin hat einen Heimvertrag für die Leistungen des besonderen Wohnens. Das zugrundeliegende pauschale Leistungsentgelt enthält die Kosten für die Unterkunft. Darüber hinaus ist in dieser besonderen Wohnform seitens der sozialen Einrichtung deshalb kein Mietvertrag vorgesehen.

Die Petentin führt unter anderem gesundheitliche Einschränkungen sowie ihr mit der aktuellen Wohnung verbundenes Heimatgefühl als Gründe für ihre Beschwerde an. Weiterhin bedeute der geplante Umzug für sie eine Verschlechterung ihrer Wohnsituation. Ebenso hat sie kein Verständnis für eine ihr gegenüber bereits benannte Mietkostenerhöhung, die bei einem Verbleib in der Einrichtung anfallen würde.

Die von der Petentin derzeit genutzte Wohnung soll konzeptionell und im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) leistungsgerecht in ein Angebot für qualifizierte Assistenzleistungen nach SGB IX umgewandelt werden. Dies betrifft zunächst nicht den Hilfebedarf der Petentin, jedoch ihre finanziellen Ressourcen.

Laut Aussage der sozialen Einrichtung müsse die Petentin spätestens nach der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die entsprechend höhere Miete bezahlen, da sie beide Plätze in der betreffenden Unterkunft belegen würde. Hierdurch erhöhten sich die Mietkosten auf eine Summe, die die Petentin auch mithilfe von Grundsicherung nicht stemmen könne. Eine diesbezügliche Information über die anstehende Erhöhung der Mietkosten sei seitens der sozialen Einrichtung an die Petentin weitergegeben worden.

Außerdem wurde seitens der sozialen Einrichtung festgestellt, dass sich der Hilfebedarf der Petentin steigere und sie aus fachlicher Sicht mehr Unterstützung durch die Fachkräfte benötige, um ihre autonome Lebensführung beizubehalten. Es bestehe die Möglichkeit, dass sie innerhalb des Wohnverbunds in das Haus B. umziehen kann. Ein dort zu beziehendes Zimmer wäre größer als ihr bisheriges, wodurch sie auch all ihre Möbel und persönlichen Dinge mitnehmen könne. Eine Toilette befindet sich direkt neben dem Zimmer und ist somit schneller erreichbar als bisher. Eine Dusche befindet sich im Keller, allerdings ist das besagte Zimmer mit einem Waschbecken ausgestattet, wodurch Waschvorgänge auch auf kurzem Wege vorgenommen werden können. Auch die Werkstatt, in der die Petentin arbeitet, wäre hier fußläufig sogar in einer geringeren Distanz erreichbar.

Am 3. Dezember 2021 fand ein erstes Gespräch zwischen der Petentin und Mitarbeitenden der sozialen Einrichtung statt. Das angebotene Haus B. als alternative Wohnmöglichkeit hatte die Petentin zunächst komplett ausgeschlossen. Sie wolle ihre eigene Wohnung behalten.

Daraufhin wurde ihr am 19. Dezember 2021, auch unter Zustimmung der gesetzlichen Betreuerin, eine weitere Wohnmöglichkeit mit eigenem Appartement in einer anderen Unterkunft angeboten. Nach einer Besichtigung hat sie dieses Angebot ebenso ausgeschlossen.

Am 20. Dezember 2021 allerdings äußerte sich die Petentin nun doch dahin gehend, dass sie sich einen Umzug in das Haus B. vorstellen könne. Am 27. Januar 2022 fand ein Gespräch zwischen der Petentin und dem Sozialamt statt. Innerhalb der Einrichtung konnte der Petentin keine weitere Alternative als das Haus B. angeboten werden. Die Petentin willigte in den Umzug ein, da sie sich örtlich nicht mehr verändern wolle. In dem Gespräch wurde jedoch der Missmut der Petentin hinsichtlich des Umzugs nochmals deutlich, da sie gerne in ihrem Appartement geblieben wäre.

Die Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe der Stadt betonten im Gespräch erneut die Notwendigkeit der frühzeitigen Einbeziehung bei so einschneidenden Entscheidungen und Veränderungen. Ein vorab geführtes Gespräch mit der Petentin über die geplanten Änderungen wäre sinnvoll gewesen, um über Alternativen sprechen und prüfen zu können, ob und wie ein Verbleib in dem bisherigen Appartement hätte möglich sein können. Die Petentin und die gesetzliche Betreuung wurden daher gebeten, sich bei Veränderungen dieser Art künftig direkt an die Eingliederungshilfe der Stadt zu wenden.

Spätestens im Oktober 2022 soll erneut ein gemeinsames Gespräch mit der Petentin und dem Fallmanagement der Stadt stattfinden, um den Umzug, die neue Wohnsituationen und die Eingewöhnung auszuwerten und um ggf. rechtzeitig gemeinsam nach Alternativen zu suchen.

Bewertung:

Die Petentin erhält Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Form von Leistungen der Sozialen Teilhabe (§ 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX in Verbindung mit § 113 SGB IX).

Nach § 113 Absatz 1 SGB IX werden Leistungen der Sozialen Teilhabe erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und

eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Artikel 19 Nummer 1 UN-Behindertenrechtskonvention besagt, dass die Mitgliedsstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen anerkennen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben (Artikel 19 Nummer 1 UN-Behindertenrechtskonvention).

Dieses Recht ist vorliegend nicht beeinträchtigt. Die Petentin wird nicht durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, in einer besonderen Wohnform oder sonst staatlich bestimmten Wohnung zu leben. Das Recht aus Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet nicht, dass jeder Mensch mit und ohne Behinderungen gerade dort wohnen darf, wo der jeweilige Mensch will. Denn bei Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention handelt es sich um ein Abwehrrecht gegen staatliche Zwangsbestimmungen, nicht aber um ein Recht, das Eigentümer und Vermieter von Wohnraum verpflichtet, einem Menschen mit Behinderungen Wohnraum an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem dieser wohnen will. Dieses Recht steht weder Menschen ohne Behinderungen zu und auch nicht Menschen mit Behinderungen. Insoweit kommt Menschen mit Behinderungen kein weitergehender Wohnraumanspruch zu, wie Menschen, die nicht durch Behinderungen beeinträchtigt sind. So steht nach Artikel 19 Absatz 1 Nummer 1 UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderungen das Recht zu, gleichberechtigt die Möglichkeit zu haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben; sie sind nicht verpflichtet in besonderen Wohnformen zu leben. Daran ändern auch die bundesrechtlichen Regelungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 nichts.

Daher steht der sozialen Einrichtung im Verhältnis zur Petentin das Recht zu, im Rahmen der zivilrechtlichen Regelungen ihre Räumlichkeiten zu nutzen, umzunutzen und auch Nutzungsverhältnisse zu beenden. Die Petentin hat nach den Regelungen des Bundesteilhabegesetzes weder gegenüber der sozialen Einrichtung noch gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe das Recht, gerade in der bisherigen Wohnung weiter wohnen zu dürfen. Das von der Petentin angeführte Wunsch- und Wahlrecht geht so weit nicht.

So hält der Bundesgesetzgeber auch mit dem Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 daran fest, dass beim Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen der neu geregelten Eingliederungshilfe die gewünschte Wohnform besonders gewürdigt ist. Es ist das erklärte Ziel, niemanden gegen seinen Willen in eine besondere Wohnform zu drängen.

Das Wunsch- und Wahlrecht wird bei der Petentin im Rahmen des Gesamtplanverfahrens gemäß §§ 117 ff. SGB IX berücksichtigt. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sich das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 SGB IX auf die Entscheidung über die Leistungen und auf die Ausführung der Leistungen zur Teilhabe bezieht und gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 SGB IX Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, zu entsprechen ist, soweit sie angemessen sind. Damit geht es bei der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts in der Eingliederungshilfe um die Art der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen, was aber nicht dazu führt, dass damit Dritte – hier das soziale Unternehmen – verpflichtet werden könnten, Wohnraum für die Petentin vorzuhalten, der nach der Entscheidung des Unternehmens wirtschaftlich bzw. anderweitig genutzt werden soll.

Die Wohnung in der die Petentin derzeit wohnt, war von Anfang an für zwei Personen ausgelegt. Für eine Person ist diese Wohnung zu groß und der Mietpreis für eine Einzelperson zu hoch. Die der Petentin entstehenden Mietkosten sind unangemessen. Damit können die Kosten der Unterkunft, die zu den Grundsicherungsleistungen des SGB XII zählen, nicht als angemessene Kosten aus der Sozialhilfe nach dem SGB XII übernommen werden, und auch nicht hinsichtlich des die Angemessenheitsgrenze übersteigenden Anteils als Teil der Eingliederungshilfe gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX.

Das bedeutet, dass weder die Grundsicherung nach dem SGB XII noch die Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX bundesrechtlich verpflichtet ist, der Petentin die gesamten Kosten der auf zwei Personen ausgelegten Wohnung zu bezahlen. Es ist daher gemeinsam mit der Petentin nach einer weiteren Mitbewohnerin/nach einem weiteren Mitbewohner zu suchen, um den Mietpreis zu senken. Aufgrund der genannten Umstände war dies nicht umsetzbar. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine kostengünstigere Wohnung zu suchen.

Weder der zuständige Träger der Eingliederungshilfe noch der Träger der Sozialhilfe können nach dem anzuwendenden Bundesrecht verpflichtet werden, das soziale Unternehmen zu verpflichten, die Petentin weiterhin in der bisherigen Wohnung wohnen zu lassen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Petentin und der sozialen Einrichtung unterliegt nicht dem staatlichen Aufsichtsrecht und müsste im Streitfall vor einem Zivilgericht geklärt werden. Derzeit liegen aber keine Hinweise dafür vor, dass die soziale Einrichtung im Verhältnis zur Petentin rechtlich gehindert wäre, die von der Petentin alleine genutzte Wohnung einer wirtschaftlichen Nutzung bzw. ihrer eigentlichen Bestimmung als Wohnung für zwei Personen zuzuführen oder die Wohnung im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für neue Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen vorzusehen.

Nach der aktuellen Sachlage und Würdigung des gesamten Sachverhalts sind weder eine fehlerhafte Auslegung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen noch ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/765 betr. Corona-Verordnung – Unterscheidung nach Immunisierung

Der Petent bezieht sich in seiner Eingabe von Ende Dezember 2021 auf die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) zum damaligen Stand der letzten Änderung vom 17. Dezember 2021 und fordert, diese aufzuheben. Die Verordnung sei unwissenschaftlich, wirkungslos und fördere einen unnützen Impfdruck in der Bevölkerung. Die Unterscheidung nach Immunisierungsstatus sei zwecklos, da es an wissenschaftlicher Beweisführung der Wirksamkeit fehle, die kritische Intensivbettenknappheit beruhe auf einem Abbau der Intensivbettenzahl („medizinische Problematik“). Es würden zur Forschung und Herstellung menschliche Föten gezüchtet und „verbraucht“ (Zelllinie HEK293 72 Föten) was zur „ethischen Problematik“ führe. Die Gesellschaft werde gespalten („gesellschaftliche Problematik“). Die Coronamaßnahmen verstießen gegen die Grundrechte („juristische Bedeutung“) und lösten damit das Grundrecht des Widerstands der Bevölkerung gegen staatliche Maßnahmen aus („Verantwortung“). Mit einem Nachtrag zur Petition präzisiert der Petent, dass sein Zitat des Artikels 20 Absatz 4 Grundgesetz nicht als Aufruf zum Widerstand gegen den Staat oder die Staatsgewalt zu interpretieren sei, jedoch Rechtsbeugung und der Missachtung der Grundrechte durch den Gesetzgeber eine deutliche Absage zu erteilen sei.

Die Hauptargumente sind hierbei, es würde vom Verordnungsgeber irrtümlich angenommen, dass die Impfstoffe eine sterile Impfung ermöglichen, vollständig Geimpfte nicht oder deutlich weniger ansteckend wären, die flächendeckende lmpfung eine Art Herdenimmunität bewirken könnte, die Impfung zuverlässig vor einem schweren Verlauf im Fall einer Covid-Erkrankung schützte bzw. eine permanente lmmunisierung gegen eine Krankheit oder deren Varianten gegeben wäre, die Krankheit durch die lmpfung ausgerottet werden könnte.

Der Petent unterstellt fälschlich als Motivation der Impfkampagne des Landes Baden-Württemberg, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ginge von einer erreichbaren Herdenimmunität, Ausrottung des SARS-CoV-2-Virus oder Impfung zur Erreichung der Sterilität gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus aus.

Es ist bekannt, dass geimpfte Personen weiterhin infiziert werden und auch erkranken können und dabei auch das Virus übertragen können, wenngleich mit reduzierter Wahrscheinlichkeit im Vergleich zu ungeimpften Personen. Die geringere Übertragungswahrscheinlichkeit durch geimpfte Personen ist darin begründet, dass sie bei Infektion eine geringere Viruslast aufweisen und Viren über einen kürzeren Zeitraum ausscheiden. Ob eine Herdenimmunität in dem Sinne, dass die Virusübertragung vollständig zum Erliegen kommt und der Erreger in der Bevölkerung eliminiert wird, erreicht werden kann, scheint derzeit fraglich. Allerdings bedeutet die Risikoreduktion, die mit der Covid-19-Impfung einhergeht, eine Erhöhung des Gemeinschaftsschutzes, der insbesondere die vulnerablen Gruppen schützt.

Darüber hinaus ist das Ziel der Maßnahmen der Corona-Verordnung vor allem auch eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Nach Auffassung des Petenten fußen diese Maßnahmen auf unwissenschaftlichen und falschen Annahmen. Diese Behauptung untermauert der Petent mit Verweisen auf einige Publikationen und Berichte. Im Folgenden wird auf einzelne Argumentationen des Petenten eingegangen. Exemplarisch sei erwähnt, dass die Aussagekraft der Publikation der Autoren Subramanian und Kumar „Increases in Covid-19 are unrelated to levels of vaccination across 68 countries and 2947 counties in the United States“, auf die sich der Petent u. a. bezieht, wissenschaftlich insbesondere aufgrund fehlerhafter Annahmen stark umstritten ist.

Der wöchentliche Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) vom 3. Februar 2022 zeigt eindeutig auf, dass trotz der damals deutlich steigenden Inzidenzen die Belastung des Gesundheitswesens durch den Erfolg der Wirkung der Impfkampagne deutlich begrenzt wird.

Die Ergebnisse aus diesem Wochenbericht werden im Folgenden dargestellt:

Zu der vom Petenten angeführten „medizinischen Problematik“:

Wirksamkeit der Covid-19-Impfung

Impfeffektivität

Laut RKI bieten die Covid-19-mRNA-Impfstoffe Comirnaty (BioNTech/Pfizer) und Spikevax (Moderna) sowie der Vektor-Impfstoff Vaxzevria (AstraZeneca) nach derzeitigem Kenntnisstand eine hohe Wirksamkeit von etwa 90 % gegen eine schwere Covid-19-Erkrankung (z. B. Behandlung im Krankenhaus) und eine Wirksamkeit von etwa 75 % gegen eine symptomatische SARS-CoV-2-Infektion mit Delta. Diese Angaben zur Wirksamkeit basieren auf einem living systematic review, das seit Januar 2021 von der Geschäftsstelle der STIKO durchgeführt wird. Die Wahrscheinlichkeit, an Covid-19 zu erkranken, war mit Covid-19 Vaccine Janssen in den Zulassungsstudien um etwa 65 % geringer als bei nicht geimpften Personen. Eine schwere, durch die Delta-Variante verur-

sachte Erkrankung, die eine Behandlung im Krankenhaus erfordert, kann eine einzelne Dosis dieses Impfstoffs zu ca. 70 % verhindern.

In dem Wochenbericht vom 3. Februar 2022 sind auch detaillierte Daten enthalten, die die ausgeprägte Wirksamkeit der Covid-19-Impfung, insbesondere nach Auffrischimpfung, in Bezug auf die Verhinderung einer schweren Covid-19-Erkrankung belegen.

Laut RKI kann auch mit Blick auf die zwischenzeitlich vorherrschende Omikron-Variante für vollständig geimpfte Personen aller Altersgruppen – und insbesondere für Personen mit Auffrischimpfung – weiterhin von einem sehr guten Impfschutz gegenüber einer schweren Covid-19-Erkrankung ausgegangen werden und weiterhin zeige sich für ungeimpfte Personen aller Altersgruppen ein deutlich höheres Risiko für eine Covid-19-Erkrankung, insbesondere für eine schwere Verlaufsform.

Bezüglich der vom Petenten angeführten Tabelle „Covid-19 vaccine surveillance report – week 46 publishing.service.gov.uk, Seite 21“ sei angemerkt, dass der Petent die Schlussfolgerung in der Fußnote hierzu außer Acht lässt, welche lautet: „1 In the context of very high vaccine coverage in the population, even with a highly effective vaccine, it is expected that a large proportion of cases, hospitalisations and deaths would occur in vaccinated individuals, simply because a larger proportion of the population are vaccinated than unvaccinated and no vaccine is 100 % effective. This is especially true because vaccination has been prioritised in individuals who are more susceptible or more at risk of severe disease. Individuals in risk groups may also be more at risk of hospitalisation or death due to non-COVID-19 causes, and thus may be hospitalised or die with COVID-19 rather than because of COVID-19.“ Im Fazit kommt der Verfasser also nach der Interpretation der dort dargestellten Ergebnisse dennoch zum Ergebnis, dass die Impfung gegen Covid-19 wirksam sei.

Impfnebenwirkung

Entgegen der Ansicht des Petenten wird den Impfnebenwirkungen von den internationalen und nationalen hierfür zuständigen Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt, dies unter dem Aspekt der Nutzen-Risiko-Abwägung. In der Bundesrepublik Deutschland ist hierfür das Paul-Ehrlich-Institut zuständig. Bei Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung besteht in Deutschland eine rechtliche Meldepflicht.

Eine offene Kommunikation auch möglicher Risiken ist eine Voraussetzung für eine hohe Impfakzeptanz in der Bevölkerung. Der Nutzen der Covid-19-Impfung für die Gesundheit Einzelner und der Bevölkerung sowie ihr Effekt im Kampf gegen die Pandemie hängt wesentlich vom Vertrauen in die Impfung ab. Um dem Rechnung zu tragen, informiert das Paul-Ehrlich-Institut über alle in Deutschland gemeldeten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplikationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung gegen Covid-19 kontinuierlich in Sicherheitsberichten. Das Fazit aus dem Sicherheitsbericht des Zeitraums 27. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2021 (abgerufen im Internetauftritt des Paul-Ehrlich-Instituts am 10. Februar 2022) lautet wie folgt:

„In Deutschland wurden nach Angaben des RKI bis zum Stichtag dieser Auswertung 148.760.720 Impfungen mit den vier oben genannten zugelassenen COVID-19-Impfstoffen durchgeführt. Seit nunmehr einem Jahr bewertet das Paul-Ehrlich-Institut gemeinsam mit den Schwesterbehörden in der EU und anderen internationalen Behörden kontinuierlich das Sicherheitsprofil der COVID-19-Impfstoffe. Die weltweiten Daten zeigen, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der Nebenwirkungen der in Deutschland zugelassenen und bisher eingesetzten Impfstoffe vorübergehende lokale und systemische Reaktionen betreffen, wie sie auch schon in den klinischen Prüfungen vor der Zulassung beobachtet wurden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind schwerwiegende Nebenwirkungen, die im Folgenden zusammengefasst dargestellt werden, sehr selten und ändern nicht das positive Nutzen-Risiko-Verhältnis der Impfstoffe.“

Der Fortbestand von Problematiken wie Krankenhausauslastung und dynamisches Infektionsgeschehen werden vom Petenten als Nachweis der Ineffektivität der Maßnahmen interpretiert. Dabei übersieht der Petent, dass z. B. die Auslastung der medizinischen Einrichtungen, schweren Verläufe sowie die Mortalität bezogen auf die Anzahl der mit SARS-CoV-2 infizierten Personen verhältnismäßig deutlich gesunken ist, dies trotz massiver Dynamik des Infektionsgeschehens mit teils besorgniserregender Mutation des Virus. Insoweit ist ein bloßer Vergleich des Status Quo zu kurz gedacht und vielmehr anhand vorhandener Daten die Modellierung des Szenarios zielführend, welcher Zustand unter den vorher gegebenen Umständen vorgelegen haben würde.

Krankenhausbelegung und Intensivbettenbelegung

Der Petent bezieht sich bei der Aussage der Verringerung der Intensivbettenkapazitäten auf das Intensivregister (DIVI) des RKI, welches selbst die Veränderung der Intensivbettenkapazität erläutert und aufzeigt, dass die Interpretation des Petenten zu kurz greift. Von einem tatsächlichen oder willentlichen Abbau von Betten während der Pandemie ist nicht auszugehen. Die Reduktion der freien Betten kann u. a. durch die verschiedenen folgenden Punkte erklärt werden und wird gestützt durch andere erfasste Daten. Der entscheidende Faktor für die Betreibbarkeit eines Bettes und damit für die Intensivbettenkapazität ist das arbeitstäglich verfügbare medizinische Fachpersonal.

Zu Beginn der Coronapandemie in Deutschland waren die Pflegepersonaluntergrenzen ausgesetzt (1. März bis 1. August 2020). Es wurden voraussichtlich mehr freie Betten gemeldet, für deren Betrieb regulär jedoch nicht ausreichend Personal vorhanden wäre. Dies war dem Umstand geschuldet, dass für die Kliniken noch nicht einschätzbar war, welche Bedarfe durch die steigenden Infektionszahlen mit dem neuar-

tigen Coronavirus entstehen würden. Daher haben die Kliniken versucht, so viele Betten wie möglich zu schaffen. Auch die Anforderung des Registers, betreibbare Betten und keine theoretischen Kapazitäten zu melden, wurde zunehmend wahrgenommen. Anfang August 2020 wurden die Pflegepersonaluntergrenzen wieder eingesetzt. Die Krankenhäuser, bzw. die Intensivstationen mussten einen Schlüssel von 2,5:1 tagsüber und 3,5:1 im Nachtdienst ab dem 1. August 2020 einhalten (das bedeutet eine Pflegekraft betreut 2,5 bzw. 3,5 Patientinnen und Patienten).

Zum 1. Februar 2021 haben sich die Personaluntergrenzen auf 2:1 und 3:1 geändert, sprich weniger Patientinnen und Patienten kommen auf eine Pflegekraft. Wenn weniger Patientinnen und Patienten durch eine Pflegekraft versorgt werden dürfen, sind entsprechend weniger betreibbare Betten im System verfügbar.

Zum 4. August 2020 erfolgte eine Veränderung in der Datenabfrage. Die neue Erfassung erlaubt eine differenziertere Einschätzung der verfügbaren Intensivbettenkapazitäten der Akutversorgung. Dabei wird neu eine innerhalb von sieben Tagen aktivierbare Notfallreserve von Intensivbehandlungsplätzen erfasst. Die Angaben zur Anzahl der freien betreibbaren Bettenkapazitäten haben sich in den folgenden Meldungen ab August um ca. 2 000 Betten reduziert. Es ist davon auszugehen, dass u. a. zuvor neu geschaffene Kapazitäten, die als Reserve vorgehalten wurden, unter den aktuell betreibbaren Kapazitäten angegeben wurden, um deren Existenz kenntlich zu machen. Die tagesaktuell tatsächlich betreibbaren Intensivbetten (mit entsprechendem Personal etc.) wurden zuvor voraussichtlich überschätzt. Die Datenanalysen legen nahe, dass ein Teil der zuvor gemeldeten freien betreibbaren Kapazitäten nun korrekt als ICU-Reservekapazität gemeldet wird und sich dort wiederfindet.

Ab Oktober ist ein starker Anstieg der Covid-Belegung zu beobachten, parallel dazu melden die Krankenhäuser zunehmend Personalmangel im Betrieb: Der Anteil der Intensivbereiche, die Einschränkungen durch Personalmangel melden, steigt steil von 11 % (Anfang Oktober 2020) bis auf 55 % (im Januar 2021) an. Es gibt verschiedene Gründe für den Ausfall der Pflegekräfte bei zunehmender Belastung durch steigende Covid-Behandlungen: Teilweise fallen Pflegekräfte selbst durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 aus oder werden aufgrund anderer Faktoren arbeitsunfähig. Der Mangel von Personal hat starke Auswirkungen auf die Betreibbarkeit der Intensivkapazitäten, eine Reduktion der freien Betten ist eine direkte Konsequenz.

Der größere Aufwand in der Versorgung von schwer erkrankten Covid-19-Patientinnen und -Patienten spielt eine weitere entscheidende Rolle. Es ist zu beachten, dass 8,5 von zehn Covid-19-Patientinnen und -Patienten an einem Tag mit einer Beatmungsbehandlung auf der Station versorgt werden, wie Daten des Intensivregisters zeigen. Je nach Schwere der Erkrankung benötigen Covid-19-Intensivpatientinnen und -patienten einen unterschiedlichen Grad an Versorgung. Sie beanspruchen mehr Personal, aufwändige Hygienemaßnahmen sind notwendig sowie isolierte Räumlichkeiten, die eine getrennte Betreuung von Nicht-Infizierten gewährleistet. Dies bedeutet, dass der Arbeitsaufwand und die Auslastung auf den Stationen mit steigender Covid-Belegung überproportional ansteigen. In Konsequenz nimmt die Anzahl der freien betreibbaren Betten gleichzeitig zunehmend ab.

Es spielen folglich mehrere Faktoren eine Rolle, die die Anzahl der betreibbaren Betten beeinflussen.

Zu der vom Petenten angeführten „ethischen Problematik“:

Zu den bei der Impfstoffentwicklung verwendeten Zelllinien gibt das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Homepage folgende Informationen:

Da Viren immer eine lebende Zelle benötigen, um sich zu vermehren, ist eine tierische oder menschliche Zellkultur (Zelllinie) notwendig, um Impfviren zu produzieren. Je nach Virustyp haben sich dafür verschiedene Zelltypen oder Zelllinien als besonders geeignet erwiesen. Mit der Entwicklung und Zulassung von Vektorimpfstoffen, mit denen die durch das SARS-CoV-2-Virus verursachte Erkrankung Covid-19 verhindert werden sollen, sind zwei weitere Zelllinien hinzugekommen.

Bei diesen Vektorimpfstoffen wird ein abgeschwächtes Virus als Transportmittel (Vektor) für einen ungefährlichen Teil der Erbinformation von SARS-CoV-2 in wenigen Körperzellen benötigt. Bei Vaxzevria von AstraZeneca und COVID-19 Vacine Janssen von Johnson&Johnson werden dafür Adenoviren verwendet. Im Fall von Vaxzevria erfolgt die Vermehrung dieser Viren auf der Zelllinie 293 HEK (Human Embryonic Kidney), im Fall des Impfstoffs von Johnson&Johnson auf der Zelllinie PER.C6 (aus humanen fötalen Retinazellen). Die Zelllinie 293 HEK wurde 1973 etabliert. Die Zelllinie PER.C6 wurde im Jahr 1998 durch eine Immortalisierung von embryonalen Retinazellen erzeugt. Diese stammten von einem 1985 abgetriebenen Fötus.

Der Begriff „Zelllinie“ bedeutet, dass diese Linie einmalig angelegt wurde und seitdem kontinuierlich vermehrt und eingefroren wird. Die bei der Impfstoffherstellung verwendeten Zellen werden seit mehreren Jahrzehnten in Kultur gehalten. Es werden nicht, wie häufig zu lesen, immer wieder neue Föten benötigt. In keinem Fall wurde ein Fötus abgetrieben, um als Ausgangsmaterial für die Etablierung einer Zellkultur zu dienen.

Die Inanspruchnahme dieser Impfungen bedeutet insofern keine formale Mitwirkung an der Abtreibung, aus der die Ursprungszellen für diese Zelllinien stammen.

Zudem bieten die weiteren zugelassenen Impfstoffe eine Alternative zu den Vektorimpfstoffen:

Nuvaxovid wird mittels rekombinanter DNA-Technologie unter Verwendung eines Baculovirus-Expressionssystems in einer Insektenzelllinie aus Sf9-Zellen der Spezies Spodoptera frugiperda hergestellt. Die beiden mRNA-Impfstoffe Spikevax und Comirnaty werden mit Hilfe einer zellfreien In-vitro-Transkription aus den entsprechenden DNA-Vorlagen hergestellt.

Zu der vom Petenten angeführten „gesellschaftlichen Problematik“:

Mit Besorgnis beobachtet die Landesregierung die gesellschaftlichen Prozesse des Umgangs der Bevölkerung mit den medizinisch notwendigen Maßnahmen. Diese sind der Meinungsvielfalt und Ausprägung politischer und gesellschaftlicher Meinungsäußerung innerhalb der Bevölkerung und keiner gezielten politischen Strategie des Gesetzgebers und einer weit verbreiteten Unterschätzung der Covid-19-Erkrankung geschuldet. Würde das Bedrohungsszenario Covid-19 durch Lungenpest oder Typhus ersetzt, würden die gesellschaftlichen Prozesse die vorliegende Ausprägung der Akzeptanz und der Diskussion der vorliegenden Infektionsschutzmaßnahmen haben. Das Land Baden-Württemberg bezieht klar Stellung zur Impfpflicht, welche durch demokratische und rechtsstaatliche Mittel mit Augenmaß zu bewerkstelligen ist. Die bei den Schutzmaßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit notwendige Differenzierung nach dem Impfstatus ist von der Gesellschaft hinzunehmen.

Zu der vom Petenten angeführten „juristischen Bedeutung“ und „Verantwortung“:

Die Unterscheidung zwischen Geimpften und Genesenen („immunisierten“) auf der einen und sonstigen („nicht immunisierten“) Personen auf der anderen Seite begegnet im Hinblick auf die Infektionsschutzmaßnahmen keinen gleichheitsrechtlichen Bedenken. Denn ein Gleichheitsverstoß nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) liegt nur vor, wenn wesentlich Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich behandelt wird.

Unabhängig von der Frage, ob immunisierte und nicht immunisierte Personen überhaupt „wesentlich gleiche“ Personengruppen bilden, liegt ein an den Zwecken des Infektionsschutzgesetzes ausgerichteter sachlicher Grund für die Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen vor: die Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Die aktuellen Auswertungen des RKI zu den Meldedaten zu Covid-19 belegen die gute Wirksamkeit der Covid-19-Impfung. In der geimpften Bevölkerung lag insbesondere die Inzidenz der hospitalisierten Fälle deutlich unter der Inzidenz der ungeimpften Bevölkerung. Dabei lassen sich für die Bevölkerung mit Auffrischimpfung noch niedrigere Inzidenzen als für die grundimmunisierte Bevölkerung beobachten (vgl. Wochenbericht des RKI vom 3. März 2022).

Nach derzeitigem Kenntnisstand bieten die Covid-19-Impfstoffe bei einer Infektion mit der Delta-Variante eine sehr hohe Wirksamkeit von etwa 90 % gegen eine schwere Covid-19-Erkrankung (z. B. Behandlung im Krankenhaus) und eine gute Wirksamkeit von etwa 75 % gegen eine symptomatische SARS-CoV-2-Infektion. In Bezug auf die Omikron-Variante wurde in Deutschland und verschiedenen anderen Ländern eine verminderte Effektivität der Covid-19-Impfung bzw. ein im Vergleich zur Delta-Variante reduzierter Schutz vor der Omikron-Variante beobachtet, hauptsächlich gegenüber einer symptomatischen Infektion.

Die Effektivität einer Auffrischimpfung gegenüber einer symptomatischen Infektion wird jedoch weiterhin als hoch, die Effektivität gegenüber einer Hospitalisierung als sehr hoch eingeschätzt. Auch eine Grundimmunisierung schützt nach Schätzungen des RKI weiterhin mit einer sehr hohen Effektivität gegenüber schwersten Verläufen (vgl. RKI-Wochenbericht vom 3. März 2022).

Für ungeimpfte Personen besteht hingegen bei einer Coronavirus-Erkrankung ein besonders hohes Risiko, schwer zu erkranken und in der Folge in einem Krankenhaus und schlimmstenfalls auf einer Intensivstation behandelt werden zu müssen. Dies gilt auch für die Omikron-Variante, unbeschadet erster Erkenntnisse dafür, dass diese nicht in gleichem Maße zu schweren Erkrankungen führt wie die bisher vorherrschende Delta-Variante. Die Infektionsgefährdung wird – auch unter Omikron – durch das RKI für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Es ist deshalb erforderlich, Infektionen ungeimpfter Personen zu vermeiden. Denn nicht immunisierte Personen sind weiterhin einem gegenüber den immunisierten Personen erheblich höheren Risiko, schwer zu erkranken, ausgesetzt. Dieser Personenkreis trägt folglich in besonderem Umfang dazu bei, dass eine Überlastung der medizinischen Versorgungskapazitäten droht.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig und keinesfalls willkürlich, bei dem Anwendungsbereich von Schutzmaßnahmen zwischen immunisierten Personen und nicht immunisierten Personen zu unterscheiden. Diese Differenzierung war nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bereits ausdrücklich geboten. Die Landesregierung sieht sich daher gezwungen, für immunisierte Personen und für nicht immunisierte Personen jeweils gesondert zu beurteilen, welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung des Coronavirus und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der intensivmedizinischen Versorgung im Land erforderlich sind. Die damit konsequenterweise verbundene Ungleichbehandlung von immunisierten und nicht immunisierten Personen ist verfassungsrechtlich zwingend geboten und letztlich dem Umstand geschuldet, dass eine (freiwillige) Impfung gegen Covid-19 sowohl das individuelle Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus als auch epidemiologische Risiken für die Virustransmission in der Bevölkerung nachweislich verringern.

Die vor diesem Hintergrund von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen und damit verbundenen Grundrechtseingriffe sind auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, insbesondere verhältnismäßig. Die in der Petition angeführten Grundrechtspositionen (Artikel 2, 3, 4, 7, 8, 12, 13 GG) werden nicht unbeschränkt ge-

währt, sondern unterliegen einem Gesetzesvorbehalt bzw. verfassungsunmittelbaren Schranken. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht, können zum Zweck des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die Landesregierung setzt mit dem ausgewogenen Stufensystem, das sich insbesondere an der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und den verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten ausrichtet, die neuen bundesrechtlichen Vorgaben des § 28a Absatz 3 Infektionsschutzgesetzes rechtswirksam um, nach welchen weitergehende Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der stationären Versorgung zu vermeiden. Mildere, gleich geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Gesundheitsschutzes stehen nicht zur Verfügung.

Die Landesregierung beobachtet das Infektionsgeschehen sehr aufmerksam und passt die infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 regelmäßig an die epidemiologische Lage an. Nachdem sich der steile Anstieg der Infektionszahlen seit Mitte Februar nicht mehr fortsetzt, erfolgte mit der elften Änderungsverordnung der Corona-Verordnung vom 22. Februar 2022 eine Anpassung der Schwellenwerte der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz für den Eintritt der jeweiligen Stufe innerhalb des Stufensystems. Dies führt in vielen Lebensbereichen zu Lockerungen der Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition über die beschlossenen Änderungsverordnungen hinaus nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

> Der Petition kann über die beschlossenen Änderungsverordnungen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/802 betr. Coronapandemie, Zugangsregelungen

Die Petentin wendet sich in ihrer Eingabe von Ende November 2021 gegen Maßnahmen der Corona-Verordnung. Sie fordert die Einführung der 3G-Regelung anstelle der 2G-Regelung sowie die Einhaltung der Menschenrechte.

Die Petentin begründet ihr Begehren damit, dass in Baden-Württemberg nicht ausreichend Impfstoff und Impftermine zur Verfügung stünden. Die 2G-Regelung verstoße nach ihrer Ansicht gegen das Grundgesetz, da eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung bestehe.

Die Maßnahmen der Landesregierung von Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist. Im Wesentlichen geht es darum, die Anzahl der physischen Kontakte, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Entscheidend ist dabei, dass insbesondere Kontakte von Personen reduziert werden, die sich und andere aufgrund fehlender Immunisierung (geimpft/genesen) mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit dem Virus SARS-CoV-2 anstecken können, die aber auch aufgrund fehlender Immunisierung ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und damit gesundheitsmedizinische Behandlung benötigen.

Nach Auffassung der Landesregierung hat sie bei der Prüfung der erlassenen Maßnahmen vor allem die kollidierenden Rechtsgüter unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der fortgeschrittenen Immunisierung umfassend gegeneinander abgewogen, mit dem Ergebnis, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems für einen erneut befristeten Zeitraum die Eingriffe in die Rechtsgüter der Betroffenen in Ansehung aller sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit weiterhin rechtfertigt und überwiegt. Denn ohne die Maßnahmen wäre eine Begrenzung des Infektionsgeschehens und eine Sicherstellung der medizinischen Versorgung nicht mehr sichergestellt. Die Differenzierung zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen beruht dem Grunde nach auf einer bundeseinheitlichen Verständigung der Länder und der Bundesregierung und ist von deren Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 24. Januar 2022 in jeder Hinsicht gedeckt. Die Ungleichbehandlung von nicht-immunisierten Personen gegenüber immunisierten Personen verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Sämtliche wissenschaftliche Studien und Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass das infektiologische Gefährdungspotenzial von geimpften und ungeimpften Personen nicht vergleichbar ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich geimpfte Personen mit dem SARS-CoV-2-Virus infizieren, ist zwar nicht Null, aber doch sehr deutlich reduziert. Damit verringert sich denknotwendig auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine geimpfte Person das SARS-CoV-2-Virus an Dritte weitergibt, erheblich.

Eine Ungleichbehandlung geimpfter und ungeimpfter Personen sei sachlich gerechtfertigt. Denn sie knüpft an das individuelle Risiko an, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren und das Virus an Dritte

weiterzugeben. Dieses individuelle Risiko ist nach sämtlichen hierzu vorliegenden Studien und Untersuchungen bei geimpften Personen deutlich geringer als bei Personen, die sich nicht gegen Covid-19 haben impfen lassen. Hinsichtlich des Wirkungsgrads von Schutzimpfungen mit den in der Europäischen Union zugelassenen Covid-19-Impfstoffen liegen seit Frühjahr 2021 erste aussagekräftige Studienergebnisse und Untersuchungen vor. Sämtliche Studien kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Schutzimpfungen mit allen in der Europäischen Union zugelassenen Covid-19-Impfstoffen zu einer erheblichen Reduktion der Suszeptibilität, zu einer erheblichen Reduktion des Anteils symptomatischer Fälle und Hospitalisierungen und auch zu einer Reduktion der Infektiosität von Personen führen, die sich trotz Impfung gegen Covid-19 mit dem SARS-CoV-2-Virus infizieren. Vor dem Hintergrund dieser gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Schutzwirkungen von Covid-19-Impfungen ist es folgerichtig und keinesfalls willkürlich, bei dem Anwendungsbereich von Schutzmaßnahmen zwischen immunisierten Personen und nicht-immunisierten Personen zu unterscheiden. Diese Differenzierung war nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bereits ausdrücklich geboten. Gehen von immunisierten Personen geringere Risiken bezüglich einer Virusübertragung aus und spielen Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung wahrscheinlich keine wesentliche Rolle, so lassen sich Schutzmaßnahmen gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe nur noch in geringerem Umfang rechtfertigen. Die Landesregierung sieht sich daher gezwungen, für immunisierte Personen und für nicht-immunisierte Personen jeweils gesondert zu beurteilen, welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der intensivmedizinischen Versorgung im Land erforderlich sind. Die damit verbundene Ungleichbehandlung von immunisierten und nicht-immunisierten Personen sei verfassungsrechtlich zwingend geboten und letztlich dem Umstand geschuldet, dass eine (freiwillige) Impfung gegen Covid-19 sowohl das individuelle Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus als auch epidemiologische Risiken für die Virustransmission in der Bevölkerung nachweislich verringern.

In der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg galt seit dem 23. Februar 2022 in der Warnstufe größtenteils die 3G-Regelung, die Voraussetzungen für verschärfte Regelungen wurden darüber hinaus angehoben. Ab dem 20. März 2022 galt dann aufgrund der Änderung des Infektionsschutzgesetzes weitestgehend die von der Petentin vorgeschlagene 3G-Regelung, bevor Anfang April die meisten Regelungen ganz aufgehoben wurden. Das Anliegen der Petentin hat sich daher mittlerweile erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/574 betr. Verfassungsgerichtshofsgesetz

Der Petent bittet, eine Änderung des Verfassungsgerichtshofsgesetzes anzustoßen und die Wahl der Verfassungsrichter neu zu regeln. Anlass für die Petition seien die öffentlichen Diskussionen über die zurückliegende Verfassungsrichterwahl. Der Petent verweist diesbezüglich auf die Ergänzungswahlen zum Verfassungsgerichtshof am 21. Juli 2021. Bei diesen habe ein Kandidat in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erhalten. Im dritten Wahlgang sei dann mit 37 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 77 Enthaltungen die einfache Mehrheit erreicht worden. Dies entspräche den Stimmen von ca. 24 Prozent der Abgeordneten. Im Nachgang der Wahl hätten sich Abgeordnete dahin gehend geäußert, dass sie den Kandidaten nicht unterstützen würden, statt Nein nur aber mit Enthaltung gestimmt hätten, um unendlich weitere Wahlgänge zu verhindern und ein entsprechendes Vorschlagsrecht nun eben bestehe.

Der Petent regt vor diesem Hintergrund eine Änderung des Verfassungsgerichtshofsgesetzes an, da allgemein anerkannt sei, dass eine Wahl mit übergroßer Mehrheit und auf lange Amtszeit der Unabhängigkeit und Neutralität eines Verfassungsrichters zuträglich sei. Er verweist exemplarisch auf das hessische Recht, das ausdrücklich vorsehe, dass Verfassungsrichter „im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitglieds des Staatsgerichtshofes besonders geeignet sein“ sollten. Auf Bundesebene und in den meisten Ländern habe es sich zudem bewährt, dass Verfassungsrichter mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt werden würden.

Der Petent verweist ausdrücklich darauf, dass nach der derzeitigen Wahlpraxis in Baden-Württemberg, die allermeisten Richter mit übergroßer Mehrheit zu wählen, nicht mit „Horrorszenarien“ zu rechnen sei, wie etwa einem Missbrauch des Wahlverfahrens durch die Regierungsfraktionen oder einem Akzeptanzverlust des Verfassungsgerichtshofs. Allein aus rechtstheoretischer Überlegung heraus sei aber eine Neuordnung des Wahlverfahrens angezeigt. Das Argument, dass das jetzige Wahlverfahren problematisch sei, aber bei den aktuellen Verhältnissen gerade kein Problem darstelle, sei juristisch und in einer streitbaren Demokratie auch politisch kein tragfähiges Argument gegen Reformen.

Auf Basis seiner Überlegungen schlägt der Petent daher unter anderem folgende Änderungen des Verfassungsgerichtshofsgesetzes vor: Es sollte ausdrücklich bestimmt werden, dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs „im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes besonders geeignet sein“ sollten. Diese Bestimmungen wären dann eine weitgehend deklaratorische Richtschnur für das Wahlorgan Landtag. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sollte bei einem Landtagsausschuss monopolisiert werden, der über die Vor-

schläge mit übergroßer Mehrheit entscheide. Auch die eigentliche Wahl sollte dann mit übergroßer Mehrheit erfolgen.

Eine Erforderlichkeit für eine entsprechende Gesetzesänderung besteht nicht. Der Petent führt zum einen selbst bereits aus, dass derzeit kein akuter Bedarf für eine Rechtsänderung besteht. Zum anderen zeigt der vom Petenten dargestellte Sachverhalt, dass die Wahlen der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter grundsätzlich gerade keinen Anlass dazu geben, die Akzeptanz des Verfassungsgerichtshofs zu untergraben. Dass in seltenen Ausnahmefällen eine kritische Auseinandersetzung in den Medien mit entsprechenden Stellungnahmen von Abgeordneten stattgefunden hat, weist vielmehr darauf hin, dass die Demokratie funktionsfähig ist, sich die Landtagsabgeordneten grundsätzlich ihrer Verantwortung bei den entsprechenden Wahlen bewusst sind und diese auch achtsam und umsichtig wahrnehmen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es auch bei Direktwahlen wie etwa im kommunalen Bereich beim Amt des Bürgermeisters möglich ist, dass eine Person allein durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in das Amt gewählt wird. Diese Wahl ist dann auch in einem demokratischen Verfahren zustande gekommen und unabhängig davon gültig, ob die Wahlbeteiligung gering war und insofern die nicht abgegebenen Stimmen dann ebenfalls wie Enthaltungen in dem vom Petenten angesprochenen Wahlverfahren wirken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/676 betr. Versorgungsausgleich

Die Petentin ist Beamtin des Landes Baden-Württemberg und wendet sich gegen die späte Gewährung von Leistungen, welche aus ihrem durch Versorgungsausgleich begründeten Anrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund herrühren. Die hieraus resultierende Leistung solle ab dem gleichen Zeitpunkt gewährt werden, wie ihr Anspruch auf Beamtenversorgung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sachverhalt:

Die Petentin ist in zweiter Ehe verheiratet. Auch ihr geschiedener Ehemann steht als Beamter im Dienst des Landes Baden-Württemberg. Diese Ehe der Petentin wurde im Jahr 2017 geschieden, es wurde vom Familiengericht ein Versorgungsausgleich im Wege der externen Teilung festgestellt und Versorgungsanwartschaften der beiden Geschiedenen in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Die Petentin beabsichtigt, mit Ablauf des 31. August 2022 nach einer Dienstzeit von 48 Jahren und mit Vollendung des 65. Lebensjahres auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand zu treten und würde ab diesem Zeitpunkt die ihr zustehende Versorgung des Landes Baden-Württemberg erhalten. Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung an die Petentin erhält diese die Rente aus dem Versorgungsausgleich zustehenden Anrecht erst ab 1. August 2023, da keine langjährigen Wartezeiten erfüllt seien und aufgrund des Lebensalters erst ab diesem Zeitpunkt Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden können.

Die Petentin beanstandet eine Ungleichbehandlung von „Nur-Beamtinnen“ und „Nur-Beamten“ gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche aufgrund ihrer Erwerbsbiographie eine primäre Altersvorsorge von der Deutschen Rentenversicherung erhalten und aufgrund der daher bereits erzielten Wartezeit mit dem Rentenbeginn aus dem Versorgungsausgleich nicht warten müssten, bis die rentenversicherungsrechtliche Regelaltersgrenze erreicht sei.

Rechtliche Würdigung:

Bei der Petentin wurde aufgrund ihrer Ehescheidung ein familiengerichtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt, um die während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften der Altersversorgung jeweils hälftig zu teilen. Hintergrund ist, dass die Versorgungsanwartschaften als gemeinsame Lebensleistung betrachtet und aufgeteilt werden sollen.

Auf Antrag möchte die Petentin mit Ablauf des 31. August 2022 aus dem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, da sie sodann das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von mehr als 45 Jahren erreicht hat (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg). Ab diesem Zeitpunkt wird sie daher eine Versorgung des Landes Baden-Württemberg erhalten. Die rentenversicherungsrechtlichen Leistungsvoraussetzungen des aus dem Versorgungsausgleich erworbenen Anrechts bei der gesetzlichen Rentenversicherung, welche in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, liegen jedoch erst am 1. August 2023 vor, da sie erst zu diesem Zeitpunkt die rentenversicherungsrechtliche Regelaltersgrenze erreicht.

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 wird statt des bisherigen Ausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung im Wege der externen Teilung grundsätzlich jede im Rahmen einer Scheidung zu teilende Altersversorgung innerhalb desjenigen Systems geteilt, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit besteht. Diese „interne Teilung“ bedeutet, dass der Ausgleichsberechtigte aufgrund des Versorgungsausgleichs einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen in Höhe des hälftigen Wertes des jeweiligen Ehezeitanteils erhält.

Bei Anrechten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gilt nach § 16 Versorgungsausgleichsgesetz

(VersAusglG) jedoch weiterhin der Grundsatz der „externen Teilung“. Solange der Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis keine interne Teilung vorsieht, ist ein dort bestehendes Anrecht zu dessen Lasten durch Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger, etwa der gesetzlichen Rentenversicherung, auszugleichen. Dieser Grundsatz gilt auch weiterhin für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen in Baden-Württemberg. Es wird zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, wie dies schon vor der Strukturreform der Fall war.

Sowohl interne als auch externe Teilung haben als Ausgangspunkt gemein, dass der Halbteilungsgrundsatz zur Anwendung kommt und nach beiden Methoden jeweils wertgleiche Anwartschaften entweder in der gesetzlichen Rentenversicherung oder im Rahmen der internen Teilung unmittelbar gegenüber dem Dienstherrn des Ausgleichspflichtigen geschaffen werden.

Für die Zuständigkeit der Länder hat der Bund diesen in § 16 VersAusglG für Anrechte auf Beamtenversorgung die Möglichkeit eröffnet, an der bisherigen Rechtslage der externen Teilung festzuhalten, oder zur internen Teilung überzugehen.

Entgegen der Auffassung der Petentin hat von dieser Möglichkeit bisher kein Bundesland Gebrauch gemacht. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Einführung der internen Teilung für Anrechte aus einem Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg wird nicht gesehen.

Ferner darf auch keine verengte Betrachtung auf die Fallgestaltung stattfinden, dass die geschiedenen Eheleute im Beamtenverhältnis desselben Dienstherrn stehen oder nicht Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Eine umfassende Lösung für alle Beamtinnen und Beamten, welche im Rahmen des Versorgungsausgleichs Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wurden und vor der Regelaltersrente aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, kann deshalb nicht im Beamtenversorgungsrecht, sondern nur im Rentenrecht erfolgen. Dieses könnte eine Ausnahme dahin gehend vorsehen, dass Rentenansprüche von verbeamteten Personen, die auf der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften aus einem Versorgungsausgleich beruhen, mit Eintritt oder Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand beantragt oder ausbezahlt werden können.

Nach der Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung hat die Petentin die Voraussetzungen für einen dortigen Leistungsbezug zum Eintritt in den Ruhestand am 1. August 2022 noch nicht erfüllt, da sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat. Dies wird jedoch zum 1. August 2023 der Fall sein. Besonders lange rentenversicherungsrechtliche Wartezeiten seien ebenfalls nicht erreicht worden, sodass ein früherer Leistungsbezug nicht möglich sei.

Für die Regelungen des Rentenrechts, auch für etwaige Ausnahmen im Falle eines extern durchgeführten Versorgungsausgleichs bei Geschiedenen, welche die Regelaltersgrenze im Rentenrecht noch nicht erreicht haben, ist der Bundesgesetzgeber zuständig.

Zwar kann es in der von der Petentin geschilderten Konstellation zu finanziellen Härten kommen. Jedoch ist dies keine spezifische Folge der externen Teilung von Anrechten aus dem Dienstverhältnis des geschiedenen Ehemannes der Petentin. Vielmehr ist diese Konstellation Ausfluss des seit dem 1. September 2009 geltenden Versorgungsausgleichsrechts des Bundes, wie es sich bereits aus der Gesetzesbegründung zum Versorgungsausgleichsgesetz ergibt. Der Bundesgesetzgeber sieht auch deshalb eine Milderung leistungsrechtlicher Auswirkungen in § 35 VersAusglG vor. Dieser sieht vor, die Kürzung der laufenden Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs auf Antrag (teilweise) auszusetzen, solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann.

Darüber hinaus würde die Einführung der internen Teilung auch im Falle der Petentin zu keinem anderen Ergebnis führen, da mit der Entscheidung des Familiengerichts vom 6. Juli 2017 rechtskräftig entschieden wurde, dass im Wege der externen Teilung Anrechte bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wurden. Eine neue familiengerichtliche Durchführung des Versorgungsausgleichs ist im Versorgungsausgleichsgesetz für diesen Fall nicht vorgesehen und könnte aufgrund der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers auch nicht durch das Land Baden-Württemberg eingeführt werden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat mit Schreiben vom 8. Februar 2022 zu dem Anliegen der Petentin Stellung genommen und ausgeführt, dass eine sachgerechte Lösung nicht über das System der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen könne und es zur Vermeidung des kritisierten Auseinanderfallens des Auszahlungsbeginns einer Beamtenpension und einer aufgrund der externen Teilung zustehenden gesetzlichen Altersrente einer landesrechtlichen Regelung bedürfe, die grundsätzlich eine interne Teilung der Anrechte aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorsehen würde. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat entgegen der Ausführungen der Petentin sich nicht für „unzuständig“ erklärt, sondern nach dessen schriftlicher Erläuterung die Eingabe für erledigt betrachtet und gebeten mitzuteilen, was noch Gegenstand der parlamentarischen Prüfung sein soll und darüber hinaus der Petentin anheimgestellt, sich an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg zu wenden. Soweit der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags ausführt, dass eine interne Teilung das von der Petentin beschriebene Problem divergierender Zeitpunkte des Leistungsbeginns der eigenen Versorgung und der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung lösen würde, greift dies zu kurz.

Neben den bereits ausgeführten Punkten würde im Fall der Petentin auch bei Einführung der internen Teilung, je nach Ausgestaltung, auch das aus dem Versorgungsausgleich erworbene Anrecht möglicherweise erst im Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zum Tragen kommen. Es würde sich in diesem Fall kein zeitlicher Unterschied bei Anwendung der internen Teilung und den sich daraus ergebenden Anwartschaften und Ansprüchen im Vergleich zur externen Teilung ergeben.

Unabhängig von der Frage einer internen oder externen Teilung haben es die beteiligten (ehemaligen) Eheleute bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich auch selbst in der Hand, den Versorgungsausgleich durch eine sogenannte Saldovereinbarung auf den Ausgleich nur des überschießenden Teils der jeweils aufsummierten ehezeitlichen Alterssicherungsanwartschaften zu beschränken.

Es ist nicht verfassungsrechtliche Aufgabe des ehemaligen Dienstherrn, im Rahmen der zu gewährenden Versorgung scheidungsbedingte Rentenansprüche aufzufüllen oder auszugleichen. Der Versorgungsausgleich betrifft allein den Ausgleich von während der Ehezeit erworbenen Alterssicherungsansprüchen, für die der Dienstherr gerade nicht einzustehen hat. Eine Heirat und das damit einhergehende immenente Risiko der Ehescheidung sowie die daraus resultierenden – auch versorgungsrechtlichen – Folgen sind der privaten Lebensführung der jeweiligen Betroffenen zuzurechnen. Die Beamtenversorgung als Teil der lebenslangen Alimentation bestimmt sich grundsätzlich aus dem letzten erreichten Amt und der Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Ein Auffüllen der um den Versorgungsausgleich geminderten Versorgung würde jedoch die erdiente Versorgung erheblich und zusätzlich erhöhen. Dies würde im Ergebnis zu einer Überalimentation und in diesen Fällen unter Umständen zu einem den durch Amt und Dienstzeit erreichbaren Höchstruhegehaltssatz überschießenden Ruhegehalt führen, was sich neben dem Alimentationsprinzip schon aufgrund des Leistungsprinzips und Gleichheitsgrundsatzes verbietet. Es kann daher nicht Aufgabe des Dienstherrn sein, über das Beamtenversorgungsrecht finanzielle Nachteile auszugleichen, die sich als Folge einer Ehescheidung ergeben.

Deshalb kann die Sicherstellung eines sachgerechten Versorgungsausgleichs, auch bei vorzeitigem Ruhestandseintritt, nur familien- oder rentenrechtlich erfolgen. Eine Schließung der möglichen vorübergehenden Versorgungslücke hätte daher in den bundesrechtlichen Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung regelnden Vorschriften zu erfolgen, da diese die aus dem Versorgungsausgleich resultierenden Leistungen noch nicht erbringt.

Des Weiteren wird die Petentin auf eigenen Antrag vor Erreichen der grundsätzlich geltenden Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes und damit auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt. Sie kann durch einen späteren, gesetzlich vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand, dem von ihr geschilderten Konflikt selbst entgegenwirken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 17/1122 betr. Justizvollzug, Auswirkungen der Coronapandemie

Der Petent begehrt eine rückwirkende „Corona-Ausgleichszahlung“ für Hafttage, an denen in den Werkbetrieben nicht gearbeitet werden konnte, weil die jeweils betroffenen Gefangenen vorübergehend in pandemiebedingter Quarantäne untergebracht waren (1.), die Anrechnung von in Quarantäne verbrachter Hafttage auf den Entlassungszeitpunkt (2.), die Feststellung, dass „erschwerte Haftbedingungen“ vorliegen (3.), den Verzicht auf Quarantänemaßnahmen bei Vorliegen eines negativen PCR-Tests auf das SARS-CoV-2-Virus (4.) sowie eine verbesserte regelmäßige Kommunikation seitens der Anstalt über „neue Entwicklungen“ hinsichtlich der Pandemielage und zu Impfmöglichkeiten (5.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitslohns oder sonstige Ausgleichszahlungen im Falle von nicht geleisteter Arbeit in den Werkbetrieben des vollzuglichen Arbeitswesens. In der Konsequenz gilt dies auch in Fällen, in denen Gefangene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, wie etwa vorübergehenden Isolierungs- und Quarantänemaßnahmen, unterworfen sind. Unabhängig von der im Rahmen des allgemeinen politischen Diskurses zu behandelnden Problematik der etwaigen Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für eine Entgeltfortzahlung im vollzuglichen Arbeitswesen, ist nach derzeit geltender Rechtslage eine (rückwirkende) Bezahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden nicht vorgesehen. Es ist jedoch festzuhalten, dass seitens der Aufsichtsbehörde und der Anstalt versucht wird, den infolge der Pandemie möglicherweise entstehenden finanziellen Belastungen der Gefangenen Rechnung zu tragen, so zum Beispiel durch Verzicht auf die Erhebung von Stromkosten und den Einzug von Mieten für Fernsehgeräte. Ohnehin erhalten Gefangene eine existenzsichernde Grundversorgung in Form von Unterbringung, Kleidung sowie Verpflegung. All dies berücksichtigend ist für die vom Petenten verlangte „Gnadenentscheidung“ hinsichtlich einer Bezahlung für nicht geleistete Arbeit kein Raum. Eine solche wäre allenfalls nur bei ansonsten – hier nicht gegebenen – schlechthin untragbaren Zuständen zu diskutieren.

Zu 2.:

Die Anrechnung in Quarantäne verbrachter Hafttage auf den Entlassungszeitpunkt ist nicht möglich. Unabhängig von der Tatsache, dass in pandemiebedingter Quarantäne oder Isolation verbrachte Zeit in der Haft – ebenso wie außerhalb des Justizvollzugs – zwangsläufig gewisse Einschränkungen für Betroffene mit sich bringt und es sich bei solchen Maßnahmen außerdem nur um vorübergehende handelt, ist für etwaige Freistellungen aus der Haft oder Anrechnungen auf den Entlassungszeitpunkt stets eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Eine solche besteht vorliegend nicht.

Zu 3.:

Soweit die Feststellung begehrt wird, wonach infolge der Pandemie „erschwerte Haftbedingungen" gegeben seien, ist bereits nicht ersichtlich, welche konkrete Bedeutung dem Begriff beigemessen werden soll und auch nicht, welche Folgen hieran zu knüpfen wären. Es wird nicht angezweifelt, dass es im Laufe der nun schon mehr als zwei Jahre dauernden Pandemie zu Einschränkungen – beispielsweise beim Gefangenenbesuch – gekommen ist. Sämtliche Einschränkungen bzw. Schutzmaßnahmen sind indes Ausfluss der staatlichen Verpflichtung, das Leben und die Gesundheit der in den Justizvollzugsanstalten untergebrachten Insassen zu schützen. Eine Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Anstalten soll möglichst verhindert oder zumindest schnellstmöglich eingedämmt werden. Hierzu mussten und müssen nach wie vor adäquate Schutzmaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise die Einführung von Maskenpflichten, die Reduzierung von Kontakten oder Quarantänemaßnahmen für Kontaktpersonen sowie beim Zugang von Gefangenen. Diese Maßnahmen werden unter Beteiligung des hiesigen Medizinalreferats und der Zentralen Hygienekomission im Justizvollzug laufend an das Pandemiegeschehen sowie die jeweils vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum SARS-CoV-2-Virus angepasst. Soweit konkrete Ausbruchsgeschehen betroffen sind, erfolgt zudem eine Abstimmung der Justizvollzugsanstalten mit dem örtlichen Gesundheitsamt über zu treffende Schutzmaßnahmen (siehe dazu auch Ziffer 4. Etwaige Lockerungen werden, sobald sie vertretbar und möglich erscheinen, zügig umgesetzt. Gleichzeitig wird versucht, den mit den Schutzmaßnahmen einhergehenden Einschränkungen durch Erleichterungen für die Gefangenen zu begegnen, so etwa durch die Einführung von sog. Videobesuchen („Skype-Besuche").

Zu 4.:

Soweit die „Unzulässigkeit" von Quarantänemaßnahmen bei Vorliegen eines negativen PCR-Tests auf das SARS-CoV-2-Virus geltend gemacht wird, verbunden mit der Forderung, „den negativ Getesteten die Möglichkeit zum Hofgang, Duschen, Telefonieren und Besuchsterminen zu geben" ist zunächst festzuhalten, dass es seit Anfang März 2022 zwei vergleichsweise größere und diffuse Ausbruchsgeschehen in der Justizvollzugsanstalt gegeben hat. Das Begehren des Petenten sowie der Mitunterzeichner bezieht sich augenscheinlich auf diesen Zeitraum. Als Folge der beiden Ausbruchsgeschehen wurden durch das zuständige Gesundheitsamt umfassende Testungen von Insassen angeordnet und umgesetzt. Die für die Bekämpfung des Infektionsgeschehens erforderlichen Quarantäne- und Absonderungs-/Isolierungsmaßnahmen wurden ebenfalls durch das Gesundheitsamt vorgegeben und seitens der Justizvollzugsanstalt umgesetzt. Als Folge dieser Anordnungen mussten teilweise alle Insassen eines betroffenen Bereichs der Anstalt vorübergehend voneinander getrennt und in ihren Hafträumen isoliert untergebracht werden. Erst nach dem Vorliegen weiterer Testergebnisse und nach jeweils vorbestimmten Zeiträumen konnten die Maßnahmen – ebenfalls wieder in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfälle sukzessive wieder gelockert werden (bis hin zur Wiederaufnahme der Arbeit in den Werkbetrieben). Daher ist dem Vortrag des Petenten, dass die Verantwortung für entsprechende Maßnahmen auf das örtliche Gesundheitsamt „abgewälzt" würde, zu widersprechen. Vielmehr waren die Koordination und enge Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen sowie deren Umsetzung zwischen dem Gesundheitsamt und der Justizvollzugsanstalt nicht nur rechtlich geboten, sondern auch in der Sache unabdingbar, um das Infektionsgeschehen möglichst zügig einzudämmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Justizvollzugsanstalt, in welcher eine dreistellige Anzahl von Gefangenen untergebracht ist, Eindämmungsmaßnahmen zwangsläufig auch mit (vorübergehenden) Einschränkungen einhergehen. Nur so können andere Insassen und Bedienstete effektiv geschützt und die weitere Verbreitung des eingetragenen Virus unterbunden werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für Gefangene, die ihren Haftraum zeitweise nicht verlassen konnten, in Absprache mit dem Gesundheitsamt Möglichkeiten erörtert (und gefunden) wurden, damit diese beispielsweise ihre Wäsche waschen lassen oder den Müll entsorgen konnten. Ebenso wurde den betroffenen Insassen die Möglichkeit gegeben – neben dem ohnehin in jedem Haftraum vorhandenen Waschbecken –, warmes Wasser zur Körperhygiene zu nutzen.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass es im Rahmen solcher Ausbruchsgeschehen nicht einzig auf die Frage nach dem Vorliegen eines positiven oder negativen Coronatests bei einzelnen Gefangenen ankommen kann. Zum einen stellt ein solcher ohnehin nur eine Momentaufnahme dar. Zum anderen ist für die Frage, welche Schutzmaßnahmen zu verhängen sind bzw. ob Quarantänemaßnahmen oder die Isolierung einzelner Gefangener oder Gruppen von Gefangenen beendet werden kann, vielmehr das Gesamtbild des Ausbruchsgeschehens entscheidend, dessen Verlauf und Dynamik sowie die Anzahl der infizierten Personen, einschließlich der jeweils in Absonderung verbrachten Zeit von einzelnen oder von Gruppen von Gefangenen. Hierbei ist vor allem die epidemiologische Fachkunde entscheidend, welcher vorliegend, wie dargestellt, durch die Abstimmung der Justizvollzugs-

anstalt mit dem zuständigen Gesundheitsamt Rechnung getragen wurde.

Zu 5.:

Hinsichtlich des aus sich heraus nicht ganz schlüssig vorgetragenen Begehrens, wonach die Gefangenen „unaufgefordert und zeitnah über den aktuellen Stand“ zu informieren sind, „so oft es eine Neuentwicklung gibt“, folgt aus der Petitionsbegründung, dass damit vor allem eine aus Sicht des Petenten nicht zufriedenstellende Kommunikation im Zusammenhang mit Impfmöglichkeiten und im Zusammenhang mit den pandemiebedingten Schutzmaßnahmen gemeint ist. Der Petent trägt außerdem vor, dass Gefangenen, trotz entsprechenden Wunsches, eine Impfung nicht ermöglicht worden sei.

Insoweit ist auszuführen, dass Insassen der Justizvollzugsanstalt bereits im Mai 2021 – an den gleichen Tagen wie die Bediensteten der Anstalt – Impfmöglichkeiten zur Verfügung standen. Seither wurden regelmäßige Impfaktionen durch den dortigen Medizinischen Dienst angeboten. Im Bedarfsfall wurden Impfungen zudem durch den Betriebsarzt sowie einen Impfdienst – und in der Vergangenheit auch durch ein mobiles Impfteam – verabreicht. Am 28. April 2022 fand eine umfassende Impfaktion in der Justizvollzugsanstalt statt, bei der die dortige Sporthalle zum wiederholten Male zu einer „Impfstraße“ umfunktioniert wurde. Auch sind nach wie vor weitere Impftermine und -aktionen geplant. Impfungen von Insassen werden sowohl seitens der Anstalt wie auch seitens der Aufsichtsbehörde ausdrücklich befürwortet und gutgeheißen – nach wie vor besteht im baden-württembergischen Justizvollzug das Ziel, die Impfquote unter den Insassen deutlich zu erhöhen. Schon deshalb werden die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt regelmäßig und rechtzeitig über Impfmöglichkeiten bzw. -aktionen unterrichtet. Im Übrigen kann zur Behauptung, dass Gefangenen Impfungen – trotz eines entsprechenden Wunsches – nicht ermöglicht würden, mangels eines konkreten Vortrags nichts Näheres ausgeführt werden.

In Bezug auf die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgte während der oben dargestellten Ausbruchsgeschehen eine regelmäßige Unterrichtung der Gefangenen über das anstehende Vorgehen sowie die jeweilige Situation insgesamt. So wurden beispielsweise alle Gefangenen, die im Bereich des Schwerpunkts der Ausbruchsgeschehen untergebracht waren, durch tägliche Sammeldurchsagen seitens der jeweiligen Vollzugsabteilungsleitung über aktuelle Entwicklungen und über die weitere Vorgehensweise informiert. Ebenso wurden zahlreiche Gespräche über die Haftraumkommunikationsanlagen geführt und Anliegen von Insassen – bei entsprechendem Vortrag – auch schriftlich bearbeitet. Unaufschiebbare Gespräche mit Gefangenen wurden zudem in großen und hinreichend gelüfteten Räumen persönlich geführt. Daneben erfolgten notwendige Unterrichtungen zusätzlich durch Aushänge auf den einzelnen Stockwerken. Auch die Anstaltsbediensteten wurden im Rahmen von Videokonferenzen sowie durch Rundmails regelmäßig auf dem aktuellen Stand gehalten.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

7. Petition 16/5154 betr. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Die Petenten beanstanden eine nicht erfolgte bzw. nur verzögerte Bearbeitung von zwei ihrer Eingaben durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD). Sie fordern, dass Sachstandsnachfragen, Eingangsbestätigungen und Beschwerdeverfahren zeitnah abgeschlossen werden. Desweitern begehren sie die Einrichtung einer Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger, wenn diese in Bezug auf die Amtsausübung des LfD unzufrieden sind.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes ist der LfD in Bezug auf den Datenschutz für nichtöffentliche Stellen die zuständige Aufsichtsbehörde und übt seine Befugnisse entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in völliger Unabhängigkeit aus. Die Petition wurde dem LfD zugeleitet. Der LfD hat die Übersendung zum Anlass genommen, die Eingabe einer erneuten Prüfung zu unterziehen und ggf. die weiteren gebotenen Maßnahmen zu treffen. Er hat den Petenten eine Rückmeldung über das Ergebnis dieser Prüfung zukommen lassen.

Zur Forderung der Einrichtung einer Beschwerdestelle in Bezug auf die Amtsausübung des LfD:

Der LfD unterliegt aufgrund der in Artikel 52 DSGVO europarechtlich festgeschriebenen Unabhängigkeit der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden weder einer Rechts- noch einer Fach- oder Dienstaufsicht. Aufgrund des Anwendungsvorrangs der DSGVO ist der nationale Gesetzgeber daran gehindert, eine behördliche Aufsicht über die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden einzurichten. Dies dient, im Sinne der europäischen Gesetzgebung, der Gewährleistung eines hohen Niveaus des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Europäische Gerichtshof führte hierzu in seinem Urteil vom 9. März 2010 aus: „Folglich müssen die Kontrollstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv und überparteiisch vorgehen. Hierzu müssen sie vor jeglicher Einflussnahme von außen einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme des Bundes oder der Länder si-

cher sein und nicht nur vor der Einflussnahme seitens der kontrollierten Einrichtungen."

Die betroffenen Personen sind dennoch nicht rechtlos gestellt. Nach Artikel 78 DSGVO stehen jeder natürlichen oder juristischen Person gerichtliche Rechtsbehelfe gegen die Aufsichtsbehörden zu. Nach Absatz 2 Artikel 78 DSGVO besteht ein gerichtlicher Rechtsbehelf auch bei Untätigkeit der Aufsichtsbehörde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

8. Petition 17/570 betr. Eintrag einer Grabstätte in Hemsbach in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Hemsbach an den Petitionsausschuss. Auf dem Grabstein sei vermerkt, dass der Verstorbene aus Galizien stamme. Dieser Ort habe zum Zeitpunkt des Todes im russischen Kaiserreich gelegen. Der Petent bringt weiter vor, dass der Verstorbene vermutlich ein russischer Kriegsgefangener gewesen sei, welcher aufgrund der jüdischen Religionszugehörigkeit auf dem Friedhof in Hemsbach bestattet worden sei.

Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Prüfung des Sachverhaltes.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Stadt Hemsbach führt aus, dass das vom Petenten genannte Grab nicht in der Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen sei.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden.

Da sich das Grab auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzt ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraus. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Danach wäre es selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen ausgeschlossen, das vom Petenten angeführte Grab in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen. Entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt geführten Gräberliste nachgewiesen wird unabhängig davon, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, ist die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich des Nachweises in der Gräberliste nicht abgeholfen werden. Soweit die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt sind, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Cuny

9. Petition 17/794 betr. Bebauungsplan

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet insbesondere, dass

- die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl durch die vorhandene Bebauung überschritten wird,
- das Grundstück Flst.-Nr. 477/1 eine zu große Versiegelung aufweisen würde, da eine Teilwasserfläche für die Grundfläche berücksichtigt würde,
- manchen Grundstückseigentümern unentgeltlich die Nutzung eines Weges überlassen worden sei,
- weitere Grundstücke neu in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen wurden und die Eigentümer keine „Anliegergebühren" zu entrichten hätten,
- das Bebauungsplangebiet in vorhandene Biotope eingreifen würde, diese Biotope nicht im Bebauungsplan dargestellt wurden und trotz der Eingriffe keine (weiteren) Ausgleichsflächen festgesetzt wurden. Zudem fragt er an, wer für den Schutz dieser Biotope zuständig sei,
- Gebäude in den Gewässerrandstreifen gebaut wurden und die untere Wasserrechtsbehörde im Zuge der Beteiligung zur Bebauungsplanänderung diesem Eingriff zugestimmt habe,
- keine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der angrenzenden Natura 2000-Gebiete durchgeführt worden sei.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der bestandskräftige Bebauungsplan „H.-Neufassung" aus dem Jahr 2018 ersetzt die bereits bestehenden Be-

bauungspläne „H. I“ und „H. II“ aus den 1970er-Jahren, die im räumlichen Geltungsbereich des neu gefassten Bebauungsplans liegen. Mit dem neuen Bebauungsplan werden die bisher vorhandenen Festsetzungen überarbeitet. Zusätzlich werden einzelne Grundstücke westlich des H.-Sees erstmals neu in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „H.-Neufassung“ aufgenommen.

Das überplante Gebiet des Bebauungsplans „H.-Neufassung“ befindet sich westlich des Gemeindegebiets, welches insbesondere die nordöstliche, östliche und südliche sowie südwestliche Uferbebauung des Sees regeln soll. Der nordwestliche Teil des Seeufers wird vom Bebauungsplan „H. I“ und den Änderungsplänen hierzu erfasst und aufgrund fehlenden Änderungserfordernisses in die neue Planung nicht mit einbezogen.

Im Uferbereich des Sees wurde das Biotop „Verlandungsbereich westlich K.“ kartiert. Das kartierte Biotop verläuft nicht am gesamten Ufer und ist nicht zusammenhängend, sondern es handelt sich um ein Biotop mit 15 einzelnen Teilflächen und vier verschiedenen Biotoptypen. Im nördlichen Bereich des Sees (nicht direkt am Ufer gelegen) befindet sich außerdem ein Feldhecken-Biotop.

Das Plangebiet umfasst überwiegend Grundstücke mit einer Wochenendhausbebauung. Die bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Flächen wurden hier in ihrer Art der baulichen Nutzung überwiegend als Sondergebiete nach § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Form von Wochenendhausgebieten dargestellt. Zudem kommt es in kleinen Teilen des überplanten Bereichs zur Festsetzung von reinen Wohngebieten nach § 3 BauNVO, Grünflächen sowie einem öffentlichen Parkplatz.

Nach dem Maß der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,2 bis 0,4 sowie bis zu zwei Vollgeschosse fest. Zudem sind in den Sondergebieten „Wochenendhäuser“ mit einer Grundfläche der Gebäude von maximal 65 Quadratmetern zulässig.

Am 22. Februar 2016 wurde in der Gemeinde der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „H.-Neufassung“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 14. März bis 29. April 2016 statt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatsitzung vom 15. Mai 2017 beraten. Der Bebauungsplanentwurf wurde anschließend vom 16. Oktober bis 16. November 2017 öffentlich ausgelegt. Aufgrund von Änderungen als Folge der eingegangenen Stellungnahmen folgten weitere, erneute Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung abschließend vom 16. Juli 2018 beraten sowie der Beschluss über den Bebauungsplan gefasst. Der Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 26. Juli 2018 in Kraft getreten.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Insoweit können die Gemeinden, vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen bzw. festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne in eigener Verantwortung.

Zu der vom Petenten beanstandeten ausgedehnten Bebauung und Versiegelung werden von ihm keine konkreten Grundstücke genannt, welche seiner Ansicht nach im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans stehen. Nach Auskunft der unteren Baurechtsbehörde sind keine Überschreitungen der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl durch ausgedehnte Bebauungen bekannt. Seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans „H.-Neufassung“ wurden zudem keine größeren Vorhaben genehmigt und auch der Bebauungsplan orientiert sich mit seinen Festsetzungen am bisherigen Gebäudebestand.

Seit Rechtskraft des Bebauungsplanes „H.-Neufassung“ wurden keine größeren Überbauungen genehmigt. Die bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplans vorhandenen und genehmigten Bebauungen beziehungsweise Nutzungen genießen Bestandsschutz.

Das von dem Petenten zudem beanstandete Grundstück Flst.-Nr. 477/1 mit einer Teilwasserfläche, befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „H.-Neufassung“. Nach § 19 Absatz 3 BauNVO wird für die Berechnung der maximal zulässigen Grundfläche die Wasserfläche nicht berücksichtigt. Die von dem Petenten befürchtete Zulässigkeit einer durch die Wasserfläche ermöglichten intensiveren Bebauung bzw. Versiegelung ist mithin nicht begründet.

Die unentgeltliche Nutzung des Weges Flst.-Nr. 2357 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bereits mit dem vorherigen Bebauungsplan „H.“ wurde der Weg für die private und die öffentliche Nutzung festgesetzt. Der Bebauungsplan „H.“ trat im Jahr 1970 in Kraft und wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens im Gemeinderat beraten und von diesem beschlossen.

Der Petent beanstandet, dass die Eigentümer der erstmalig durch den Bebauungsplan „H.-Neufassung“ überplanten Grundstücke keine „Anliegergebühren“ zu entrichten hätten. Nachdem der Begriff „Anliegergebühren“ rechtlich nicht normiert ist, können damit sowohl Anschluss- und/oder Erschließungsbeiträge als auch (Ab)Wassergebühren gemeint sein. Anschlussbeiträge sind dabei grundsätzlich zu entrichten, sobald ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann. Die sachliche

Erschließungsbeitragspflicht für die erschlossenen Grundstücke entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, wobei ein Grundstück erschlossen ist, wenn ihm die Erschließungsanlage die Zugänglichkeit vermittelt. Nach Auskunft der Gemeinde wurden alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans veranlagt. Zudem werden von den Grundstückseigentümern die Grundgebühr bzw. Verbrauchsgebühren für Wasser und Abwasser beglichen.

Die Unterschiede zwischen der Darstellung der Biotope in der Kartierung und der Darstellung der Biotope im Entwurf des Bebauungsplans begründen sich dadurch, dass die Kartierungen bereits in den 1990er-Jahren durchgeführt wurden. Seither wurden keine Änderungen erfasst. Diese Änderungen ergeben sich durch natürliche Veränderungen oder auch aus erteilten Ausnahmen, die unter der Voraussetzung eines Ausgleichs an anderer Stelle genehmigt wurden. Biotope, die vor dem 1. März 2010 beseitigt wurden, unterlagen darüber hinaus noch nicht dem Biotopschutz.

Die Einhaltung des Biotopschutzes wurde im Bebauungsplan „H.-Neufassung“ gewährleistet, indem die Biotopflächen in der Planzeichnung als Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Absatz 1 Ziffer 25 Buchstabe b Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt wurden. Die Gemeinde ist in der Funktion der unteren Baurechtsbehörde sowie nach § 178 BauGB für die Umsetzung der Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Ziffer 25 BauGB zuständig und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Festsetzungen eingehalten werden und somit auch die Biotopflächen erhalten bleiben. Darüber hinaus wurde in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans auch aufgenommen, dass innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen die Errichtung von baulichen Anlagen, von befestigten Flächen und von künstlichen Uferbefestigungen verboten ist. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese zeichnerischen und textlichen Festsetzungen einzuhalten, unabhängig davon, ob sich diese Flächen in Privatgärten befinden. Aufgrund des Verlaufs der Grundstücksgrenzen im südlichen Bereich des Sees befinden sich die Biotope mit der geschützten Ufervegetation (u. a. Schilfröhrichte und Schwimmblattvegetation) am Ufer des Sees auch auf dem Eigentum der Gemeinde, sodass auch in dieser Hinsicht eine Verantwortlichkeit der Gemeinde vorliegt.

Nach Auskunft der Gemeinde wurden in den vergangenen Jahren keine Gebäude innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet. Der Gewässerrandstreifen im Innenbereich wurde dabei erstmals mit dem Wassergesetz vom 3. Dezember 2013, gültig ab 1. Januar 2014 eingeführt. Die Gebäude, welche vor diesem Stichtag errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

Auch nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Natura 2000-Gebiete waren nicht feststellbar. In der Begründung zum Bebauungsplan „H.-Neufassung“ ist ausgeführt, dass die bereits bisher planungsrechtlich zulässige oder in genehmigter Weise errichtete Wohnbebauung in ihrem aktuellen Bestand planungsrechtlich gesichert werden, eine weitere Ausweitung der zulässigen Wohnnutzung jedoch nicht ermöglicht werden soll.

Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird. Die aufgrund der Umweltprüfung nach § 3 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes wurden im Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Ziffer 2 BauGB als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

10. Petition 16/751 betr. Zwangsvollstreckungssache, Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Zurückstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus der immissionsschutzrechtlichen Verfügung des zuständigen Landratsamts vom 16. April 2015, durch die der Petent zur Stilllegung und Beseitigung der von ihm betriebenen Anlage zum Lagern von Abfällen verpflichtet wurde. Gegen den Petenten wurde u. a. mit Bescheiden vom 23. Oktober 2015, 29. November 2016 und 17. April 2019 Zwangsgelder festgesetzt und das Landratsamt drohte mit Schreiben vom 10. Februar 2020 die Durchführung der Ersatzvornahme an. Der Petent beanstandet u. a. im Hinblick auf die vermeintlich willkürliche Festlegung der Abfalleigenschaft seiner Fahrzeuge und Handelsware eine qualitative Bewertung im Einzelfall, wie sie nach der Abfallhierarchie vorgesehen sei.

II. Sachverhalt

Der Petent betreibt auf seinem Betriebsgrundstück, bestehend aus fünf Flurstücken ein Gewerbe „Maschinen- sowie Ersatzteilehandel; Schrott- und Metallhandel“. Er ist Eigentümer von vier Flurstücken, seine Schwester ist Eigentümerin eines der betreffenden Flurstücke. Immissionsschutzrechtlich wurde der Betrieb nicht genehmigt. Auch besitzt der Petent keine baurechtliche Genehmigung für die Lagerflächen.

Aufgrund einer Anzeige über seit Jahren stattfindende Abfallablagerungen, Bodenverunreinigungen usw. auf dem Autohof des Petenten wurde das Betriebsgelände im Beisein des Petenten am 30. Juni 2014 überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass ca. 100 abgemeldete alte Lkw, Pkw, Baumaschinen (Kräne, Bagger, Rau-

pen, etc.), Metallschrott und Altreifen auf teilweise unbefestigtem, teilweise eingeschottertem und teilweise mit einer Bitumenschicht versehenem Boden lagern. Die Bitumenschicht war bereits mit Gras und kleinen Bäumen bewachsen, sodass sie nicht als wasser- und schadstoffundurchlässig betrachtet werden konnte. In einem Großteil der Fahrzeuge befanden sich noch Betriebsflüssigkeiten. Diese beliefen sich auf insgesamt mehrere Hundert Liter Hydrauliköle, Bremsflüssigkeiten u. a. Die Fahrzeuge und Baumaschinen waren zum größten Teil sehr alt, stark verrostet, mit defekten Scheiben, zugewachsen, mit Moos überzogen und durch andere Maschinen, Fahrzeuge und Schrott so zugestellt, dass eine Inbetriebnahme nicht mehr möglich erschien. Bei späteren Besichtigungen des Geländes wurde festgestellt, dass bereits Betriebsflüssigkeiten ausgetreten waren.

Da die Betriebsflüssigkeiten bei den Altfahrzeugen und -maschinen zum damaligen Zeitpunkt überwiegend nicht entleert waren, bestand die konkrete Gefahr, dass umweltgefährdende Stoffe in den Boden einsickern und das Grundwasser verunreinigen. Auf Luftbildern war erkennbar, dass die Altfahrzeuge und -maschinen schon über Jahre auf den Grundstücken lagerten. Der Petent teilte mit, dass er immer wieder Schrott verkaufe bzw. entsorge und entsprechende Belege vorgelegt würden. Er konnte jedoch nur wenige Nachweise über Verkäufe vorlegen.

Mit Schreiben vom 21. November 2014 wurde der Petent zum Erlass einer Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung angehört. Der Petent trug Einwendungen im Hinblick auf die Abfalleigenschaft der Fahrzeuge vor. Das Landratsamt folgte seinen Einwendungen im Hinblick auf die Abfalleigenschaft für einige wenige Fahrzeuge. Sie wurden daher nicht in die Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung aufgenommen.

Mit Bescheid vom 16. April 2015 verpflichtete das Landratsamt den Petenten, die auf seinem Betriebsgrundstück errichtete Anlage zum Lagern von Abfällen stillzulegen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Am 17. August 2015 und 23. Oktober 2015 wurden gegen den Petenten Zwangsgelder festgesetzt, um ihn zur eigenständigen Entsorgung der Abfälle zu veranlassen. Der erste Zwangsgeldfestsetzungsbescheid wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegenstandslos. Das zweite Zwangsgeld in Höhe von 1 000 Euro (200 Euro/Abfallposition) hat der Petent – nach Abzug von 200 Euro für eine entsorgte Abfallposition – freiwillig gezahlt. Nachdem das Verwaltungsgericht sowie der Verwaltungsgerichtshof im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Einstufung der in der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung genannten Gegenstände (Altfahrzeuge, diverse Baumaschinen wie Kräne, Bagger und Raupen) als Abfall bestätigt hatten und die erneute Zwangsgeldandrohung überwiegend für rechtmäßig befunden wurde, setzte das Landratsamt mit Bescheid vom 29. November 2016 erneut ein Zwangsgeld in Höhe von 7 800 Euro (200 Euro/Abfallposition) fest. Im Juli 2016 wurde der Petent vom Amtsgericht wegen unerlaubten Betreibens einer Anlage in Tateinheit mit fahrlässiger umweltgefährdender Abfallbeseitigung rechtskräftig verurteilt.

Mit seiner Petition vom 18. Januar 2017 begehrte der Petent die Zurückstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Zwangsgeldbescheid vom 29. November 2016 und einen weiteren zeitlichen Spielraum zur Entsorgung der auf seinem Betriebsgelände befindlichen 38 Fahrzeuge bzw. Geräte.

Am 27. Juni 2018 fand ein Vor-Ort-Termin einer Kommission des Petitionsausschusses auf dem Betriebsgelände des Petenten statt. In der Folge wurde zwischen dem Petenten und dem Landratsamt ein Maßnahmenplan mit dem Ziel der Herstellung rechtmäßiger Zustände auf dem Betriebsgelände des Petenten erarbeitet. Vom Landratsamt war vorgesehen, dass der Petent fünf Gegenstände pro Monat, beginnend im August 2018, entsorgt oder verkauft. Der Petent hielt dagegen lediglich die Räumung von einem Fahrzeug pro Monat für realistisch. Selbst das setzte er in der Folge aber nicht um. Am 30. August 2018 wurde das Betriebsgelände des Petenten durch das Landratsamt und das Regierungspräsidium überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass kein Gegenstand beseitigt wurde.

In seiner Sitzung am 27. September 2018 hat sich der Petitionsausschuss mit Regierungsvertretern über den aktuellen Sachstand beraten und von der beabsichtigten Fortführung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens Kenntnis genommen. Nach Mitteilung des zuständigen Ministeriums bestand die konkrete Gefahr, dass aus den auf den Betriebsgrundstück gelagerten Gegenständen umweltgefährdende Stoffe austreten, in den Boden einsickern und das Grundwasser verunreinigen. Daraufhin führte das Landratsamt das Verwaltungsvollstreckungsverfahren fort.

Da der Petent nicht wie vereinbart die als Abfall eingestuften Gegenstände beseitigt hat, wurden am 8. Januar 2019 6 200 Euro aus dem Zwangsgeldbescheid vom 29. November 2016 mittels Kontopfändung beigetrieben. Ursprünglich wurde das Zwangsgeld mit 7.800 Euro festgesetzt. Da der Petent seit der Zwangsgeldfestsetzung insgesamt vier Abfallpositionen entsorgt hatte, wurde das Zwangsgeld um 800 Euro gekürzt. Darüber hinaus wurden 800 Euro aus früheren Zahlungen des Petenten angerechnet.

Am 17. April 2019 setzte das Landratsamt ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 10 500 Euro (300 Euro/Abfallposition) fest, um den Petenten erneut dazu zu bewegen, zeitnah die als Abfall eingestuften Gegenstände selbstständig zu entsorgen oder zu verkaufen. Hiergegen hat der Petent Widerspruch beim Landratsamt eingelegt und beim Verwaltungsgericht beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Petenten am 11. Juli 2019 als unbegründet abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. August 2019 verworfen. Im September 2019 hat das Landratsamt das Zwangsgeld in voller Höhe beigetrieben.

Da auch die erneute Beitreibung des Zwangsgelds den Petenten nicht dazu bewegen konnte, die als Abfall eingestuften Gegenstände zu entsorgen, drohte das Landratsamt am 10. Februar 2020 die Durchführung der Ersatzvornahme an. Die voraussichtlichen Kosten für die Ersatzvornahme, also die Räumung der als Abfall eingestuften Gegenstände durch Fremdunternehmen, wurden mit ca. 150 000 Euro (zzgl. MwSt.) angegeben. Gegen diese Entscheidung erhob der Petent am 3. März 2020 Widerspruch.

Dem Widerspruch konnte seitens des Landratsamts nicht abgeholfen werden, weshalb er dem Regierungspräsidium vorgelegt wurde. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums über den Widerspruch steht noch aus.

Die Klage gegen die Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Mai 2020 abgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Oktober 2021 abgelehnt. Der Rechtsweg im Hinblick auf die Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 ist nunmehr ausgeschöpft.

III. Rechtliche Würdigung

1. Abfallbegriff

Abfälle sind nach § 3 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Eine Entledigung ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt (§ 3 Absatz 2 KrWG). Der Wille zur Entledigung ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 KrWG). Eine unmittelbare Neuwidmung setzt dabei einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Fortfall oder der Aufgabe des alten Nutzungszwecks und der Bestimmung eines neuen Nutzungszwecks voraus, ohne dass es zunächst einer Behandlung der Sache bedarf.

Bei den auf den Grundstücken noch vorhandenen Gegenständen handelt es sich um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, da die noch vorhandenen Gegenstände bei Berücksichtigung der Verkehrsanschauung ihren ursprünglichen Verwendungszweck verloren, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an die Stelle des alten getreten ist oder der alte Verwendungszweck alsbald wiederaufgenommen werden könnte, sodass der Entledigungswille nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 KrWG vermutet wird und es sich um Abfall handelt.

So haben die noch vorhandenen Gegenstände ihren ursprünglichen Verwendungszweck verloren, da diese aufgrund des Zustands der Gegenstände, die durch Verwahrlosungserscheinungen geprägt sind (zerstörte Scheiben, Vermoosung, Bewachsung mit Büschen und Bäumen), der Lagerung im Freien ohne Schutzmaßnahmen, der Enge und Unzugänglichkeit der Gegenstände und der Wahllosigkeit ihrer Anhäufung nicht mehr ihrem ursprünglichen Transport- und Fortbewegungszweck nach genutzt werden können. Dies wird auch durch die in diesem Verfahren ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs bestätigt.

Zahlreiche der Gegenstände sind aufgrund der beschriebenen Umstände nicht mehr fahrtauglich, sodass dem Transport- und Fortbewegungszweck nicht mehr genügt werden kann. Ferner kann dem ursprünglichen Transportzweck nicht mehr unmittelbar genüge getan werden, weil die Gegenstände aufgrund der Enge der Lagerung rein faktisch nicht bewegt werden könnten, selbst wenn diese funktionstüchtig wären.

Auch die vom Petenten als Oldtimer und Altersvorsorge aufbewahrten Fahrzeuge haben ihren ursprünglichen Verwendungszweck verloren. Bei diesen handelt es sich nach Berücksichtigung der Verkehrsanschauung um Abfall, wenn aufgrund ihrer Lagerung erhebliche Substanzschäden entstehen, die eine Inbetriebnahme ohne erhebliche Restaurierung unmöglich machen. Denn ein vernünftiger Dritter würde einen werthaltigen Oldtimer nicht ungeschützt und reparaturbedürftig über Jahre lagern, wenn dieser noch werthaltig vermarktet werden soll.

Der Verlust des ursprünglichen Zwecks der Gegenstände kann auch nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass der Petent vorträgt, die Maschinen würden als Ersatzteillager für Altmaschinen dienen. Denn für die Abfalleigenschaft der Gegenstände ist stets auf den Ausgangsgegenstand als Sachgesamtheit abzustellen, nicht auf die demontierbaren Teile. Ist das Fahrzeug nicht mehr reparaturfähig und nur noch als Teilelager verwendbar, ist sein ursprünglicher Verwendungszweck weggefallen, sodass insgesamt Abfall vorliegt. Bezüglich einer Entnahme von Teilen aus Altfahrzeugen, die dem Geltungsbereich der Altfahrzeugverordnung unterliegen (Pkw, leichte Nutzfahrzeuge), ist zu beachten, dass eine Demontage nur durch anerkannte Demontagebetriebe erfolgen darf. Der Petent verfügt nicht über eine solche Anerkennung und darf dementsprechend eine Demontage von Altfahrzeugen nicht durchführen. Mit der Beseitigung der Pkw vom Betriebsgrundstück ist diese Anforderung entfallen, da die danach verbliebenen Abfälle nicht dem Anwendungsbereich der Altfahrzeugverordnung unterliegen.

Es ist auch kein neuer Zweck unmittelbar an die Stelle des alten, weggefallenen Transport- und Fortbewegungszwecks getreten. Zum einen konnte der vom Petenten vorgetragene neue Zweck des Verkaufs der unreparierten Gegenstände als Handelsware in Länder Osteuropas und Afrikas nicht an die Stelle des ursprünglichen Transportzwecks treten. Denn der Petent hat, wie sich aus den Ermittlungen der Polizei ergeben hat, in den Jahren 1999 bis 2014 lediglich 17 Gegenstände aus seinem umfangreichen Bestand veräußert. In einer so geringen Verkaufstätigkeit kann

kein Handeltreiben als neuer Zweck gesehen werden. Ferner ist die Verwendung als Verkaufsobjekt keine neue Zweckbestimmung, da der Verkauf erst vage in Zukunft eintreten wird, somit nicht unmittelbar an den ursprünglichen Transportzweck anschließt.

2. Beurteilung der Abfalleigenschaft

Auf dem Betriebsgelände des Petenten lagern eine Vielzahl von Gegenständen. Das Landratsamt hat diese nicht pauschal als Abfall eingestuft, sondern eine Festlegung für jeden einzelnen Gegenstand getroffen.

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch der Verwaltungsgerichtshof sind im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass sämtliche von der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 erfassten Gegenstände dem Abfallbegriff unterfallen. Die Abfalleigenschaft der von der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung erfassten Gegenstände wurde auch durch das Regierungspräsidium im Rahmen des Widerspruchsverfahrens bestätigt.

Im Hauptsacheverfahren hat das Verwaltungsgerichts im Urteil vom 26. Mai 2020 ebenfalls ausgeführt, dass es sich bei den auf den Betriebsgrundstücken gelagerten Gegenständen, soweit sie von dem Bescheid vom 16. April 2015 erfasst sind und das Verfahren hinsichtlich ihrer Beseitigung nicht durch den Widerspruchsbescheid vom 19. Februar 2019 eingestellt worden ist, um Abfall handelt. Der gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts gerichtete Antrag des Petenten auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Oktober 2021 abgelehnt.

Im Übrigen ist auch das zuständige Amtsgericht im strafrechtlichen Verfahren davon ausgegangen, dass die gelagerten Gegenstände Abfälle sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine nochmalige Bewertung der Abfalleigenschaft der Gegenstände im Einzelfall nicht erforderlich.

Der Petent hat am 29. November 2021 beim Landratsamt angefragt, unter welchen Voraussetzungen die Abfalleigenschaft für zwei konkrete Fahrzeuge entfallen könne. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 wurden dem Petenten die Voraussetzungen für die Beendigung der Abfalleigenschaft gemäß § 5 KrWG mitgeteilt und auf die bereits zuvor geführten Gespräche und schriftlichen Ausführungen verwiesen, da er bereits wiederholt die Absicht geäußert hatte, Fahrzeuge restaurieren zu wollen.

3. Stilllegung und Beseitigung

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt, bedürfen gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 8.14.3.1 des hierzu ergangenen Anhangs 1 einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Da der Petent auf seinem Betriebsgelände seit Jahren Altfahrzeuge, alte Maschinen, alte Maschinenteile etc. lagert, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, ist die Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Als Sollvorschrift schränkt § 20 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Ermessen der Behörde bei der Stilllegung oder Beseitigung formell illegaler Anlagen dahin gehend ein, dass nur in atypischen Fällen von der gesetzlichen Rechtsfolge abgesehen werden darf. Besondere atypische Gründe, die dazu führen, dass das Landratsamt nicht einzuschreiten hat, sind nicht ersichtlich.

Im Übrigen hat die zuständige Behörde § 20 Absatz 2 Satz 2 BImSchG die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann. Die Voraussetzungen für eine Beseitigungsanordnung sind hier gegeben, weil die Allgemeinheit vor dem Austritt schädlicher Substanzen (Hydraulik- und Batterieflüssigkeiten, Treibstoffe und Öle) nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

Das Verwaltungsgericht hat bestätigt, dass durch ein zeitweiliges Nichteinschreiten der Behörde auf dem Betriebsgelände des Petenten kein Vertrauensschutztatbestand geschaffen wurde, welcher zur Unverhältnismäßigkeit eines Einschreitens führen würde.

4. Sicherungsmaßnahmen

Bei Gesprächen zwischen dem Petenten und dem Landratsamt wurde im Hinblick auf Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Boden- und ggf. Grundwasserverunreinigungen mit dem Petenten vereinbart, dass bei allen gelagerten Fahrzeugen sichergestellt werden muss, dass keine Bodenverunreinigungen durch Tropfverluste entstehen. Im Rahmen von Ortsbegehungen durch das Landratsamt und das Regierungspräsidium wurden die vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen überprüft und erneute Tropfverluste festgestellt und dokumentiert.

Sowohl das Landratsamt als auch das Regierungspräsidium gehen davon aus, dass verlässliche Sicherungsmaßnahmen aufgrund der Topografie des Betriebsgeländes, der Bodenbeschaffenheit, der Bauart und der Zugänglichkeit der Fahrzeuge nahezu unmöglich sind. Die bisher durch den Petenten vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen (Abdeckungen mittels Planen, Unterschieben von Blechtafeln, Unterstellen von Eimern und Ähnliches) können einen Eintrag von Schadstoffen in den Boden nicht sicher verhindern. Daher kann nach wie vor nicht ausgeschlossen werden, dass aus den auf dem Betriebsgrundstück gelagerten Gegenständen umweltgefährdende Stoffe austreten und in den Boden einsickern.

5. Hallenbau

Der Petent hat am 17. August 2018 die Baugenehmigung zur Errichtung einer Halle erhalten. Nach Kenntnis des Landratsamts wurde die Halle bisher nicht gebaut.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Verlagerung der als Abfall eingestuften Gegenstände in eine Halle nicht zum Wegfall der Abfalleigenschaft dieser Gegenstände führt und somit keine grundsätzlich andere rechtliche Beurteilung zur Folge hat.

6. Zwangsgeldfestsetzung

Gemäß § 2 des Landesvollstreckungsgesetzes (LVwVG) können Verwaltungsakte dann vollstreckt werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind oder wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt. Sie sollen vor ihrer Anwendung von der Vollstreckungsbehörde schriftlich angedroht werden; dem Pflichtigen ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Für die Auswahl eines Zwangsmittels gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Entscheidung der Behörde, den Petenten zunächst durch Zwangsgeldfestsetzungen zur eigenständigen Entsorgung der Abfälle zu bewegen, trug den Interessen des Petenten Rechnung. Die Höhe der Zwangsgelder war im Vergleich zu den Kosten einer Ersatzvornahme deutlich geringer und es wurde erwartet, dass die Zwangsgeldfestsetzungen die entsprechende Beugewirkung entfalten. Die relevanten Fristen und Zwangsgeldfestsetzungen waren auch verhältnismäßig.

Die Zwangsgeldfestsetzung vom 23. Oktober 2015 sowie die Beitreibung der Zwangsgelder aus den Zwangsgeldfestsetzungsbescheiden vom 29. November 2016 und 17. April 2019 führten allerdings nicht zur angestrebten Zielerreichung.

7. Ersatzvornahme

Da die wiederholt festgesetzten und beigetriebenen Zwangsgelder den Petenten nicht dazu bewegen konnte, die als Abfall eingestuften Gegenstände selbstständig zu entsorgen, drohte das Landratsamt am 10. Februar 2020 die Durchführung der Ersatzvornahme an. Die voraussichtlichen Kosten für die Ersatzvornahme, also die Räumung der als Abfall eingestuften Gegenstände durch Fremdunternehmen, wurden mit ca. 150 000 Euro (zzgl. MwSt.) beziffert. Die Angabe der voraussichtlichen Kosten beruht auf dem Kostenvoranschlag eines Unternehmens vom 1. Juli 2019, welches im Rahmen des Ortstermins vom 25. Juni 2019 das Betriebsgelände des Petenten zum Zwecke der Erstellung eines Kostenvoranschlags begangen hat.

Nach §§ 18 ff. LVwVG ist das Landratsamt befugt, zur Vollstreckung seiner Verwaltungsakte Zwangsmittel anzuwenden. Zu den Zwangsmitteln gehört nach § 19 Absatz 1 LVwVG auch die Ersatzvornahme. Unter Ersatzvornahme ist die Ausführung einer vertretbaren Handlung, zu welcher der Verwaltungsakt verpflichtet, durch die Behörde oder einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Pflichtigen zu verstehen (vgl. § 25 LVwVG). Die Durchführung der Ersatzvornahme kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt. Zwangsmittel sind nach § 20 Absatz 1 LVwVG vor ihrer Anwendung schriftlich anzudrohen. Im Falle der Ersatzvornahme sind grundsätzlich die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme anzugeben (vgl. § 20 Absatz 5 LVwVG).

Nach Einschätzung des Landratsamts ist die Androhung und anschließende Durchführung der Ersatzvornahme das einzig geeignete Mittel, um die Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 durchzusetzen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle zu erreichen. Mildere, weniger belastende Mittel kommen nicht in Betracht bzw. versprechen keinen Erfolg. Das mildere Mittel, das Zwangsgeld, erscheint vor dem Hintergrund bisheriger Zwangsgeldfestsetzungen nicht mehr geeignet, um den Petenten zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu bewegen. Die Durchführung der Ersatzvornahme erscheint auch angemessen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt, d. h. wenn die Maßnahme zu dem angestrebten Erfolg nicht außer Verhältnis steht. Hierbei hat eine Rechtsgüterabwägung zu erfolgen. Vorliegend hat das Landratsamt berücksichtigt, dass nach wie vor die Gefahr besteht, dass aus den auf dem Betriebsgelände gelagerten Abfällen umweltgefährdende Stoffe austreten und in den Boden einsickern. Die von Petenten vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen, wie Abdeckung mit Planen, Auffangvorrichtungen in Form von Eimern usw., sind nicht ausreichend, um den Gefahreneintritt sicher zu verhindern. Die Ersatzvornahme beeinträchtigt daher den Petenten nicht in unangemessener Weise und steht nach Einschätzung des Landratsamts nicht außer Verhältnis zum Zweck der zu vollstreckenden Anordnung, zumal der Petent nach wie vor die Möglichkeit hat, die Abfälle selbst, innerhalb einer bestimmten Frist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gegen diese Entscheidung erhob der Petent am 3. März 2020 Widerspruch. Dem Widerspruch konnte seitens des Landratsamts nicht abgeholfen werden, weshalb er dem Regierungspräsidium vorgelegt wurde. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums über den Widerspruch steht noch aus.

8. Weiteres behördliches Vorgehen

Sobald die Widerspruchsentscheidung des Regierungspräsidiums über die Androhung der Ersatzvornahme ergeht, beabsichtigt das Landratsamt die Ersatzvornahme durchzuführen.

Voraussichtlich wird vor Erlass des Widerspruchsbescheids ein weiterer Vor-Ort-Termin durch die zuständigen Behörden stattfinden, bei welchem überprüft wird, ob und welche der von der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung umfassten Gegenstände noch auf dem Betriebsgelände vorhanden sind.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die bislang noch nicht als Abfall eingestuften Fahrzeuge/Maschinen im Hinblick auf die evtl. zwischenzeitlich eingetretene Abfalleigenschaft zu überprüfen. Nach Einschätzung des Landratsamts könnte die Mehrzahl dieser mittlerweile ebenfalls die Abfalleigenschaft erfüllen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass nach wie vor die Gefahr besteht, dass aus den auf dem Betriebsgrundstück gelagerten Gegenständen umweltgefährdende Stoffe austreten und in den Boden einsickern. Die zuständigen Behörden sind seit Sommer 2014 bemüht, durch Gespräche, wiederholte Einräumung von Fristverlängerungen, Erarbeitung eines Maßnahmenplans und ähnliches den Petenten zur freiwilligen Entsorgung der Abfälle zu bewegen. Alle bisherigen Bemühungen der zuständigen Behörden blieben im Wesentlichen ohne Erfolg, sodass weitere Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 nach Auffassung des Landratsamts und der zuständigen Fachaufsichtsbehörde unumgänglich sind.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Petent jederzeit die Möglichkeit hat, die weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzuwenden, indem er die als Abfall eingestuften Gegenstände selbstständig entsorgt oder verkauft.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

11. Petition 17/397 betr. Öffentliche Auftragsvergabe

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit der Petition gegen die drohende Vollstreckung aus einem gerichtlich ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss. Ferner begehrt er die Überprüfung einer bereits längere Zeit zurückliegenden vergaberechtlichen Angelegenheit.

II. Sachverhalt

Die A-GmbH ist eine Gesellschaft des privaten Rechts, deren Gesellschaftszweck in der Abfallwirtschaft liegt. Der Petent führt u. a. Dienstleistungen mit Spezialmaschinen durch, wie z. B. Erdbauarbeiten und Kranarbeiten. Er hat in den Jahren 2005 bis 2007 für die A-GmbH Dienstleistungen in einer Deponie durchgeführt. Diese Arbeiten wurden jedoch nach Schließung der Deponie eingestellt. Der Petent gibt an, dass ihm der Auftrag vom Betriebsleiter der A-GmbH längerfristig mündlich zugesichert worden sei und er im Vertrauen darauf weitere Spezialmaschinen hierfür angeschafft habe. Ein schriftlicher Vertrag oder eine Dokumentation liege nicht vor. Der Petent ist der Ansicht, eine Forderung gegen die A-GmbH zu haben, namentlich in Form einer Abfindung oder eines Ausgleichs seiner Aufwendungen.

Der Petent ist weiter der Meinung, für die von ihm erbrachten Dienstleistungen hätte seinerzeit ein öffentliches Vergabeverfahren durchgeführt werden müssen. Aufgrund seiner Spezialmaschinen hätte er diesen Auftrag gewinnen müssen und hätte sodann auch einen schriftlichen Vertrag einschließlich Leistungsverzeichnis erhalten.

Nachdem der Petent wiederholt einen Anspruch gegen die A-GmbH behauptet hatte, klagte diese dem Landgericht auf Feststellung, dass dem Petenten diese Forderung nicht zustehe. Das Landgericht gab der Klage statt und entschied am 23. Juni 2021, dass die Forderung nicht besteht; die Verfahrenskosten wurden dem Petenten auferlegt. Mit Beschluss des Landgerichts vom 14. Juli 2021 wurden die Kosten auf 18 807,10 Euro festgesetzt. Der Petent hatte zunächst beim Oberlandesgericht Berufung gegen das Urteil des Landgerichts eingelegt, diese dann aber wieder zurückgenommen. Das Oberlandesgericht hat dem Petenten mit Beschluss vom 5. August 2021 auch die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

Der Petent hatte weiter Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss des Landgerichts eingelegt. Diese Beschwerde wurde vom Landgericht und anschließend vom zuständigen Oberlandesgericht mit Beschluss vom 21. September 2021 als unbegründet zurückgewiesen.

Nachdem weder die Zahlungsaufforderung vom 15. Juli 2021 an den Petenten und dessen anwaltschaftliche Vertretung noch eine Erinnerung vom 27. Juli 2021 zu einer Zahlung auf die in den gerichtlichen Entscheidungen festgestellten Zahlungsverpflichtungen führten, hat die A-GmbH am 6. September 2021 den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher erteilt.

Der Petent hat mit weiteren Eingaben an den Petitionsausschuss und die A-GmbH versucht, die Zwangsvollstreckung zu verhindern.

III. Rechtliche Würdigung

Bei der A-GmbH handelt es sich um eine private Gesellschaft. Gegenstand der kommunalen Rechtsaufsicht ist nur die Tätigkeit einer Kommune einschließlich ihrer Eigenbetriebe; hingegen unterliegt das Tun rechtlich selbstständiger juristischer Personen des Privatrechts nicht der Aufsicht der Rechtsaufsichtsbehörden. Dies gilt grundsätzlich auch für Beteiligungsgesellschaften der Kommunen und damit auch für die vorliegend betroffene Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises. Eine Verpflichtung des Landkreises, auf die A-GmbH dahin gehend einzuwirken, die gerichtlich festgesetzten Kosten beim Petenten nicht geltend zu machen, ist nicht ersichtlich. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörde, in privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern und privatrechtlich organisierten Unternehmen einzugreifen. Hierfür gibt es den ordentlichen Rechtsweg. Dementsprechend liegen hier auch gerichtliche Entscheidungen vor, die überdies rechtskräftig sind.

Aufgabe der Rechtsaufsicht ist es, die Gesetzmäßigkeit der kommunalen Verwaltungen sicher zu stellen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Verwaltungshandeln des Landkreises nicht rechtmäßig war. Es besteht daher im Ergebnis weder für das Regierungspräsidium als für das Landratsamt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde noch für das Innenministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde Veranlassung für ein Tätigwerden.

Der Petent hat von der Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung des gegen ihn ergangenen Urteils des Landgerichts keinen Gebrauch gemacht, indem er seine Berufung kurz nach Einlegung wieder zurückgenommen. Stattdessen strebt er die Korrektur des mittlerweile rechtskräftigen Urteils und des in Folge des Urteils ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses im Wege einer Petition an.

Die gerichtliche Entscheidung ist rechtskräftig und kann inhaltlich nicht mehr überprüft werden. Sofern der Petent nun erneut Entschädigungsansprüche behauptet, über die noch eine Einigung erzielt werden müsse, handelt es sich wohl um die Forderungen, die Gegenstand des Gerichtsverfahrens waren und die ausweislich der gerichtlichen Entscheidung dem Petenten gerade nicht zustehen. Der Petent kann, auch im Wege einer Petition, keine Einigung hierüber verlangen. Eine entsprechende Petitionsentscheidung würde zudem der gerichtlichen Entscheidung, wonach diese Forderungen gerade nicht bestehen, widersprechen.

Hinsichtlich des Vollstreckungsauftrags vom 6. September 2021 wird der hier tätig gewordene Gerichtsvollzieher allein im Auftrag der A-GmbH als Vollstreckungsgläubigerin tätig (§ 753 Absatz 1 ZPO). Die Vollstreckungsgläubigerin entscheidet über das „Ob“ und „Wie“ der Zwangsvollstreckung. Insoweit ist dem Petitionsausschuss eine Bewertung des Vorgehens der A-GmbH nicht möglich.

Auch soweit sich die Petition auf die Überprüfung des Vergabeverfahrens richtet, erweist sich die Petition als unbegründet.

Schon das Landgericht führt in den Urteilsgründen aus:

„Der Beklagte geht ferner davon aus, dass eine Ausschreibung bei der Auftragsvergabe zu Unrecht unterlassen wurde. Es ist aber weder nachvollziehbar vorgetragen, noch sonst ersichtlich, welchen Anspruch der Beklagte daraus herleiten will. Nachdem der Auftrag an ihn vergeben wurde, ist es ohne nähere Darlegung nicht nachvollziehbar, inwieweit hierdurch ein Anspruch des Beklagten entstanden sein soll.“

Diese Ansicht wird geteilt. Ob die Vergabe zum damaligen Zeitpunkt rechtmäßig war, kann dahinstehen.

Soweit der Petent in der Petition ausführt, die Arbeiten hätten damals öffentlich ausgeschrieben werden müssen, er hätte dann aufgrund seiner Spezialmaschinen den Zuschlag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhalten und damit einen schriftlichen Vertrag aufgrund eines Leistungsverzeichnisses in Händen gehabt, ist nicht ersichtlich, wie diese Erwägungen weiterhelfen sollen. Wenn der Petent zum damaligen Zeitpunkt, der 15 bis 17 Jahre zurückliegt, der Ansicht gewesen wäre, dass der Auftrag hätte ausgeschrieben werden müssen, hätte er sich bei einer Vergabe oberhalb des EU-Schwellenwerts innerhalb einer bestimmten Frist an die Vergabekammer wenden müssen, um eine De-Facto-Vergabe, d. h. die Vergabe eines öffentlichen Auftrages ohne die Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens, zu rügen. Dies wäre aber in seiner damaligen Situation unlogisch gewesen. Denn dann hätte er die Auftragserteilung an sich selbst gerügt, mit der Folge, dass der Vertrag nach dem damals geltenden § 13 der Vergabeverordnung nichtig gewesen wäre. Das Rechtsinstitut der De Facto-Vergabe wurde auch nicht dazu geschaffen, um denjenigen Auftragnehmer zu begünstigen, der von der De-Facto-Vergabe gerade profitiert hat, weil er ohne Ausschreibung den Auftrag erhalten hat.

Vergaberechtliche Erwägungen kommen hier somit ebenfalls nicht zum Tragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

12. Petition 17/889 betr. Angelegenheit der Stadt und der Polizei

Die Petentin begehrt die Überprüfung der Entscheidung des Landtags über ihre vorangegangene Petition 16/4594 (vgl. Drucksache 16/9153) zu der aus ihrer Sicht durch die Stadt unrechtmäßig erfolgten Zwangsabmeldung. Seit diesem Zeitpunkt würden in ihrer Immobilie Flüchtlinge wohnen, ohne dafür Miete und Nebenkosten zu zahlen. Außerdem teilt sie mit, dass sie aufgrund eines internationalen Haftbefehls gesucht werde. Ihre Petition richtet sich auch gegen das Verhalten von Polizeibeamten sowie gegen ein aus ihrer Sicht unrechtmäßig verhängtes Bußgeld wegen erfolgter Anmeldung eines Kraftfahrzeugs.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bezüglich der aus Sicht der Petentin unrechtmäßig erfolgten Zwangsabmeldung und den diversen Fragestellungen im Zusammenhang mit Mietverhältnissen wird auf den Bericht und die Entscheidung zur vorangegangenen Petition 16/4594 verwiesen.

Zu dem weiteren Vorbringen der Petentin hat die Prüfung Folgendes ergeben:

– Haftbefehl wegen fehlendem Versicherungsschutz

Die Petentin führte laut Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts zwei Unternehmen. Zum einen war sie unter der Firma M. unternehmerisch tätig. Zum anderen war sie sowohl Alleingesellschafterin als auch Geschäftsführerin der C. GmbH.

Die Firma M. wurde von der Petentin am 18. August 2016 rückwirkend zum 31. Dezember 2015 abgemeldet.

Die C. GmbH wurde durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts vom 9. Dezember 2019 aufgelöst. In diesem wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen.

Das Kraftfahrzeug wurde am 14. Oktober 2016 auf die Firma M. bei der Zulassungsbehörde angemeldet. Der benannte Haftpflichtversicherer teilte dem Landratsamt am 13. Dezember 2016 mit, dass der erforderliche Haftpflichtversicherungsschutz für das Fahrzeug seit dem 14. Oktober 2016 nie bestanden habe.

Das Landratsamt verfügte am 13. Dezember 2016 die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wegen fehlendem Haftpflichtversicherungsschutz an die Fahrzeughalterin, die Firma M. Ein Zustellungsversuch bei der Fahrzeughalterin scheiterte. Laut Auskunft des Gewerbeamts existierte das Unternehmen nicht mehr.

In der Folge wurde der C. GmbH am 21. Dezember 2016 ein mit ordentlicher Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zur Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeugs erfolgreich zugestellt.

Das Fahrzeug wurde am 10. Januar 2017 vom Ermittlungsdienst des Landratsamts entstempelt und schließlich am 11. Januar 2018 nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung zur Abmeldung von Amts wegen abgemeldet.

Die Petentin wurde durch Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts vom 10. November 2016, rechtskräftig seit 1. Dezember 2016, wegen Kennzeichenmissbrauchs und vorsätzlichen Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt. Die Petentin hatte an ihrem Fahrzeug entstempelte Kennzeichen angebracht, obwohl sie wusste, dass diese zu einem anderen Fahrzeug gehörten, und fuhr zum Flughafen, obwohl das Fahrzeug nicht zugelassen war und auch kein gültiger Haftpflichtversicherungsvertrag bestand. Nachdem die Geldstrafe nicht bezahlt worden war, erfolgte am 16. März 2017 eine Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe auf den 24. April 2017.

Am 17. Mai 2017 erließ die Staatsanwaltschaft einen Vorführbefehl, da die Petentin sich nicht gestellt und die Geldstrafe nicht bezahlt hatte. Die Petentin wurde daraufhin am 23. Juni 2017 durch Polizeibeamte festgenommen, wobei sie sich heftig zur Wehr setzte und schließlich in den Streifenwagen erbrach. Durch die Verbringung zum Streifenwagen trug die Petentin ausweislich des Festnahmevermerks kleine Abschürfungen an den Füßen davon. Am 30. Juni 2017 wurde die Petentin nach Zahlung der Restgeldstrafe aus der Haft entlassen.

Die Petentin wurde ferner durch Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts vom 12. Juli 2017, rechtskräftig seit 2. August 2017, wegen vorsätzlichen Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 70 Euro verurteilt. Der Einspruch der Petentin gegen den Strafbefehl wurde durch Beschluss des Amtsgerichts vom 14. September 2017, rechtskräftig seit 20. Oktober 2017, als unzulässig verworfen, der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet zurückgewiesen. Mit Verfügung vom 8. Januar 2018 wurde die Petentin zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe geladen. Am 21. Februar 2018 erließ die Staatsanwaltschaft Vorführbefehl. Am 9. April 2018 wurde die Petentin mit Vollstreckungshaftbefehl zur Festnahme ausgeschrieben, weil polizeiliche Ermittlungen ergeben hatten, dass sich die Petentin ins Ausland abgemeldet hatte. Am 3. August 2018 wurde die Petentin festgenommen. Am 2. Oktober 2018 wurde die Petentin aus der Haft entlassen, nachdem die restliche Geldstrafe bezahlt worden war.

Die Petentin wandte sich unter der Firma M. mit Schreiben vom 13. Juni 2021 an das zuständige Regierungspräsidium. Darin legte sie Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamts vom 19. Dezember 2016 zur Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeugs ein, der an die C. GmbH gerichtet war. Daraufhin wurde das Landratsamt mit Erlass vom 28. Juli 2021 aufgefordert, die Abhilfe des Widerspruchs zu prüfen und im Falle der Nichtabhilfe die Akten dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorzulegen. Nachdem das Landratsamt dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurden die Akten samt Bericht vom 25. August 2021 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Von dort wurde die Petentin mit Schreiben vom 3. September 2021 erfolglos aufgefordert, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

Mit E-Mail vom 6. Oktober 2021 und vom 12. Oktober 2021 erläuterte das Regierungspräsidium der Petentin die Sach- und Rechtslage.

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2021 wies das Regierungspräsidium den unzulässigen Widerspruch der Firma M. zurück. Nachdem die Zustellung an dieses Unternehmen unter der sich aus dem Handelsregister ergebenden Geschäftsanschrift nicht möglich war, wurde der Bescheid mit Benachrichtigung vom 26. Oktober 2021 öffentlich zugestellt.

Bewertung:

Die Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeugs aufgrund des fehlenden Haftpflichtversicherungsschutzes beruht auf § 25 Absatz 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und Absatz 2 FZV sowie § 14 Absatz 1 FZV. Aufgrund einer Anzeige des Haftpflichtversicherers nach § 25 Absatz 1 FZV hat die Zulassungsbehörde sofort tätig zu werden.

Da die Zustellung des Bescheids durch das Landratsamt an die Firma M. nicht möglich war und die Firma laut Auskunft des Gewerbeamts nicht mehr existierte, wurde ein inhaltsgleicher Verwaltungsakt an die C. GmbH gerichtet und erfolgreich zugestellt. Auf dieses Unternehmen ist das Lastschriftmandat im Zuge der Zulassung des Kraftfahrzeugs gemäß § 3 Kraftfahrzeug-

steuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) zum Zwecke der Kraftfahrzeugbesteuerung ausgestellt worden.

Da die Petentin unter ihrer nicht mehr existenten Firma M. Widerspruch einlegte, ist der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums auch an diese Firma gerichtet worden. Ein Zustellungsversuch an die zuletzt im Handelsregister hinterlegte Adresse der Firma M. scheiterte. Da die C. GmbH ebenfalls nicht mehr existent war, schied eine Zustellung an diese von vorneherein aus. Die Petentin hat lediglich eine private Postfachanschrift im Ausland angegeben. Der Aufforderung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) ist die Petentin nicht nachgekommen. Dementsprechend wurde der Widerspruchsbescheid gemäß § 73 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 VwZG (bzw. nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) als inhaltsgleiche Norm nach baden-württembergischem Landesrecht) öffentlich zugestellt. Die entsprechende Benachrichtigung war im Zeitraum vom 26. Oktober 2021 bis 9. November 2021 auf der Webseite des Regierungspräsidiums öffentlich einsehbar. Der Benachrichtigung lässt sich der Aufbewahrungsort des Bescheids beim Regierungspräsidium entnehmen.

Gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums kann die Petentin keinen weiteren Widerspruch einlegen. Das Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO ist abgeschlossen. Aufgrund bereits eingetretenen Fristablaufs gemäß § 74 Absatz 1 VwGO kann der Widerspruchsbescheid nicht mehr mit einer Anfechtungsklage angegriffen werden.

– Vorwürfe gegen Rechtsanwalt S.

Die Petentin erstattete mit mehreren identischen Schreiben vom 8. Februar 2021 bzw. 9. Februar 2021 (gemeint sein dürfte: 2022) Strafanzeige gegen Rechtsanwalt S. wegen Diebstahls, Betrugs und Untreue. Die Petentin trägt vor, dass sie Rechtsanwalt S. im August 2018 damit beauftragt habe, in einer Mietangelegenheit gegen einen säumigen Mieter tätig zu werden. Der Angezeigte habe daraufhin Kontakt mit ihrer Bank aufgenommen und, ohne dass die Petentin dies gewünscht habe, Auskünfte eingeholt. Außerdem habe er sich eine Grundschuld in Höhe von 50 000 Euro für ein Objekt der Petentin eintragen lassen. Die Petentin beklagt sich darüber, dass der Angezeigte ihr bis jetzt die Schreiben, die er während des Mandats bekommen habe, nicht zurückgegeben und den Grundschuldbrief für ihre Immobilie nicht herausgegeben habe. Außerdem habe der Angezeigte offensichtlich ihre Kontoverbindungen an Dritte weitergegeben, damit diese ihr Konto pfänden könnten.

Bewertung:

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige der Petentin mit Verfügung vom 3. März 2022 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) keine Folge. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat lägen nicht vor. Das Anzeigevorbringen, das sich in pauschalen Behauptungen erschöpfe, und dem keine darüberhinausgehenden nachprüfbaren Tatsachen entnommen werden könnten, könne keinen Tatverdacht begründen. Diese Würdigung ist nicht zu beanstanden.

– Türöffnung am 12. Januar 2018 durch das Polizeirevier Y

Die Petentin gibt an, dass sich am 12. Januar 2018 Bedienstete des Polizeireviers Y ohne ihr Wissen und in ihrer Abwesenheit Zugang zu ihrer Immobilie in X verschafft haben und das Türschloss getauscht hätten. Der „neue“ Schlüssel sei durch die Polizei einbehalten worden. Die Petentin habe daraufhin den Polizeiposten X angerufen und dort sei ihr mitgeteilt worden, dass der Austausch durch das Polizeirevier Y veranlasst worden wäre, ohne dass ihr dazu ein Grund mitgeteilt wurde. Sie hätte bei winterlichen Temperaturen in der Garage übernachten müssen.

Bewertung:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Vorgänge, die zu keinem Ermittlungsverfahren führen, nach spätestens einem Jahr gelöscht. Daher sind aus dem Jahr 2018 keine Vorkommnisberichte mehr vorhanden. Eine Abfrage beim Polizeiposten X ergab, dass es wohl durch einen Gerichtsvollzieher einen Austausch gegeben haben könnte. Die genauen Umstände waren aber aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr nachvollziehbar.

Mit Fax vom 15. Januar 2018 hat sich die Petentin in dieser Angelegenheit an das Justizministerium gewandt und begehrte Auskünfte dazu, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Maßnahme getroffen worden sei. Ausweislich des Vermerks des zuständigen Sachbearbeiters vom 19. Januar 2018 hatte sich die Petentin jedoch zwischenzeitlich bereits an die zuständige Gerichtsvollzieherin gewandt, weshalb kein Anlass für weitergehende Maßnahmen bestand.

– Vorwürfe gegen den Polizeibeamten G.

Im Juni 2018 soll laut Angaben der Petentin der Polizeibeamte G. Interesse am Erwerb der Immobilie der Petentin in der Stadt X gehabt haben. Im März 2021 soll der Polizeibeamte, der laut Angaben der Petentin inzwischen ein im Immobilienbereich angesiedeltes Nebengewerbe angemeldet hat, erneutes Interesse am Erwerb der Immobilie gezeigt haben.

Im Jahr 2018 hatte der Polizeibeamte ein Kaufinteresse an der Immobilie für sich selbst. Der Kauf sei allerdings nach Absage durch die Petentin nicht zu Stande gekommen. Am 19. Mai 2021 habe es zwar zwischen dem Polizeibeamten und der Tochter der Petentin Kontakt über eine Internetplattform gegeben, ein weiteres Kaufangebot sei aber nicht erfolgt.

Bewertung:

Die Prüfung hat ergeben, dass die nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Weder das fachliche noch das dienstliche Verhalten des Polizeibeamten ist zu beanstanden.

– Vorwürfe gegen die Polizeibeamtin T.

Die Petentin gibt an, dass sie Ende Juni 2019 durch die Polizeibeamtin T. angeblich beschuldigt worden sein soll, mehrere beleidigende E-Mail-Schreiben an den Polizeiposten X geschickt zu haben. Auf ihre Anfrage habe sie keine Antwort erhalten.

Ein Vorwurf gegenüber der Petentin, dass diese beleidigende E-Mails an den Polizeiposten übersandt haben soll, ist der Beamtin nicht mehr bekannt. Durch die Polizeibeamtin wurde angeführt, dass bei einem strafrechtlich relevanten Verhalten eine entsprechende Strafanzeige gegen die Petentin an die Staatsanwaltschaft vorgelegt worden wäre.

Am 1. Januar 2022 hat die Petentin über die Internetwache beim Landeskriminalamt eine Strafanzeige gegen die Polizeibeamtin erstattet. Diese Strafanzeige wurde an das zuständige Polizeipräsidium übersandt und von dort zur strafrechtlichen Relevanzprüfung an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Bewertung:

Nach Prüfung des Sachverhalts wurde durch die Staatsanwaltschaft am 2. März 2022 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Absatz 2 StPO abgesehen. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Beamtin haben sich nicht ergeben.

– Vorwürfe gegen den Polizeibeamten S. in Bezug auf Äußerungen im Gespräch mit Frau R. und Vorfall mit dem Schlüsseldienst

Nach Aussage des Polizeibeamten S. habe die Petentin die von Frau M. bewohnte Wohnung wiederholt zur Vermietung angeboten, obwohl die Wohnung von Frau M. bewohnt war. Geschädigte „Neumieter bzw. Neumieterinnen“ erschienen daraufhin beim Polizeiposten Y und erstatteten zum Teil auch Anzeige (wegen Betrugs), zuletzt im Jahr 2019. Von den Geschädigten wurde seitens der Petentin zunächst ein Mietvertrag unterschrieben und eine Kaution sowie die erste Monatsmiete verlangt. Zum Zeitpunkt des Umzugs mussten die „Neumieter bzw. Neumieterinnen“ dann feststellen, dass die Wohnung noch von Frau M. bewohnt war. Trotz dieser Anzeigen kam es zu weiteren Anfragen von mietinteressierten Personen, die bei Frau M. geklingelt haben und die Wohnung besichtigen wollten. Die verunsicherten Personen wandten sich dann an den Polizeiposten. Welchen konkreten Inhalt das Telefonat zwischen dem Polizeibeamten S. und Frau R. hatte, war nach einem Jahr nur bedingt zu rekapitulieren. Der Polizeibeamte ging seiner Einlassung zufolge davon aus, dass die Petentin erneut versuchen würde, die von Frau M. bewohnte Wohnung zu vermieten. Damit Frau R. nicht auch geschädigt werde, gab er ihr lediglich zur Auskunft, dass deren Wohnung nicht zu vermieten sei. Der Polizeibeamte S. hat anderen Personen gegenüber hierzu keine Aussage getroffen und demzufolge auch keine Dienstgeheimnisse preisgeben.

Zum Vorfall mit dem Schlüsseldienst: Zur Klärung der Frage, welche Handlungen dem Herrn K. vom Schlüsseldienst mutmaßlich von einem Beamten des Polizeipostens Y untersagt wurden, nahm die Revierleitung des Polizeireviers Z mit diesem am 21. März 2022 telefonischen Kontakt auf. In dem Telefonat teilte Herr K. mit, dass er zur eigenen Absicherung des Auftrags beim Polizeiposten Y vorstellig gewesen sei. Dort habe man ihm lediglich geraten, bei dem Auftrag vorsichtig zu sein, da es in der Vergangenheit schon zu Rechtsproblemen gekommen sei. Man habe ihn dann an die Stadtverwaltung verwiesen. Auf die Frage, ob ihm von einem Beamten des Polizeipostens der Austausch eines Schlosses untersagt wurde, verneinte dies Herr K. und fügte hinzu, dass ihm dies die Polizei ja gar nicht verbieten könne. Ferner meinte der Inhaber des Schlüsseldienstes, dass er sich aufgrund der Gesamtumstände selbst dazu entschieden habe, den Auftrag nicht zu erledigen.

Da sich weder der Polizeibeamte S. noch der Polizeibeamte T. an ein Gespräch mit dem Schlüsseldienst erinnerten, erkundigte sich die Revierleitung bei dem Polizeibeamten W., welcher zur damaligen Zeit ebenfalls bei dem Polizeiposten beschäftigt war. Dieser erinnerte sich an ein kurzes „Flurgespräch“ mit einem Mitarbeiter eines Schlüsseldienstes, der im Anwesen der Petentin ein Schloss tauschen wollte. Aufgrund der zurückliegenden Sachverhalte habe er geraten, vorsichtig zu sein und ihn an die Stadtverwaltung verwiesen. Der Polizeibeamte erinnerte sich außerdem, dass es um den Austausch eines Schlosses in der oberen Wohnung gegangen sei.

Bewertung:

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist möglich, wenn gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder es, wie in Artikel 6 Absatz 2 DSGVO festgelegt, eine spezifische rechtliche Grundlage dafür gibt. Im vorliegenden Fall findet sich eine solche spezifische Rechtsgrundlage im Polizeigesetz.

Die Erkenntnisse zu den Mietverhältnissen der Petentin erlangte der Polizeiposten in den Strafverfahren wegen Betrugs gegen die Petentin. Diese wurden dann für andere als die Erhebungszwecke an nichtöffentliche Stellen (hier: Mietinteressentin und Schlüsseldienst) übermittelt.

Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, die sich gegen Leib, Leben, Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richtet, kann die Polizei gemäß § 29 Absatz 2 Polizeigesetz andere Per-

sonen hierüber informieren, sofern diese als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommen oder deren Kenntnis von der drohenden Straftat aus anderen Gründen unbedingt erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann die Polizei die betroffenen Personen ansprechen.

Der Polizeiposten durfte folglich auf die Probleme mit der Petentin hinweisen, da die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für die Verhinderung weiterer Straftaten im Zusammenhang mit der Petentin originär zuständig ist sowie ggf. zum Schutz privater Rechte – nämlich einem drohenden Vermögensschaden der Personen. Eine verklausulierte Warnung, dass es in zurückliegender Zeit Probleme gab, die nicht näher ausgeführt wurden, war daher zulässig und ist nicht zu beanstanden.

Schutzwürdige Interessen der Petentin liegen nicht vor, da sie durch ihr zurückliegendes Verhalten keinen höheren Schutz genießt, als die Personen, die sich ratsuchend an die Polizei wandten.

Dieser Vortrag war zudem Gegenstand einer Strafanzeige der Petentin vom 1. April 2021 gegen den Polizeibeamten S. wegen „Verdacht auf Amtswillkür und Amtsdelikt“. Die Staatsanwaltschaft gab dieser Strafanzeige mit Verfügung vom 27. April 2021 keine Folge, weil weder Anhaltspunkte für eine strafbare Verletzung eines Dienstgeheimnisses gegeben seien (der Polizeibeamte habe laut Gesprächsprotokoll nicht über einen Haftbefehl gesprochen), noch die zutreffende Auskunft, dass das Haus der Petentin noch bewohnt sei, den Tatbestand einer üblen Nachrede begründe.

Sämtliche Strafanzeigen wurden durch die Polizeibeamten an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Da teilweise kein strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt werden konnte, wurden die Anzeigen ohne weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Es gibt daher keinerlei Anhaltspunkte, dass durch die Petentin erstattete Anzeigen nicht bearbeitet oder an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden sind.

Soweit die von der Petentin angesprochenen Sachverhalte konkret nachvollzogen werden konnten, hat deren Überprüfung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

– Klageverfahren im Zusammenhang mit Mietverhältnissen vor dem Amtsgericht sowie dem Landgericht

Die Petentin rügt, dass ihre Verfahren gegen ihre Mieter vom Amtsgericht abgewiesen und die Berufung vom Landgericht abgelehnt wurden.

Bewertung:

Sowohl die gerichtliche Entscheidung in der Sache, als auch prozessbegleitende Entscheidungen oder Handlungen einer Richterin/eines Richters unterliegen der richterlichen Unabhängigkeit. Dazu zählt grundsätzlich auch die zeitliche Bearbeitung eines Verfahrens.

Im Falle einer verzögerten Verfahrensbearbeitung steht den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich die Verzögerungsrüge offen, die bei dem mit der Sache befassten Gericht einzulegen ist. Dem Gericht ist stets eine ausreichende Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit zuzugestehen, die der Schwierigkeit und der Komplexität der Rechtssache und der Arbeitsbelastung des Gerichts insgesamt angemessen Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang ist vorliegend zu berücksichtigen, dass es in dem von der Petentin benannten Verfahren wiederholt zu Klagerweiterungen gekommen ist, die jeweils eine erneute Festsetzung des Streitwerts sowie die Anforderung von Gerichtskostenvorschüssen erforderlich gemacht haben, welche teilweise durch die Petentin nicht einbezahlt wurden. Darüber hinaus kam es mehrfach zu Beschwerden in Zusammenhang mit der Festsetzung des Streitwerts bzw. der Entscheidung über Prozesskostenhilfeanträge der Petentin, über die jeweils auch das Landgericht zu entscheiden hatte. Solche Vorgänge führen naturgemäß zu einer längeren Verfahrensdauer. Anhaltspunkte dafür, dass die Bearbeitung des Amtsgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür bzw. groben Unrechts anzusehen wäre, bestehen nicht.

– Internationaler Haftbefehl

Die Petentin führt aus, sie sei „offensichtlich international zur Fahndung ausgeschrieben“ worden. Die Details zu einem Haftbefehl seien ihr bis zum heutigen Tage nicht bekannt gemacht worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Behauptung der Petentin, sie sei in dieser Sache international zur Fahndung ausgeschrieben worden, unzutreffend ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

13. Petition 17/468 betr. Stellenbesetzungsverfahren

Der Petent beanstandet das Stellenbesetzungsverfahren im Zusammenhang mit seiner Bewerbung im Frühjahr 2018 auf eine bis 31. März 2019 befristete Stelle an einer Hochschule. Die Stelle hatte schließlich eine Mitbewerberin erhalten.

Der Petent führt aus, dass er sich im Frühjahr 2018 auf eine bis 31. März 2019 befristete Stelle beworben habe. Am 26. April 2018 sei dem Petenten mitgeteilt worden, dass man sich für eine Mitbewerberin entschieden habe. Da der Petent meint, dass die Aussagen der Hochschule und des örtlichen Personalrats bezüglich der Absage widersprüchlich seien, habe er daraufhin erfolglos Akteneinsicht beantragt.

Der Petent trägt weiter vor, zwischenzeitlich wieder an der Hochschule beschäftigt zu sein. Die Absage im Jahr

2018 würde ihn aber weiterhin seelisch stark belasten, da deren Umstände nach wie vor ungeklärt seien.

Der Petent hatte sich im Juli 2021 erneut an das Personalreferat der Hochschule gewandt und um die Beantwortung von Fragen zu dem Auswahlverfahren im Jahr 2018 gebeten. Auf seine Anfrage habe er keine Rückmeldung erhalten und deshalb die vorliegende Petition eingereicht.

Die Hochschule hat mit Schreiben vom 30. September 2021 die Fragen des Petenten beantwortet. Offenbar hat dieser das Antwortschreiben erst erhalten, nachdem er sich an den Petitionsausschuss gewandt hat.

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Personalabteilung zunächst versucht habe, die eventuell hinter der Petition stehende Problematik mit Hilfe einer externen Beratung zu klären. Die hierfür engagierte Beraterin habe jedoch nach Gesprächen mit dem Petenten und seinem Vorgesetzten festgestellt, dass kein Konflikt zwischen den Parteien bestehe. Sie vermute vielmehr außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegende Auslöser für die problematische Situation. Dieses Ergebnis sollte durch die Personalabteilung mit dem Petenten besprochen werden. Allerdings habe der Petent bereits mehrere Terminvorschläge aufgrund kollidierender Arzttermine abgesagt und seit Ende September 2021 sei eine Terminfindung aufgrund seiner Urlaubs- und Krankheitsphasen ebenfalls nicht möglich gewesen.

Bewertung:

Die Hochschule hat dem Petenten in ihrem Schreiben vom 30. September 2021, das sich mit dem Einreichen der Petition offenbar überschnitten hat, angeboten, in seine Personalakte Einsicht nehmen zu können.

Die Sachakte über das Auswahlverfahren liegt der Hochschule nicht mehr vor, da diese entsprechend den Datenschutzvorschriften vernichtet wurde. Zudem stünde dem Petenten jetzt kein Einsichtsrecht in die Sachakte mehr zu, da die Stelle längst besetzt und der Vorgang höchstpersönliche Daten von anderen Bewerbern enthält. Der Petent hätte direkt nach Ablehnung Konkurrentenklage erheben können, dann hätte die Hochschule die Sachakten vorlegen müssen (gegebenenfalls mit Schwärzung sensibler personenbezogenen Daten der anderen Bewerber).

Zudem legt die Hochschule plausibel dar, dass ausschließlich Eignungskriterien den Ausschlag für die Auswahlentscheidung gaben und keine sachfremden Erwägungen.

Die Hochschule nimmt im o. g. Schreiben an den Petenten außerdem zu den anderen Konflikten Stellung, die zwischen dem Petenten und der Hochschule bestehen. Auch der Versuch der Moderation und die Gesprächsangebote, die bislang vom Petenten nicht wahrgenommen wurden, zeigen, dass die Hochschule sich bemüht hat, etwaige mit dem Petenten bestehende Konflikte auszuräumen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

14. Petition 17/857 betr. Bearbeitung von Beschwerden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz u. a.

Der Petent bezieht sich in seinen Eingaben vom Januar 2022 unter anderem auf die lange Bearbeitungszeit seitens der Hochschule zu seinen beiden Beschwerden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und die angemessene Prüfung der Beschwerden. Außerdem kritisiert der Petent eine ihm gegenüber von der Hochschule erteilte arbeitsrechtliche Ermahnung. Der Petent reicht zudem die Forderung nach, das Verfahren zur Verbeamtung seines direkten Vorgesetzten auszusetzen, bis über die Beschwerden des Petenten abschließend entschieden wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Beschwerde nach § 13 AGG

Der Petent hat sich per Schreiben vom 3. Juli 2021 mit zwei Beschwerden an die Beschwerdestelle der Hochschule gewandt. Da die Beschwerdepunkte sehr ausschweifend, teilweise unstrukturiert und offenbar emotional belegt waren, wurde zunächst versucht, Kontakt mit dem Petenten aufzunehmen, um zu klären, ob ein Konflikt im Hintergrund steht oder ob es andere Auslöser für die beiden Beschwerden gibt.

In der Folge hat die Hochschule eine Moderation durch eine externe Beraterin initiiert. Diese führte mit dem Petenten und seinem Vorgesetzten jeweils Einzelgespräche zur Vorbereitung der Moderation. Die Beraterin teilte anschließend mit, dass es zwischen dem Petenten und seinem Vorgesetzten keinen Konflikt gebe und eine Moderation daher nicht zielführend sei. Vielmehr liege die Problematik in der Persönlichkeit des Petenten. Sie empfahl, mit dem Petenten ein Gespräch zu führen und dabei den Abbruch der Mediation sowie die weitere Zusammenarbeit im Fachgebiet anzusprechen. Seit Oktober 2021 wurden mehrere Versuche unternommen, Gesprächstermine zu finden, die einmal seitens der Hochschule wegen einer Terminkollision und ansonsten durchgehend von dem Petenten wegen Arztterminen, Erkrankungen oder spontanen Urlaubs abgesagt wurden. Zuletzt hat der Petent einen ihm für den 15. Februar 2022 angebotenen Gesprächstermin wegen eines Ergotherapie-Termins abgesagt.

Nachdem sich die Vermutung eines zwischenmenschlichen Konflikts zwischen dem Petenten und seinem Vorgesetzten im Rahmen der vor der geplanten Mediation geführten Einzelgespräche aus Sicht der Hochschule nicht bestätigte, wurden die Beschwerden bearbeitet. Diesbezüglich wurde bei dem Vorgesetzten

eine Stellungnahme zu den Vorhalten – unter anderem Diskriminierung – eingeholt. Eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich hat mündlich angeführt, dass sie beim Vorstellungsgespräch des Petenten selbst nicht dabei gewesen sei, sie sich aber im Zusammenhang mit anderen Vorstellungsgesprächen an keine Aussage hinsichtlich einer generellen Bevorzugung von Frauen im öffentlichen Dienst erinnern könne. Ein Akademischer Oberrat im Fachbereich hat am Vorstellungsgespräch des Petenten teilgenommen und kann sich ebenfalls nicht an eine derartige Aussage erinnern.

Mit Schreiben vom 30. September 2021 wurde dem Petenten der Beschwerdebescheid übermittelt. Auf einer Abschrift des Schreibens wurde der Versand per Post intern vermerkt. Zudem wurde der Petent durch eine separate E-Mail auf den Versand des Schreibens hingewiesen. Erst als der Petent bei der Hochschule nachfragte, wurde klar, dass der Petent das Schreiben vom 30. September 2021 nicht als abschließenden Beschwerdebescheid auffasste. Per E-Mail vom 8. Februar 2022 wurde das vonseiten der Hochschule dann klargestellt.

Im Rahmen des Beschwerdebescheids vom 30. September 2021 ist die Hochschule umfassend auf die zahlreichen Vorwürfe des Petenten eingegangen.

Bewertung:

Aus den vom Petenten übermittelten Unterlagen und der Stellungnahme der Hochschule ergibt sich, dass die Hochschule sachlich korrekt mit den beiden Beschwerden des Petenten vom 3. Juli 2021 umgegangen und auf die zahlreichen Vorwürfe des Petenten eingegangen ist.

Der Versuch der Mediation und die Gesprächsangebote, die bislang vom Petenten nicht wahrgenommen wurden, zeigen, dass die Hochschule sich ernsthaft bemüht hat, etwaige mit dem Petenten bestehende Konflikte auszuräumen.

Da die beiden Beschwerden vom 3. Juli 2021 zahlreiche verschiedene Punkte thematisieren und zudem sehr unstrukturiert sind, ist die Beantwortung mit dem Beschwerdebescheid vom 30. September 2021 nicht zu beanstanden. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb der Petent den umfassenden Beschwerdebescheid nicht als abschließende Entscheidung über seine Beschwerden aufgefasst hat. Weitergehende Formerfordernisse bestehen hierfür nicht. Ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz liegt nach den vorliegenden Unterlagen nicht vor.

2. Ermahnung durch die Hochschule

Der Petent kritisiert zudem, dass ihm per Schreiben vom 22. Oktober 2021 eine arbeitsrechtliche Ermahnung erteilt wurde. Hintergrund der Ermahnung war, dass der Petent eine Studentin, die aufgrund ihres Studiums regelmäßig im Fachbereich anwesend ist, mehrfach durch persönliche und intime Nachrichten über WhatsApp und per E-Mail bedrängt hat.

Bewertung:

Der Petent hat durch das ständige ungewollte Kontaktieren mit seinen teils sehr anzüglichen Nachrichten die Studentin stark belastet. Nach dem vonseiten der Hochschule mitgeteilten Sachverhalt könnte es sich aus Sicht des Wissenschaftsministeriums sogar um ein strafbares Verhalten (Nachstellung) handeln.

Die Einschätzung des Petenten, es handle sich um eine rein private Angelegenheit, die die Hochschule nichts angehe, ist unzutreffend. Die Hochschule hat eine Schutzpflicht gegenüber ihren Studierenden und gegenüber ihren Beschäftigten. Der Petent hat als Angestellter der Hochschule die arbeitsvertragliche Pflicht, die Belästigung von Studierenden und Beschäftigten zu unterlassen. Die Hochschule hat daher auch dafür Sorge zu tragen, dass Studierende und Beschäftigte nicht befürchten müssen, von Bediensteten im Kontext der Hochschule belästigt zu werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die arbeitsrechtliche Ermahnung als sehr milde Reaktion. Aufgrund des anzüglichen und bedrohlichen Charakters der Nachrichten des Petenten an die Studentin wären auch weitergehende arbeitsrechtliche Maßnahmen denkbar gewesen.

3. Verbeamtung des Vorgesetzten des Petenten

Der Petent beschwerte sich bei diversen Stellen über angeblich nicht korrekte Vorgehensweisen seines Vorgesetzten. So warf der Petent diesem unter anderem vor, bei einem Vorstellungsgespräch geäußert zu haben, dass Frauen im öffentlichen Dienst generell bevorzugt würden. Außerdem beschuldigte der Petent seinen Vorgesetzten, ihn wegen seiner Krankheit diskriminiert zu haben.

Bewertung:

Aus den Anlagen zur Petition und der Stellungnahme der Hochschule ergibt sich, dass die vonseiten des Petenten geäußerten Vorwürfe haltlos sind. Sie stehen einer etwaigen Verbeamtung des Vorgesetzten des Petenten daher nicht entgegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

15. Petition 17/990 betr. Justizvollzug

Der Petent rügt seine Behandlung und die Arbeitsbedingungen in einem Arbeitsbetrieb der Justizvollzugsanstalt (1.), behauptet eine unmenschliche Behandlung durch Ärzte und Sanitätspersonal der Justizvollzugsanstalt (2.) sowie das angebliche Vorenthalten von Telefoniemöglichkeiten mit Verwandten in der

Ukraine (3.) und begehrt eine Verlegung in das Land Nordrhein-Westfalen. (4.)

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1. (Behandlung und Arbeitsbedingungen im Arbeitsbetrieb):

Mit Blick auf die vom Petenten behauptete unzureichende Reaktion von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt auf von ihm während der Arbeit in der Schlosserei der Justizvollzugsanstalt geltend gemachte gesundheitliche Probleme trifft es zu, dass der Petent an einem Tag im Januar 2022 im Werkbetrieb über Magenschmerzen geklagt hat. Abweichend von seiner Darstellung klagte der Petent hingegen nicht zugleich über Augenschmerzen oder akute Atembeschwerden. Vor dem Hintergrund des Beschwerdebilds und der Bekundungen des Petenten verbrachte der zuständige Bedienstete des Werkdienstes den Petenten tatsächlich nicht notfallmäßig sofort auf das Krankenrevier, sondern zunächst auf dessen Haftraum, um im Anschluss einen Termin auf dem Krankenrevier noch für den selben Tag zu vereinbaren. Die infolgedessen durchgeführte ärztliche – auch arbeitsmedizinische – Untersuchung ergab keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit.

Unzutreffend ist, dass den Gefangenen in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalt keine ausreichende persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird. Auch dem Petenten wurden passende Arbeitshandschuhe, Arbeitsschuhe, Lederschürze, Schweißarmlinge, Schweißhandschuhe sowie eine Schutzbrille zur Verfügung gestellt, zu deren Tragen der Petent fortwährend angehalten wurde. Zudem ist die Schlosserei mit einer regelmäßig gewarteten und funktionsfähigen Schweißabsaugung ausgestattet.

Unzutreffend ist, dass im Rahmen des – in den Werkbetrieben beschäftigten Gefangenen zusätzlich zum regulären Anstaltsfrühstück gewährten – Arbeiterfrühstücks verdorbene Lebensmittel gereicht würden. Entsprechende Beschwerden anderer in der Justizvollzugsanstalt Inhaftierter sind nicht bekannt.

Abweichend von der Darstellung des Petenten wurde ihm seitens der mit seiner Behandlung befassten Bediensteten auch kein unzumutbares Arbeitstempo abverlangt. Zutreffend ist vielmehr, dass der Petent gute Schweißkenntnisse vorweisen konnte und nach Absprache mit ihm für einen Großauftrag in der Schlosserei eingesetzt wurde. Dabei übertraf er mit seiner Arbeitsleistung zumeist die vorgegebenen Tagesmengen. Auf Wunsch des Petenten wurde ihm für seine Tätigkeit außerdem ein Mitarbeiter zur Unterstützung beigestellt, der die Vor- und Nachbereitung der Bauteile übernahm. Ergänzend ist zu bemerken, dass dem Petenten im Hinblick auf die durch ihn angestrebte Schweißerprüfung die Möglichkeit eingeräumt wurde, während der Arbeitszeit unter Prüfungsbedingungen Schweißproben zu erstellen.

Zu 2. (Behandlung durch Anstaltsärzte und Sanitätspersonal):

Die pauschale Behauptung einer unmenschlichen Behandlung des Petenten durch Anstaltsärzte und Sanitätspersonal der Justizvollzugsanstalt ist einer näheren Prüfung nicht zugänglich. Entsprechend zuordenbare Vorfälle sind nicht bekannt.

Zu 3. (Telefoniemöglichkeiten):

Zutreffend ist, dass der Petent an einem Tag im März 2022 kurzfristigen Telefoniebedarf außerhalb der regulären täglichen Telefonzeiten anmeldete, woraufhin ihn die zuständige Stockwerksbeamtin darauf hinwies, dass das Telefon des Stockwerksbüros nicht für private Telefongespräche genutzt werden darf. Ebenfalls erklärte die Bedienstete dem Petenten allerdings, dass für Notfälle außerhalb der Telefonzeiten Telefongespräche durch den Sozialdienst oder die Anstaltsseelsorger gewährt werden können. Außerdem informierte die Stockwerksbeamtin einen der beiden Anstaltsseelsorger über das Anliegen des Petenten. Eine Kontaktaufnahme zum Sozialdienst oder zu den Anstaltsseelsorgern ist durch den Petenten jedoch nicht erfolgt. Beim Aufsuchen des Petenten durch den Anstaltsseelsorger erklärte der Petent vielmehr, es sei „zu spät“.

Zu 4. (Verlegung):

Nach § 6 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 können Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden, wenn ihre Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird.

Der vor diesem Hintergrund mit familiären Beziehungen in das Land Nordrhein-Westfalen begründete Verlegungsantrag des Petenten konnte durch die Justizvollzugsanstalt bisher mangels Mitwirkung des – mehrfach hierzu aufgeforderten – Petenten nicht ausreichend geprüft werden. Nach Eingang des Verlegungsantrags des Petenten wurde die Gefangenenpersonalakte durch den zuständigen Vollzugsleiter gesichtet. Da die Angaben zu den persönlichen Umständen des Petenten, wie sie der Akte entnommen werden können, unklar und teilweise widersprüchlich sind, wurde dem Petenten eröffnet, dass zur Prüfung des Antrags weitere Informationen nötig seien und die konkret benötigten Informationen aufgezählt. Nachdem eine Mitwirkung seitens des Petenten nicht erfolgt war, wurde er durch den zuständigen Stockwerksbeamten hieran erneut erinnert. Sodann wurde der Petent in eine Sprechstunde des zuständigen Vollzugsleiters einberufen, woraufhin der Petent nicht erschien. Bei einem anschließenden Aufsuchen im Haftraum verweigerte der Petent das Gespräch.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

16. Petition 17/828 betr. Befahren von Waldwegen, Beschwerde über Forst Baden-Württemberg

Der Petent wendet sich gegen Fahrten eines von ihm als „Rentner“ bezeichneten Bürgers und mithelfenden Jägers auf einer Allee sowie einem in der Nähe befindlichen Feldweg und verlangt eine vollumfängliche Untersagung dieser Fahrten durch die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW).

Er trägt vor, der besagte Bürger befahre die Allee seit Jahrzehnten, oft mehrmals täglich und regelmäßig auch an Sonn- und Feiertagen mit einer Hütte als Ziel.

Bei den befahrenen Wald- und Feldwegen handle es sich um ganzjährig extrem beliebte und frequentierte Wege, weswegen es zu potenziell gefährlichen Situationen komme. ForstBW dulde den betreffenden Bürger seit Jahren, da er „irgendwann einmal Jägergehilfe“ gewesen sei. Oft feuere er den Ofen in einer Hütte an, um sich aufzuwärmen. Bei der Hütte habe es auch schon sonntägliche Frühschoppentreffs gegeben. Auch am Neujahrstag 2022 und an den drei dem Neujahrstag vorangegangenen Sonntagen sei er mit dem Kfz im Wald unterwegs gewesen.

Die Prüfung ergab Folgendes:

Im Zuge des spürbar zunehmenden Interesses der Bürgerinnen und Bürger am Thema Wald hat ForstBW zur Bearbeitung der Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern ein niederschwelliges Beschwerdemanagement eingeführt. Eingehende Anliegen werden ausführlich beantwortet, Gespräche geführt oder gemeinsame Termine angeboten.

In diesem Rahmen ist der betreffende Forstbezirk seit dem 17. Januar 2021 mit verschiedenen Anliegen des Petenten befasst, hat dessen Anliegen konstruktiv aufgenommen und trägt diesen so weit wie möglich Rechnung. Außerdem hat der Forstbezirk verschiedene vermittelnde Gespräche mit dem Petenten und mit dem vom Petenten als „Rentner“ bezeichneten Bürger geführt.

Durch das Engagement des betreffenden mithelfenden Jägers werden die Fahrbewegungen im Revier insgesamt minimiert, da dieser sich aufgrund seiner zeitlichen Gestaltungsspielräume als Rentner bereiterklärt hat, für alle übrigen mithelfenden Jägerinnen und Jäger im Revier die Beschickung der Kirrungen zu übernehmen. Unter Kirrung versteht man das Anlocken von Wildtieren mit geringen Futtermengen zur Erleichterung der Bejagung. Im Rahmen der Gespräche in vorliegender Angelegenheit ist der Forstbezirk dem Petenten bereits dahin gehend entgegengekommen, dass der mithelfende Jäger gebeten wurde, keine Fahrten zur Beschickung von Kirrungen an Sonn- und Feiertagen mehr zu unternehmen. Auf diese Weise konnte der Konflikt zunächst vor Ort befriedet werden.

Zum Jahreswechsel 2021/2022 flammte der Konflikt erneut auf, als der mithelfende Jäger am 26. Dezember 2021 sowie am 2. Januar 2022 eine Allee befuhr. Zweck dieser Fahrten war nicht die Beschickung von Kirrungen, sondern die gemeinsame Durchführung von Reparaturen an jagdlichen Einrichtungen an der betreffenden Hütte in der laufenden Drückjagdsaison zusammen mit den übrigen mithelfenden Jägerinnen und Jägern des Reviers. Diese Tätigkeiten sind für funktionsfähige jagdliche Einrichtungen und eine effiziente Bejagung notwendig.

Danach hat der Petent die Kommunikation mit dem Forstbezirk abgebrochen.

Bewertung:

Der Petent hat vorliegend keinen Anspruch auf Untersagung der Fahrten des mithelfenden Jägers über die Allee sowie den besagten Feldweg durch ForstBW. Es ist weder eine entsprechende Anspruchsgrundlage ersichtlich, noch besteht eine entsprechende Verbotsnorm.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBWG) ist ForstBW die Aufgabe übertragen, den Staatswald Baden-Württembergs zu bewirtschaften. Dies schließt die Bewirtschaftung unter jagdlichen Gesichtspunkten mit ein (§§ 3 Absatz 2 Satz 3, 4 Absatz 1 ForstBWG).

Mithelfende Jägerinnen und Jäger im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz sind zum Befahren der jeweiligen Reviere berechtigt. ForstBW erhebt im Übrigen keine Daten zu Revierfahrten von mithelfenden Jägerinnen und Jägern. Mangels Rechtsgrundlage wäre eine solche Datenerhebung unzulässig.

Da es sich bei den jagdlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausgabe entgeltlicher Begehungsscheine nicht um Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, sondern um Tätigkeiten im Rahmen einer Gestattung handelt, ist der Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes sowie des Arbeitsschutzgesetzes vorliegend nicht eröffnet.

Soweit sich der Petent auf die Befahrung des Feldwegs bezieht, liegt dieser außerhalb der von ForstBW zu bewirtschaftenden Flächen. Der mithelfende Jäger ist jedoch wohl Eigentümer eines an den Feldweg angrenzenden Flurstücks, den er zu Zwecken der Nutzung seines Grundstücks befährt.

Auch insoweit sind keine Ansprüche des Petenten ersichtlich. Die Überwachung der Verkehrssicherheit liegt zudem in der Zuständigkeit der betreffenden Gemeinde (§ 59 Straßengesetz – StrG).

Öffentliche Feld- und Waldwege sind gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StrG Baden-Württemberg beschränkt öffentliche Wege, deren Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkt ist. Dabei sind öffentliche Feld- und Waldwege demnach beschränkt öffentliche Wege, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das heißt, dass die Befahrbarkeit zulässig ist, soweit sich die Nutzung im Rahmen der Widmung hält, sprich für Zwecke der

Bewirtschaftung des Waldes oder der Felder erfolgt, und straßenverkehrsrechtlich zugelassen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

17. Petition 17/717 betr. Eintrag von Grabstätten in Tailfingen (Albstadt) in die Gräberliste

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof in Tailfingen, einem Stadtteil der Stadt Albstadt, 15 namentlich genannte Personen bestattet seien, bei denen es sich um Kriegstote des Ersten Weltkriegs handele. Er bittet um Untersuchung, ob die Grabstätten im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen seien und ob eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV übermittelt worden sei sowie ob es sich um tatsächliche Grabstätten handele.

Die Prüfung des Sachverhalts ergab Folgendes:

Die Stadt Albstadt führt aus, dass es sich bei den vom Petenten angeführten 15 Grabstätten – mit einer Ausnahme – um Grabstätten auf dem Friedhof Markenhalde in Albstadt-Tailfingen handle. Eine Grabstätte mit dem vom Petenten genannten Namen J. M. könnte aufgrund des Sterbedatums (4. April 1916) einer anderen Person (J. B.) zugeordnet werden, deren Grab sich im Gräberfeld befindet.

Die Gräber sind nicht in die Kriegsgräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen. Daher hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. hiervon keine Abschrift erhalten können.

Die Grabsteine der vom Petenten angeführten Grabstätten sind individuell gefertigt. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass Angehörige der Verstorbenen die Grabsteine aufgestellt hatten. Hierzu liegen der Stadt auch Nachweise vor. Die Gräber wurden nach den der Stadt vorliegenden Unterlagen in der Anfangszeit privat gepflegt. Viele Gräber sind nachweislich erst 1980 in die Pflege durch die Stadt übernommen worden. Von den Gräbern, bei denen kein Nachweis über die Übernahme vorliegt, ist davon auszugehen, dass die Übernahme in die städtische Pflege zumindest erst nach dem 31. Dezember 1969 erfolgte. Die Pflege wurde von der Stadt übernommen, da das Grabfeld als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz steht und von der Stadt erhalten wird.

Die Stadt führt weiter aus, dass die in der Petition aufgeführten Gräber nicht als öffentlich gepflegte Kriegsgräber im Sinne des Gräbergesetzes gelten, da die Grabstätten privat gepflegt wurden. Die Vorschriften des Gräbergesetzes seien daher nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz nicht anwendbar mit der Folge, dass die Grabstätten nicht in die offizielle Kriegsgräberliste aufgenommen werden könnten.

Rechtliche Würdigung:

Die genannten Grabstätten sind Gräber, die dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten. Ob die Voraussetzungen hierfür vollumfänglich vorliegen, kann dahingestellt bleiben, denn tatsächlich sind sie in der von der Stadt Albstadt geführten Gräberliste nicht verzeichnet. Eine vom Petenten genannte Grabstätte befindet sich nicht auf dem Friedhof in Albstadt-Tailfingen.

Eine nachträgliche Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen ausgeschlossen. Damit können die vom Petenten angeführten Gräber nicht mehr in die öffentliche Obhut genommen werden und infolgedessen ist eine Aufnahme in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz nicht möglich. Die vom Petenten vorgebrachte Übersendung einer Abschrift der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz entfällt somit.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

18. Petition 17/979 betr. Beschwerde über die Stadtwerke

Der Petent begehrt die Rückgängigmachung der vor drei Jahren eingeführten Preisgestaltung der Stadtwerke der Stadt X für die von ihr betriebenen Bäder, die freien Eintritt für Stromkunden der Stadtwerke und Preiserhöhungen für alle anderen Kunden sowie die Abschaffung von Jahres- und Mehrfachkarten beinhalte.

Die Prüfung des Sachverhalts ergab Folgendes:

Die Stadtwerke der Stadt X, ein Unternehmen in Privatrechtsform der Stadt X (hundertprozentige Tochtergesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) haben die Preisgestaltung der von ihnen betriebenen Bäder ab 10. Juni 2019 geändert. Die Preise für Erwachsene wurden von 3,60 Euro auf 6,00 Euro ermäßigt von 2,10 Euro auf 3,00 Euro erhöht, Jahres- und Mehrfachkarten wurden abgeschafft. Stromkunden der Stadtwerke bekamen die Möglichkeit an einem Vorteilsprogramm teilzunehmen, welches freien Eintritt in die Bäder beinhaltet. Das auf 31. Dezember 2022 befristete Vorteilsprogramm soll nach Auskunft der Stadtwerke darüber hinaus fortgeführt werden.

Der Petent sieht es als ungerecht an, dass man, um freien Eintritt zu erhalten, Stromkunde der Stadtwerke werden müsse. Er begründet dies damit, dass die Bäder von allen Bürgern der Stadt mit ihren Steuern und Abgaben bezahlt und über Jahrzehnte in Stand gehalten werden bzw. wurden. Er verweist darauf, dass auch Wasser- und Gaskunden der Stadtwerke den Erhalt der Bäder unterstützen würden, diese aber Eintritt für die Bäder zahlen müssen.

Die Stadt sieht das Verhalten der Stadtwerke als rechtmäßig an. Sie weist darauf hin, dass die Preisbildung und das Vorteilsprogramm ausschließlich im Verantwortungsbereich der Stadtwerke, einer juristischen Person in Privatform, läge. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke orientiere sich bei der Beschlussfassung zur Festsetzung der allgemeinen Preise an der Selbstkostensituation der Bäder. Ein kostendeckender Eintrittspreis läge nach den Zahlen aus dem Jahr 2018 bei 11 bis 13 Euro.

Das Vorteilsprogramm sei nicht Teil der allgemeinen Eintrittspreise und tauche damit in der Eintrittspreisauflistung der Bäder nicht auf. Es sei vielmehr ein Marketingprogramm des Stromvertriebs der Stadtwerke, um auf die in der Strombranche vonseiten der Fremdanbieter üblichen Prämien angemessen reagieren zu können. Stromkunden der Stadtwerke seien nicht automatisch Mitglied im Vorteilsprogramm, sondern können sich hierfür bewusst anmelden. Im Privatkundenbereich des Gasvertriebs der Stadtwerke seien die Kunden weit überwiegend auch Stromvertriebskunden, damit profitieren diese indirekt auch vom Vorteilsprogramm. An dem Vorteilsprogramm nähme fast jeder dritte Einwohner teil.

Die Vorgabe des § 10 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) sei hinsichtlich der allgemeinen Bädereintrittspreise, dass die Einwohner berechtigt sind, die öffentlichen Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zu benützen, erfüllt. Auch das Niveau der Eintrittspreise sei angemessen, da die regulären Eintrittspreise nur etwa die Hälfte der personenbezogenen Nutzungskosten ausmachen. Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 GemO seien die Einwohner verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

Zudem verweist die Stadt auf ein zu dem Sachverhalt eingestelltes Kartellverwaltungsverfahren der Landesenergiekartellbehörde sowie auf zwei von dem Regierungspräsidium als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde geprüften Beschwerden.

Das Verfahren zur Feststellung einer – für die Erfüllung der kartellrechtlichen Tatbestände zwingend erforderliche – marktbeherrschenden Stellung wurde im Dezember 2021 eingestellt.

Das zuständige Regierungspräsidium teilte den Beschwerdeführern im März 2022 mit, dass es zwar Aufsichtsbehörde der Stadt, nicht aber der hiervon rechtlich zu unterscheidenden Stadtwerke GmbH sei.

Die Defizite der Bäder werden ausschließlich durch die gewinnbringenden Sparten der Stadtwerke ausgeglichen, die Stadt leistet keinen Zuschuss.

Rechtliche Würdigung:

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten das Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der öffentlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Nach § 10 Absatz 2 GemO schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Einrichtung und Unterhaltung eines Schwimmbads ist eine Aufgabe, die eine Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 2 Absatz 1 GemO allein und unter eigener Verantwortung wahrnimmt.

Bei den durch die Stadtwerke betriebenen Bädern handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, auch wenn sie in privatrechtlicher Form betrieben werden. Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 GemO sind die Einwohner im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen (Artikel 3 GG).

Die Wahl einer Organisationsform hat keine Auswirkungen auf die Grundrechtsbindung des Staates oder anderer Träger öffentlicher Gewalt. Dies gilt auch dann, wenn auf privatrechtliche Organisationsformen zurückgegriffen wird. Die Stadtwerke sind daher an den Gleichheitsgrundsatz gebunden.

Eine Ungleichbehandlung nach Artikel 3 Absatz 1 GG und § 10 Absatz 2 Satz 2 GemO könnte darin gesehen werden, dass wegen des kostenlosen Eintritts für Stromkunden Einwohner, die den Strom über die Stadtwerke beziehen, anders behandelt werden als sonstige Einwohner. Aber selbst wenn man eine Ungleichbehandlung innerhalb der Einwohnerschaft annehmen würde, dürfte das als gerechtfertigt angesehen werden. Die Betroffenen können das Kriterium der Ungleichbehandlung beeinflussen, einerseits, da sie ihren Stromversorger frei wählen können, andererseits, da der Besuch der Bäder freiwillig ist. Gleichzeitig kann ein sachlicher Grund für eine etwaige Ungleichbehandlung darin gesehen werden, dass der Betrieb der Bäder in erheblichem Maße defizitär ist und der Überschuss aus den anderen Geschäftsbereichen, auch der Stromversorgung, ausgeglichen wird.

Nachdem Vorteilsprogramme bei Stromanbietern üblich sind, um Kunden zu gewinnen und zu halten, bestehen auch aus gemeindewirtschaftsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, dass auch Stadtwerke ihren Kunden Vorteilsprogramme anbieten, um auf dem Markt bestehen zu können. Zudem ist der kostenlose Eintritt für Stromkunden nicht Bestandteil der allgemeinen Preisgestaltung für die Bäder. Er taucht in der Preisgestaltung nicht auf. Weiterhin kommt eine Verletzung haushaltsrechtlicher Vorschriften der Stadt nicht in Betracht, da die Stadtwerke keine Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt erhalten.

Ein Recht der Einwohner auf Jahres- oder Mehrfachkarten ergibt sich weder aus der Gemeindeordnung noch aus Artikel 3 GG.

Der Petent kann auf den Rechtsweg vor den Zivilgerichten verwiesen werden. Deren Zuständigkeit folgt aus der privatrechtlichen Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses zwischen ihm und den privatrechtlich organisierten Stadtwerken. Dabei sollte der Petent berücksichtigen, dass die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – wie dargestellt – im Rahmen eines kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens geprüft wurden, welches eingestellt ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

19. Petition 17/1046 betr. Justizvollzug (ärztliche Begutachtung)

Der Petent beanstandet weiterhin sinngemäß, in der Justizvollzugsanstalt eine unzureichende medizinische Behandlung zu erfahren (1.) sowie seine eigene Haftunfähigkeit (2.). Außerdem wendet er sich gegen die Abgabe einer Stellungnahme zur Frage seiner Haftfähigkeit durch einen Anstaltsarzt gegenüber der zuständigen Strafvollstreckungskammer (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Die medizinische Versorgung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt ist weiterhin gewährleistet.

Die im Rahmen der vorangegangenen Petition 17/620 (vgl. Drucksache 17/1927) angekündigte Ausführung zu einem Besprechungstermin die geplante Augenoperation im Universitätsklinikum betreffend wurde durchgeführt. Ebenso fanden weitere Ausführungen zu ärztlichen Behandlungen sodann am 23. und 28. März 2022 statt.

Zutreffend ist allerdings, dass aufgrund von Engpässen im Bereich der Anästhesie seitens des Uniklinikums eine Terminierung der – in Vollnarkose durchzuführenden – Augenoperation selbst noch nicht erfolgt ist, nachdem eine notfallmäßige Dringlichkeit im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Auch bei der letzten Nachfrage im Uniklinikum am 17. Mai 2022 war eine Terminierung aufgrund der dortigen Belastung noch nicht absehbar. Da bereits eine augenärztliche Untersuchung und Aufklärung zur geplanten Operation im Uniklinikum erfolgt ist, ist die weitere Behandlung dort sinnvoll.

Zu 2.:

Wie aus den seitens des Petenten vorgelegten Unterlagen ersichtlich, ist bezüglich der von ihm wegen behaupteter Haftunfähigkeit begehrten Haftunterbrechung derzeit ein Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts anhängig.

Für auch aus gesundheitlichen Gründen angestrebte Gnadenentscheidungen ist – wie bereits in den vorangegangenen Petitionen 16/5536 (vgl. Drucksache 17/1068) und 17/620 (vgl. Drucksache 17/1927) ausgeführt – das Land zuständig, dessen Gericht im ersten Rechtszug des Erkenntnisverfahrens entschieden hat, vorliegend das Land Nordrhein-Westfalen.

Für die Entscheidung über die Haftfähigkeit eines Verurteilten beziehungsweise eine daraufhin erforderlich werdende Haftunterbrechung gemäß § 455 Strafprozessordnung ist schließlich die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zuständig, welche die der Verurteilung zugrundeliegende Anklage erhoben hat, mithin die zuständige Staatsanwaltschaft im Land Nordrhein-Westfalen. Lediglich ergänzend wird angemerkt, dass nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt derzeit – weiterhin – keine ausreichenden Anzeichen für eine Vollzugsuntauglichkeit des Petenten vorliegen.

Zu 3.:

Abweichend von der Darstellung des Petenten trifft es nicht zu, dass der Anstaltsarzt nicht durch die zuständige Strafvollstreckungskammer beauftragt worden sei, die Haftfähigkeit des Petenten zu beurteilen. Die Beauftragung ergibt sich bereits aus dem – vom Petenten vorgelegten – Schreiben des Landgerichts vom 18. Februar 2022.

Ebenso unzutreffend ist die Behauptung des Petenten, er habe den Anstaltsarzt nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden. Vielmehr hat der Petent mit Schreiben vom 9. Februar 2022 – und somit unmittelbar vor der im Rahmen der Petition mit übersandten Stellungnahme des Anstaltsarztes – (erneut) alle während der aktuellen Inhaftierung behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbunden.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

20. Petition 17/269 betr. Übersendung von Aktenkopien

Die Petition steht im Zusammenhang mit einer Adoption. Der Petent beantragte beim Amtsgericht X mit E-Mail vom 2. Oktober 2020 die Übersendung einer Kopie einer unter dem Notariatsregister Nr. […] erklärten Einwilligung vom 29. September 1966.

Vom Amtsgericht wurde nach Eingang des Gesuchs des Petenten ermittelt, dass es sich um eine Adoption durch in der Adoptionsliste des Kreisjugendamts gelistete Eheleute handelt. Die notarielle Originalurkunde vom 29. September 1966 liegt beim Amtsgericht

– Nachlassgericht – vor. Sie enthält nur die Unterschriften der seinerzeit einwilligenden Person und des beurkundenden Notars.

Der in der Nachlassabteilung des Amtsgerichts zuständige Bezirksnotar hat durch Verfügung vom 17. November 2020 entschieden, den Antrag des Petenten vom 2. Oktober 2020 abzulehnen. Zur Begründung führte er aus, dass nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes nur der Person eine Abschrift oder Ausfertigung erteilt werden dürfe, welche die Urkunde unterzeichnet habe.

Die Entscheidung wurde dem Petenten mit Schreiben vom 18. November 2020 bekanntgegeben. Im Schreiben wurde er ferner darauf verwiesen, dass eine Nachfrage beim Landratsamt als zuständige Stelle möglich sei, um die leibliche Abstammung zu klären.

Mit E-Mail vom 24. November 2021 hat der Petent daraufhin mitgeteilt, „als Gegenstand“ der Urkunde sehr wohl einen Anspruch auf Überlassung einer Kopie der Urkunde zu haben.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 wurde der Petent ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich um eine sog. Inkognitoadoption gehandelt habe, weshalb aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft gewährt werden könne. Im Rahmen dessen wurde er erneut darauf verwiesen, sich wegen seines Auskunftsbegehrens an die Adoptionsvermittlungsstelle des Landratsamts wenden zu können, in deren Adoptionsvermittlungsliste die Inkognitoeintragung vermerkt sei.

In der Petitionsschrift vom 9. August 2021 führt der Petent aus, gegen die Entscheidung des Amtsgerichts vom 15. Dezember 2020, ihm die Akten zur Einwilligung vom 29. September 1966 nicht zu überlassen, Petition einzulegen. Als Beteiligter und „Gegenstand“ der Einwilligung habe er ein Recht auf die Kopie der Einwilligung und die dazugehörigen Akten. Die zweiseitige Einwilligung vom 29. September 1966 liege ihm inzwischen in Kopie vor, allerdings ohne die Unterschrift seiner Mutter. Alle Beteiligten mit Ausnahme von ihm seien inzwischen zehn Jahre und länger verstorben. Ein Hinderungsgrund für die Übersendung von Kopien der vollständigen Akten mit Einwilligung bestehe daher nicht mehr.

Mit E-Mail vom 9. August 2021 beantragte der Petent beim Amtsgericht die Überlassung seiner Prozessakte.

Mit seiner weiteren Eingabe vom 23. September 2021 beschwert sich der Petent über die nach seinen Angaben durch das Amtsgericht getroffene Entscheidung, sein Schreiben vom 9. August 2021 nicht zu verbescheiden und ihm weitere Prozessakten (Vormundschaftsgericht vom 9. Mai 1967) nicht zuzusenden.

Nachdem dem Petenten seitens des Amtsgerichts am 9. November 2021 mitgeteilt wurde, das durch ihn genannte Aktenzeichen des Vormundschaftsgerichts könne keinem Verfahren zugeordnet werden, hat er seine Angaben zum Verfahren mit E-Mails vom 19. November 2021 und 16. Dezember 2021 präzisiert. Dem Amtsgericht ist es bislang noch nicht gelungen, die durch den Petenten gemachten Angaben einem konkreten Verfahren und damit einer Verfahrensakte zuzuordnen.

Bewertung:

1. Kopie einer Einwilligung vom 29. September 1966

Im Wege der Petition begehrt der Petent zunächst die Überlassung einer Kopie einer Einwilligung vom 29. September 1966, welche die Unterschrift seiner Mutter trägt, sowie die dazugehörigen Akten. Eine Kopie der Einwilligungsurkunde vom 29. September 1966, auf der allerdings keine Unterschrift seiner Mutter enthalten ist, liegt dem Petenten nach eigenen Angaben bereits vor. Den Namen seiner leiblichen Mutter hat der Petent dem Amtsgericht mitgeteilt.

Die notarielle Originalurkunde vom 29. September 1966 liegt beim Amtsgericht – Nachlassgericht – vor. Nach Auskunft des Amtsgerichts sind dort allerdings keine weiteren Aktenbestandteile vorhanden. Es sei trotz intensiver interner Recherchen und der Einbeziehung des Landesarchivs bislang nicht gelungen, die dazugehörige Akte ausfindig zu machen.

Zu den Hintergründen der Adoption liegen, nicht zuletzt aufgrund der dem Amtsgericht nicht vorliegenden Akten, keine Informationen vor. Aus dem Vorbringen des Petenten könnte allerdings geschlossen werden, dass die Adoption des Petenten als sogenannte Vertragsadoption durchgeführt wurde. Vor der Reform des Adoptionsrechts von 1976 kam eine solche Adoption durch Vertrag zwischen Annehmenden (den Adoptiveltern) und Anzunehmendem (dem Kind), das im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder vor Vollendung des 14. Lebensjahrs durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten wurde, zustande, wobei allerdings der Vertrag nicht nur der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurfte (§ 1751 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB a. F.), sondern auch gerichtlich bestätigt werden musste (§ 1741 Satz 2 BGB a. F.). In die Adoption einwilligen mussten u. a. bei ehelichen Kindern deren Eltern (bzw. bei unehelichen Kindern die Mutter). Die Einwilligungserklärungen bedurften der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung (§ 1748 Absatz 3 BGB a. F.). Seit der Reform von 1976 wird eine Adoption im Gegensatz dazu durch einen Beschluss des Familiengerichts ausgesprochen (sog. Dekretadoption).

Bereits das damalige Recht ermöglichte überdies sogenannte Inkognitoadoptionen und sicherte diese verfahrensrechtlich so ab, dass bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften eine Kontaktaufnahme der leiblichen Eltern mit dem Kind ausgeschlossen war. Von einer Inkognitoadoption spricht man auch heute noch in Fällen, in denen die persönlichen Daten der Adoptiveltern vor den leiblichen Eltern geheim gehalten werden. Das Inkognito bei einer Adoption ist also einseitig angelegt: Die leiblichen Eltern kennen die Adoptiveltern nicht, während den Adoptiveltern Name und Adresse der leiblichen Eltern mitgeteilt werden. Das Inkognito will den neuen Familienverbund zwischen Kind und Adoptiveltern gegenüber der leiblichen Herkunftsfamilie des Kindes schützen und den

Bruch mit der Herkunftsfamilie absichern. Das Inkognito will hingegen nicht verhindern, dass das Kind vom eigenen Adoptiert-Sein und seiner leiblichen Abstammung erfährt. Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB gilt entsprechend nicht im Verhältnis zwischen Adoptiveltern und Kind; es kann insbesondere nicht seinem Recht auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung entgegengehalten werden. Ein Einsichtsrecht des Kindes in die gerichtliche Adoptionsakte könnte sich in diesen Fällen aus §§ 13 FamFG, 1758 BGB ergeben.

Bei der Entscheidung des Amtsgerichts, dem Petenten die dort vorliegende notarielle Urkunde vom 29. September 1966 nicht zu überlassen, handelt es sich um eine Entscheidung, die in die sachliche Unabhängigkeit des handelnden Bezirksnotars fällt und mit Rechtsmitteln anfechtbar ist. Aus diesem Grund ist eine Stellungnahme zu der Frage, ob datenschutzrechtliche Gründe einer Überlassung einer Kopie der notariellen Urkunde entgegenstehen, nicht möglich. Dem Petenten steht es frei, sich insoweit an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.

Soweit der Petent Einsicht in die zur notariellen Urkunde vom 29. September 1966 zugehörige Verfahrensakte begehrt, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass diese Akte dem Amtsgericht nicht vorliegt und das Amtsgericht nach eigenen Angaben bereits in intensivem Austausch mit dem Landesarchiv steht, um die Akte aufzufinden.

2. Kopie einer Prozessakte des Vormundschaftsgerichts

Ferner begehrt der Petent die Überlassung einer Kopie einer Prozessakte des Vormundschaftsgerichts aus dem Jahr 1967. Dazu teilte das Amtsgericht mit, dass es trotz intensiver Recherchen es nicht gelungen sei, das seitens des Petenten genannte Aktenzeichen des Vormundschaftsgerichts einem Verfahren zuzuordnen. Im betreffenden Jahr seien weniger als 500 Verfahren eingegangen, weshalb sich das angegebene Aktenzeichen nicht erklären ließe. Ferner könne auch mithilfe der weiteren Abkürzungen, die der Petent zur Verfügung gestellt habe, kein Verfahrensbezug hergestellt werden. Ein Beschluss des Vormundschaftsgerichts vom 9. Mai 1967 sei dem Amtsgericht ebenfalls nicht bekannt. Nach Auskunft des Amtsgerichts wird die Suche fortgesetzt und es soll nochmals mit dem Petenten in Kontakt getreten werden. Sollte dem Amtsgericht eine Zuordnung des seitens des Petenten genannten Aktenzeichens zu einem Verfahren gelingen, obliegt die Entscheidung über die Überlassung der Verfahrensakte dem Amtsgericht in richterlicher Unabhängigkeit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

21. Petition 17/497 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt – sachdienlich ausgelegt – die Erteilung einer Duldung ohne auflösende Bedingung, hilfsweise eine Aussetzung seiner Abschiebung bis zum Mai 2023.

Mit der Petition wird ausdrücklich die Erteilung einer Duldung, „welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, hilfsweise bis Mai 2023“ verlangt. Derzeit ist jedoch kein konkreter Abschiebungstermin bestimmt, an den die Duldung des Petenten gebunden wäre. Seine Duldung steht vielmehr – wie in Fällen wie dem des Petenten üblich – unter der auflösenden Bedingung, dass diese mit Bekanntgabe des Abschiebungstermins erlischt. Das Petitum ist mithin sachdienlich dahin auszulegen, dass er die Aussetzung seiner Abschiebung auf unbestimmte Zeit im Sinne der Erteilung einer unbedingten Duldung begehrt, hilfsweise bis zum Mai 2023.

Bei dem Petenten handelt es sich – ausweislich des von ihm vorgelegten Passdokuments – um einen 28-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Nach eigenen Angaben reiste er im Februar 2016 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein. Im Juli 2016 stellte er einen Asylantrag. Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trug er im Wesentlichen vor, Gambia wegen wirtschaftlicher Not verlassen zu haben. Er habe dann die Kuh seiner Mutter auf dem Markt verkauft und den Erlös für seine Reise genommen. Er habe noch Kontakt zu seiner Familie, diese sei jedoch wütend auf ihn.

Mit Bescheid vom September 2017 lehnte das BAMF die Anträge des Petenten auf Anerkennung der Asylberechtigung sowie Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen, drohte ihm unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche die Abschiebung nach Gambia an und traf eine Befristungsentscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Klage zum Verwaltungsgericht und stellte einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung derselben. Dieser Antrag wurde mit unanfechtbarem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Januar 2018 abgelehnt. Seither ist der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, wurde jedoch zunächst aufgrund fehlender Reisedokumente im Bundesgebiet geduldet. Die gegen den Bescheid des BAMF erhobene Klage wurde mit rechtskräftigem Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts vom Januar 2019 abgewiesen.

Im März 2018 wurde der Petent über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung vom April 2018 durch das Regierungspräsidium aufgefordert, gültige Reisedokumente oder sonstige Identitätspapiere vorzulegen. Zwischenzeitlich legte der Petent eine Geburtsurkunde aus Gambia vor. Mit Verfügung vom August 2018 wurde die persönliche Vorführung des Petenten bei einer Delegation des gambischen Staates angeordnet. Der Petent gab im Rahmen der dortigen Anhörung an, im Senegal geboren worden zu sein.

Die Geburtsurkunde habe er über einen Freund käuflich erworben. In der Folge seiner Angaben konnte seine Identität im Rahmen der Vorführung nicht bestätigt werden. Ende August 2018 wurde der Petent vom Regierungspräsidium aufgefordert, bis Ende September 2018 ein senegalesisches Reisedokument vorzulegen. Dieser Aufforderung kam er nicht nach. Im April 2019 legte der Petent ein Schreiben des gambischen Generalkonsulats vor, in welchem erklärt wird, dass gambische Nationalpässe ausschließlich in Gambia bei persönlicher Anwesenheit der Antragsteller ausgestellt werden würden. Ende Oktober 2021 legte der Petent bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Reisepass vor, der ihn als gambischen Staatsangehörigen ausweist.

Von Mitte Juni 2018 bis Ende September 2018 ging der Petent einer Beschäftigung als Anlagenbediener nach. Im Anschluss war die Beschäftigung dem Petenten mangels Mitwirkung bei der Passbeschaffung ausländerrechtlich nicht länger gestattet. Nachdem der Petent seinen Reisepass bei der Ausländerbehörde vorgelegt hat, ist ihm die Beschäftigung seitdem ausländerrechtlich wieder gestattet. Es liegt eine Erklärung zu einem Beschäftigungsverhältnis als Lagerarbeiter für den Zeitraum September 2021 bis August 2022 vor. Ein entsprechender Arbeitsvertrag wurde nicht vorgelegt. Nach den Erkenntnissen der zuständigen Ausländerbehörde wurde dieses Beschäftigungsverhältnis vom Petenten nicht aufgenommen. Seit März 2016 bezieht er Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Rechtsanwältin des Petenten teilt mit Schreiben vom Oktober 2021 zudem mit, dass der Petent keine Vollzeitstelle habe, aber darum bemüht sei, eine solche zu finden.

Nachweise über Sprachkenntnisse des Petenten liegen nicht vor. Auch sonstige Nachweise zu Integrationsleistungen wurden nicht vorgelegt. Soziale Bindungen des Petenten im Bundesgebiet sind nicht bekannt und wurden auch nicht vorgetragen.

Der Petent ist bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Ein Bundeszentralregisterauszug vom Oktober 2021 enthält keine Eintragungen.

Mit der Petition wird vorgetragen, dass sich die Rückkehr des Petenten nach Gambia aufgrund der langen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet als „sehr schwierig“ gestalte. In Gambia lebten nur die Mutter höheren Alters sowie vier Geschwister. Es bestehe keinerlei Kontakt mehr zu seiner Familie.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass der Petent kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten kann.

Zunächst liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG nicht vor. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist zwar grundsätzlich eröffnet, denn der Petent reiste laut eigenen Angaben vor dem gesetzlichen Stichtag des § 60d AufenthG im Februar 2016 in das Bundesgebiet ein. Auch wurde ein gültiger Reisepass vorgelegt. Ebenso erfüllt der Petent den erforderlichen Duldungszeitraum von zwölf Monaten. Seit Ende Januar ist er (faktisch) geduldet. Im April 2018 erhielt er erstmals eine Duldung.

Weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung sind jedoch unter anderem, dass der Ausländer seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt und dass der Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch diese Beschäftigung gesichert war und auch weiterhin gesichert ist. Diese Voraussetzungen werden durch den Petenten offensichtlich nicht erfüllt, sodass die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nicht möglich ist. Denn die Beschäftigung war ihm seit Ende September 2018, aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung, ausländerrechtlich nicht länger gestattet. Erst seit Ende Oktober 2021 wurde ihm nach Vorlage des Passdokuments die Beschäftigung wieder erlaubt. Darüber hinaus bezieht der Petent seit März 2016 durchgängig öffentliche Leistungen.

Unerheblich ist, ob die weiteren Voraussetzungen (Sprachkenntnisse, Straffreiheit, etc.) erfüllt sind, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung kumulativ vorliegen müssen.

Da der Asylantrag des Petenten bestandskräftig (unanfechtbar) abgelehnt worden ist, kann ihm nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch erkennbar keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für die Gewährung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt eine entsprechende Feststellung des BAMF. Das Land hat insoweit keine Entscheidungskompetenz. Die Erteilung eines solchen Titels scheidet aus.

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig. Zudem begehrt er einen dauerhaften Aufenthalt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG kommt nicht in Betracht. Danach soll einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer unter den dort genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Petent gilt mit seinen 28 Jahren weder als Jugendlicher noch als Heranwachsender im Sinne dieser Vorschrift, womit der persönliche Anwendungsbereich des § 25a AufenthG bereits nicht eröffnet ist.

Weiter scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aus. Nach dieser Vorschrift soll einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik integriert hat. Dies setzt voraus, dass sich der Ausländer seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet

oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der Petent ist nach eigenen Angaben im Februar 2016 eingereist. Er hält sich damit noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet auf, womit die zeitliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bereits nicht erfüllt ist. Der Petent hat darüber hinaus weder substanziiert vorgetragen noch nachgewiesen, dass er sich wirtschaftlich, sprachlich oder sozial in der Bundesrepublik integriert hätte. Von einer nachhaltigen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Ferner kann dem Petenten auch kein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Die Unmöglichkeit einer Rückführung aus tatsächlichen Gründen kann insbesondere dann angenommen werden, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. Der Petent ist jedoch im Besitz eines gültigen gambischen Reisepasses.

Rechtliche Abschiebungshindernisse insbesondere aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz und dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen ebenfalls nicht vor.

Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Laut Angaben des Petenten lebt seine Familie noch im Heimatland. Ein Abschiebungshindernis aus Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung ist bereits aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer des Petenten in der Bundesrepublik nicht anzunehmen. Zudem fehlt es an einer wirtschaftlichen Integration des Petenten. Lediglich im Jahr 2018 ging er kurzzeitig einer Beschäftigung nach, bis ihm diese aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung ausländerrechtlich nicht mehr erlaubt war. Nachweise über eine soziale oder sprachliche Integration liegen ebenfalls nicht vor. Von einer nachhaltigen Verwurzelung im Bundesgebiet kann daher nicht ausgegangen werden. Umgekehrt ist ebenso wenig von einer Entwurzelung des Petenten von seinem Heimatland auszugehen. Er reiste erst im Alter von 22 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, insbesondere die für die Sozialisation besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, im Heimatland verbracht. Nach eigenen Angaben hat er dort fünf Jahre die Koranschule besucht und anschließend auf dem Feld gearbeitet. Ihm ist eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar. Mit den dortigen Lebensverhältnissen ist er vertraut. Darüber hinaus leben noch die Mutter sowie vier Geschwister dort. Bei der Anhörung zum Asylantrag gab er an, dass er noch Kontakt zu seiner Familie habe. Auch wenn in der Petitionsschrift vorgebracht wird, dass zu diesen nunmehr kein Kontakt bestehe, ist davon auszugehen und dem Petenten zumutbar, dass er diesen wiederaufnehmen kann und bei einer möglichen Rückkehr somit auch über familiären Rückhalt verfügt.

Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Sonstige Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

22. Petition 17/508 betr. Eintrag einer Grabstätte in Schmieheim in das Gräberverzeichnis

Der Petent legt im Anschluss an die Landtagsentscheidung vom 7. Oktober 2021 zur Petition 16/5453 (vgl. Drucksache 17/854) einen Archivauszug mit einem Lichtbild des Grabsteins des Bestatteten vor und bittet um erneute Prüfung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde Kippenheim hatte im Zuge des Petitionsverfahrens 16/5453 mitgeteilt, dass die Grablage des Bestatteten nicht geklärt werden kann. Aufgrund des vom Petenten nunmehr vorgelegten Archivauszugs erfolgte eine nochmalige Überprüfung mit dem Ergebnis, dass sich die Grabstätte auf dem verwaisten jüdischen Friedhof in Schmieheim, einem Ortsteil der Gemeinde Kippenheim, befindet. Die Grabstätte sei nicht in der bei der Gemeinde Kippenheim zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgeführt. Ausweislich der Inschrift auf dem Gefallenendenkmal für die im Ersten Weltkrieg aus den jüdischen Gemeinden des Bezirks Gefallenen sei der Verstorbene ein Gefallener des Ersten Weltkriegs. Das Gefallenendenkmal befände sich auf dem jüdischen Friedhof in Schmieheim. Die Schreibweise des Vornamens des Verstorbenen auf dem Gefallenendenkmal sei allerdings eine andere.

Unter Berücksichtigung der vom Petenten mit der vorliegenden Petition nachgereichten Informationen und der daraufhin erfolgten ergänzenden Stellungnahmen der Gemeinde Kippenheim, der Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg sowie der Israelitischen Religionsgemeinschaft (IRG) Baden befindet sich das Grab des Bestatteten auf dem jüdischen Friedhof in Schmieheim. Ausweislich der Inschrift auf dem Gefallenendenkmal auf dem jüdischen Friedhof in Schmieheim ist die vom Petenten angeführte Grabstätte ein Grab, das vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte. Ein abschließender Nachweis ist damit allerdings nicht erbracht.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschrei-

bung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Gemeinde Kippenheim zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich das Grab auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzt ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der IRG Baden voraus. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Die vom Petenten angeführte Grabstätte wird entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Gemeinde Kippenheim geführten Gräberliste nachgewiesen werden unabhängig davon, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden unabhängig davon sichergestellt, ob das Grab unter das Gräbergesetz fällt und unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste.

Beschlussempfehlung:

> Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme des Grabes in die Gräberliste nicht abgeholfen werden. Soweit die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt des Grabes sichergestellt sind, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

23. Petition 17/568 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt – sachdienlich ausgelegt – die Erteilung einer Duldung ohne auflösende Bedingung, hilfsweise die Aussetzung seiner Abschiebung bis zum 10. August 2022.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen gambischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Anfang September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Ende Oktober 2015 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Mitte Dezember 2017 den Antrag zunächst als unzulässig ab, führte jedoch – nach erfolgreichem Rechtsmittel des Petenten gegen diese Entscheidung – dann ein nationales Asylverfahren durch.

Das BAMF lehnte daraufhin mit Bescheid von Mitte März 2020 die Anträge des Petenten auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigten und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Gambia zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Ende März 2020 Klage zum Verwaltungsgericht und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung derselben, welchem mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Juli 2020 stattgegeben wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die hohen Voraussetzungen, um einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, im vorliegenden Fall nicht in der notwendigen Evidenz erfüllt seien. Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Juni 2021 abgewiesen. Das Urteil ist seit Mitte August rechtskräftig.

Der Petent wurde daraufhin Mitte August 2021 über seine Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Ende Oktober 2021 zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Ende Januar 2022 aufgefordert. Mitte September 2021 übersandte die Bevollmächtigte des Petenten die Kopie eines gültigen gambischen Reisepasses an das Regierungspräsidium. Zwischenzeitlich liegt auch das Original bei der zuständigen Ausländerbehörde vor.

Bereits während seines laufenden Asylverfahrens ging der Petent im Rahmen des ihm gestatteten Aufenthalts seit Mai 2016 einer Beschäftigung in Vollzeit nach. Seinen Lebensunterhalt sichert er so seither selbst.

Strafrechtliche Verurteilungen sind nicht bekannt.

Mit der Petitionseingabe wird zudem vorgebracht, dass dem Petenten eine Rückkehr nach Gambia aufgrund seines langjährigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich sei, da er sich nur schwer wieder in die dortigen Lebensverhältnisse einfügen könne. Darüber hinaus habe er während seines Aufenthalts keinerlei Straftaten begangen und sich sowohl sprachlich als auch sozial in den letzten sechs Jahren sehr gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert.

Die Prüfung hat ergeben, dass dem Petenten bei der nächsten Duldungsverlängerung eine Duldung ohne auflösende Bedingung erteilt wird. Dann wird er im Besitz der von ihm mit vorliegender Petition begehrten unbedingten Duldung sein.

Beschlussempfehlung:

> Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

24. Petition 17/715 betr. Eintragung von Baulasten

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt verschiedene Rechtsauskünfte zum Thema Teilung von Grundstücken und Zulässigkeit von Vorhaben in Natura 2000-Gebieten. Ferner beschwert er sich über das Handeln der unteren Baurechtsbehörde im Zusammenhang mit der Erteilung einer Baugenehmigung. Zudem gibt der Petent an in Bezug auf zwei näher bezeichnete Urteile, die nicht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren stehen, dass diese nicht von dem zuständigen Richter eigenhändig unterschrieben seien. Es handle sich bei diesen Urteilen daher um „Scheinurteile“, die keine Rechtsgültigkeit hätten.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Beschwerde über die untere Baurechtsbehörde liegt ein baurechtliches Genehmigungsverfahren zugrunde, das eine Nutzungsänderung von einem Schopf und einem Stall in eine Anliegerwohnung im Obergeschoss und einer barrierefreien Wohnung im Erdgeschoss zum Gegenstand hat. Das Baugesuch beinhaltet auch den Einbau neuer Fenster in der nordöstlichen grenzständigen Wand.

Durch das Baurechtsamt wird eine Baulast auf dem Nachbargrundstück gefordert, die nach Auffassung des Petenten nicht erforderlich sei, weil durch Nutzungsänderungen allein keine größeren Abstandsflächen erforderlich seien. Er bezieht sich bzgl. dieser Information auf das vorangegangene Petitionsverfahren 16/4811 (vgl. Drucksache 17/854).

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Teilung von Grundstücken

Eine Grundstücksteilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonst wie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, dass ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbstständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll (§ 19 Absatz 1 des Baugesetzbuchs [BauGB]).

In grundbuchrechtlicher Hinsicht erfordert eine Grundstücksteilung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung (GBO) zunächst einen entsprechenden Antrag gegenüber dem Grundbuchamt. Daneben muss die Grundstücksteilung nach § 19 GBO durch den jeweiligen Eigentümer bewilligt werden. Die Bewilligung muss in der Form des § 29 Absatz 1 Satz 1 GBO erfolgen, das heißt entweder durch eine öffentliche oder zumindest durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 Landesbauordnung (LBO) normiert eine Pflicht zur Anzeige von Grundstücksteilungen bei der unteren Baurechtsbehörde, zwei Wochen vor der Teilung. Eine Genehmigungspflicht der Baurechtsbehörde besteht nicht. Auch eine Prüfungspflicht ist gesetzlich nicht normiert.

Gemäß § 8 LBO dürfen durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, keine baurechtswidrigen Verhältnisse geschaffen werden. Liegt das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, dürfen darüber hinaus durch die Teilung keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen (§ 19 Absatz 2 BauGB).

Teilbar sind auch Grundstücke, auf denen Baulasten oder Grunddienstbarkeiten eingetragen sind, da diese grundsätzlich trotz der Grundstücksteilung bestehen bleiben. Die reine Teilung der Grundstücke ist auch erlaubt, wenn das geteilte Grundstück nicht erschlossen ist. Um das Teilgrundstück aber bebauen zu dürfen, muss es für sich oder mittels Baulasten über ein Nachbargrundstück erschlossen sein.

b) Vorhaben in Natura 2000-Gebieten

In Natura 2000-Gebieten – hierzu gehören die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete – sind gemäß § 33 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Als Projekte gelten beispielsweise auch Bebauungspläne oder Biogasanlagen.

Vorhaben in Natura 2000-Gebieten sind damit nicht grundsätzlich unzulässig. Vielmehr ist zu prüfen, welche maßgeblichen Bestandteile (Tierarten, Pflanzenarten, Lebensräume) durch das jeweilige Schutzgebiet geschützt werden sollen und ob durch das Vorhaben mit einer erheblichen Beeinträchtigung dieser maßgeblichen Bestandteile zu rechnen ist. In der Beurteilung sind alle Auswirkungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, miteinzubeziehen. Grundsätzlich ist dabei nicht relevant, ob das Vorhaben Flächen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets in Anspruch nimmt oder von außen auf die darin vorkommenden Schutzgüter einwirken kann. Hierzu gehören beispielsweise baubedingte Auswirkungen wie die Baustelleneinrichtung, anlagenbedingte Auswirkungen wie die Versiegelung durch das Bauvorhaben und betriebsbedingte Auswirkungen wie zu erwartende Emissionen (z. B. Stoffe, Licht, Lärm) oder ein verändertes Verkehrsaufkommen. Verbleiben die zu erwartenden Beeinträchtigungen unter der Erheblichkeitsschwelle, stehen dem Vorhaben die Bestimmungen der Natura 2000-Gebiete nicht entgegen. Vor diesem Hintergrund ist die pauschale Aussage des Peten-

ten „in einem FFH Natura Schutzgebiet sind solche Bebauungsabsichten vom Gesetzgeber ausgeschlossen“ nicht zutreffend.

Neben den Natura 2000-Bestimmungen sind grundsätzlich weitere Bestimmungen des Natur- und Artenschutzes zu prüfen.

c) Beschwerde über die Justiz

Die Annahme, dass nicht eigenhändig von Richtern unterschriebene Urteile ungültig sind, ist nicht zutreffend.

Sowohl die Zivilprozessordnung (ZPO) als auch die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verlangen nur, dass die Urschriften der Urteile von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, unterschrieben werden. Diese Originale der Urteile bleiben bei den Akten. Die für die Verfahrensbeteiligten bestimmten Urteilsausfertigungen müssen hingegen von den Richtern nicht handschriftlich unterzeichnet werden. Sie müssen nur die Unterschrift der Richter wiedergeben. Dabei genügt etwa, wenn die Namen der beteiligten Richter in Maschinenschrift ohne Klammern angegeben sind.

Anhaltspunkte dafür, dass die bezeichneten Urteile diesen Vorgaben nicht genügen, liegen nicht vor. Unklar ist, ob der Petent sich auf das Originalurteil oder eine Ausfertigung für die Verfahrensbeteiligten bezieht.

Im Übrigen sind die zur Entscheidung berufenen Richter nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Richterliche Entscheidungen können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden.

d) Beschwerde über die untere Baurechtsbehörde

Die von der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts geforderte Baulast ist zur Genehmigung des streitgegenständlichen Vorhabens erforderlich.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 58 Absatz 1 LBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Gebäudeabschlusswand ist vorliegend als Brandwand ausgestaltet, weil diese einen Abstand von weniger als 2,5 m zur Nachbargrenze aufweist (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung – LBOAVO). Gemäß § 7 Absatz 8 LBOAVO sind Öffnungen in Brandwänden unzulässig. Die dem Genehmigungsverfahren zugrundeliegenden Planungen beinhalten jedoch den Einbau von Fenstern, die als Öffnungen in diesem Sinne zu qualifizieren sind.

Insofern geht die beantragte Nutzungsänderung mit baulichen Veränderungen einher, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen.

Dieser Widerspruch soll vorliegend durch die Übernahme einer Baulast zulasten des Nachbargrundstücks ausgeräumt werden. § 7 Absatz 1 Nummer 1 LBOAVO sieht vor, dass eine Brandwand nicht erforderlich ist, wenn ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist. Da die Bauherren die erforderlichen Abstände nicht auf ihrem eigenen Grundstück nachweisen können, kann die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nur hergestellt werden und folglich eine Baugenehmigung nur ergehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Sicherung des erforderlichen Abstands mittels Baulast vorliegt.

Die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit von Baulasten im Allgemeinen richtet sich nach § 71 LBO. Danach können Grundstückseigentümer durch Erklärung gegenüber der Baurechtsbehörde öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Die insofern freiwillig übernommene Verpflichtung des Grundstückseigentümers einen bestimmten Bereich innerhalb des Grundstücks unbebaut zu lassen, um die rechtmäßige Bebauung oder Nutzung des Nachbargrundstücks zu gewährleisten, kann Gegenstand einer solchen Baulast sein.

Sofern der Petent auf die erhaltene Auskunft aus seiner vorangegangenen Petition 16/4811 verweist, ist zu ergänzen, dass diese nicht im Widerspruch zu der hier erforderlichen Baulast steht. Die Aussage, dass reine Nutzungsänderungen in der Regel kein größeres Abstandsflächenerfordernis begründen, beschreibt zunächst die Grundsätze, die im Abstandsflächenrecht bei reinen Nutzungsänderungen gelten. Eine einzelfallbezogene Beurteilung ist dennoch erforderlich, zumal mit der hier beabsichtigten Nutzungsänderung auch bauliche Veränderungen, die auch Vorschriften außerhalb des Abstandsflächenrechts betreffen, einhergehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

25. Petition 17/831 betr. Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof in Ludwigsburg

Der Petent wendet sich wegen vier Grabstätten auf dem Neuen Jüdischen Friedhof in Ludwigsburg an den Petitionsausschuss. Die Verstorbenen könnten Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sein. Die Grabstätten seien entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Gräbergesetz bisher nicht durch die Stadt Ludwigsburg untersucht worden.

Der Petent bittet um Untersuchung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Stadt Ludwigsburg führt aus, dass sich die Gräber der in der Petitionsschrift genannten vier Verstorbenen auf dem jüdischen Friedhof in Ludwigsburg befänden und nicht in der bei der Stadt Ludwigsburg zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgeführt seien. Nach dem Kenntnisstand der Stadt seien die vier Verstorbenen nicht vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasste Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Ob es sich bei den vom Petenten genannten Grabstätten der Verstorbenen I. H. und M. K. (der Vorname des Verstobenen K. lautet M. und nicht wie vom Petenten angegeben N.) um Gräber handelt, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut nach § 16 Nr. 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen ist, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben. Danach wäre es ausgeschlossen, die vom Petenten angeführten Gräber der Verstorbenen I. H. und M. K. in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen.

Ob es sich bei den vom Petenten genannten anderen beiden Grabstätten um Gräber handelt, die unter das Gräbergesetz fallen könnten, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Stadt Ludwigsburg liegen ungeachtet des Vortrags in der Petitionsschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach die in der Petitionsschrift genannten beiden Grabstätten vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasste Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind.

Da sich die vom Petenten angeführten vier Gräber auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind ihre dauernde Pflege und ihr dauernder Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg aber in jedem Fall sichergestellt.

Ergebnis:

Die von dem Petenten begehrte Prüfung der Sachverhalte ergibt, dass in dem Fall der Verstorbenen I. H. und M. K. nicht abschließend geklärt werden kann, ob es sich bei diesen um Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft handelt. Dessen ungeachtet ist eine Aufnahme in die Gräberliste ausgeschlossen.

Die von dem Petenten begehrte Prüfung der weiteren Sachverhalte ergibt, dass in dem Fall der Verstorbenen M. K. und B. K. nicht abschließend geklärt werden kann, ob es sich um Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft handelt.

Unabhängig von der rechtlichen Einordnung und einem Eintrag in die Gräberliste ist die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt der Gräber auf dem in der Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof in Ludwigsburg sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

> Der Petition kann hinsichtlich des Nachweises der Gräber in der Gräberliste nicht abgeholfen werden. Soweit die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

26. Petition 17/967 betr. Bau einer Seilschwebebahn

Der Petent wendet sich gegen die Projektidee des Baus einer Seilschwebebahn in einem Freizeitpark. Er ist der Ansicht, dass durch dieses Vorhaben eines der letzten Paradiese Europas, in dem die ursprüngliche Artenvielfalt erhalten geblieben sei, zerstört werde und fordert, dieses Vorhaben zu stoppen. Es dürfe nicht wieder ein Naturschutzgebiet mit größter Bedeutung zerstört werden und das, nur damit ein Freizeitunternehmen den Profit steigern könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Projektidee einer Seilschwebebahn ist schon einige Jahre alt, wie auch die vom Petenten eingesandten Materialien zeigen. Im Kern geht es darum, dass es die Idee gibt, die Besucherandienung des Freizeitparks durch den ÖPNV mittels einer Seilschwebebahn zu verbessern. Dies soll auch dazu dienen, das Parkplatzangebot nicht weiter ausweiten zu müssen. Insbesondere war auch daran gedacht, eine solche Seilschwebebahn grenzüberschreitend nach Frankreich über den Rhein zu führen, um auch französische Besucherinnen und Besucher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Elsass in das Parkgelände zu transportieren.

Seilschwebebahnen gelten als umwelt- und klimafreundlich, da lärmarm und energiesparend. Der Park liegt in der Nähe eines bedeutenden Naturschutzgebiets, das noch sehr naturbelassen und für seinen Artenreichtum bekannt ist. Das Gebiet ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung auch Teil des grenzüberschreitenden Ramsar-Gebiets Oberrhein. Nach erster Einschätzung wird jede Trasse, die die o. g. Schutzgebiete tangiert, zu deren Beeinträchtigung führen. Inwieweit diese erheblich sind, bleibt dem Ergebnis konkreter Untersuchungen vorbehalten.

Im Jahr 2018 hat daher der Park entschieden und auch öffentlich kommuniziert, dass er allen relevanten Belangen in einem transparenten Dialogprozess mit den Gemeinden, der Politik, den Naturschutzverbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern Rechnung tragen möchte, insbesondere den Belangen des Naturschutzes. Hier wollte er sich sozusagen eine Auszeit von fünf Jahren zur vertieften Betrachtung und Konsultation nehmen, bevor er in die förmlichen Genehmigungsprozesse gehen wollte.

Der aktuelle Stand der Überlegungen zu dieser Projektidee seitens des Parks ist nicht bekannt.

Rechtliche Würdigung:

Für den Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn müssen folgende behördliche Gestattungen eingeholt werden:

– Seilbahn-Unternehmergenehmigung nach § 9 Landesseilbahngesetz (LSeilbG) durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg;
– Planfeststellung (= Baurechtserteilung) nach § 11 LSeilbG durch das zuständige Regierungspräsidium;
– Betriebsaufnahmeerlaubnis nach § 16 LSeilbG durch das zuständige Regierungspräsidium als technische Aufsichtsbehörde für Seilschwebebahnen in Baden-Württemberg

Weder beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg noch beim zuständigen Regierungspräsidium liegen entsprechende Anträge vor. Verwaltungsverfahren sind somit nicht anhängig. In einem erforderlichen Planfeststellungsverfahren wären die Belange des Umwelt- und insbesondere des Naturschutzes zu prüfen.

Die Forderung des Petenten nach einem Vorhabenstopp liegen außerhalb der Befugnisse des Landes, da es jedermann gestattet ist, Projektideen zu entwickeln und diese zu äußern.

Es steht dem Petenten frei, sich selbst beim Park nach dem aktuellen Sachstand zu erkundigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

27. Petition 17/980 betr. Erinnerungskultur

Der Petent moniert die Unterscheidung von Opfern des Nationalsozialismus in „jüdisch“ und „nichtjüdisch“ und fordert, die aus seiner Sicht dadurch entstehende nazistische Konnotation und Stigmatisierung abzulehnen sowie die Verwendung der beiden Begrifflichkeiten landesweit zu unterbinden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Oftmals ist zusammenfassend von „nichtjüdischen“ Opfern die Rede. Mit dieser Bezeichnung wird nichts über den tatsächlichen Verfolgungszusammenhang der benannten Gruppe ausgesagt. Allerdings ist die Bezeichnung „nichtjüdisch“ gerade im Kontext der Opfer des NS-Regimes als Abgrenzung zur besonders verfolgten Gruppe der „jüdischen“ Opfer und der Shoa zunächst naheliegend und daher nicht unüblich.

Die Kategorien „jüdisch“ und „nichtjüdisch“ werden vor allem im Forschungskontext verwendet. Eine öffentliche Auseinandersetzung damit und mit der Frage, was die Kategorien mit der Wahrnehmung der Opfergruppen bedeuten könnte, ist sicherlich denkbar, der Diskurs gehört aber zunächst in die Fachwelt und in den wissenschaftlichen Austausch. Im Übrigen besteht Wissenschaftsfreiheit. Begriffe und Kategorien ergeben sich in der Forschung und wissenschaftlichen Publikation aus dem Diskurs und aus fachlichen Erwägungen, sie können von der Landesregierung weder verordnet noch unterbunden werden.

Der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus äußerte sich im Kontext der Petition wie folgt: „Entsprechend unserem Konzept der Menschenwürde sowohl in der säkular-humanistischen wie religiösen Traditionen ist Verstorbenen grundsätzlich unter Nennung ihrer Namen zu gedenken. Dies schließt bei Opfern von Verbrechen und Mord auch die klare Benennung des Unrechts ein, wobei sich etwa die antisemitische NS-Ideologie verschwörungsmythologisch gegen Menschen jüdischer Herkunft wie zum Beispiel auch gegen nichtjüdische Roma & Sinti, demokratische Oppositionelle, Zwangsarbeiter/-innen oder Homosexuelle richtete.

Das Anliegen des Petenten könnte also nur insofern aufgegriffen werden, dass kein Mensch und schon gar kein Mordopfer unter Leugnung der Namen auf eine Gruppenzugehörigkeit reduziert werden soll. Gerade deswegen sind jedoch auch die verschiedenen, im Kern verschwörungsmythologischen und damit menschenverachtenden Begründungen für die NS-Morde bewusst zu machen und klar zu benennen.

Die vom NS-Regime verfolgten Menschen stehen nicht in einer Konkurrenz zueinander, sondern verweisen als Mitglieder verfolgter Gruppen miteinander auf die Erinnerungs- und Schutzwürdigkeit jedes einzelnen menschlichen Lebens.“

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

28. Petition 17/1042 betr. Tempo 20 im City-Ring in Stuttgart

Der Petent wendet sich gegen die Anordnung und Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen innerhalb des City-Rings in Stuttgart. Er führt an, die Beschränkung sei nicht erforderlich: In den fraglichen

Bereichen könne wegen der hohen Passantenfrequenz nicht schnell gefahren werden, weiterhin seien durch die geringere erlaubte Höchstgeschwindigkeit höhere Lärm- und Abgasbelastungen zu befürchten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Oktober 2021 fasste der Gemeinderat der Stadt Stuttgart den Beschluss „Lebenswerte Innenstadt“. Neben der generellen Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h innerhalb des City-Rings umfasste der Beschluss weitere Projekte wie die Möblierung des Straßenraums, Umnutzung öffentlicher Parkplätze und die Umgestaltung bestehender Erschließungsstraßen.

Dem Beschluss „Lebenswerte Innenstadt“ ging ein längerer Diskussions- und Beteiligungsprozess voraus. Ziel ist es, die Situation von Zufußgehenden und Radfahrenden zu verbessern sowie alternative Mobilitätsformen zu fördern. Weiterhin soll die Aufenthaltsqualität gesteigert werden. Die Stadt fördert dies zum Beispiel durch die Schaffung von Aufenthaltsgelegenheiten und der Umgestaltung von öffentlichen Räumen.

Mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Planungskonzept zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität innerhalb des City-Rings wird insbesondere den Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Radfahrerinnen und Radfahrern Rechnung getragen. Die Maßnahme bezieht sich auf Straßen innerhalb des City-Rings, die an die Fußgängerzone angrenzen und damit einen hohen Fußverkehrsanteil aufweisen. Der Bereich innerhalb des City-Rings besteht weitgehend aus Fußgängerzonen. Die Einrichtung von Tempo 20 km/h ist eine bewährte Maßnahme, um nicht nur im Längsverkehr ein besseres Miteinander zu erwirken, sondern auch für Fußgängerinnen und Fußgänger das Queren von Straßenzügen maßgeblich zu erleichtern und somit für mehr Verkehrssicherheit zu sorgen.

Zudem unterstützt die Maßnahme die Konzeption „Für eine sichere Innenstadt 2022“. Ziel der Konzeption, die neben ordnungs- und polizeirechtlichen auch verkehrsrechtliche Maßnahmen enthält, ist es, die Aufenthaltsqualität in den Abend- und Nachstunden zu erhöhen und störende Faktoren, wie zum Beispiel dem Phänomen des „Posens“ entgegenzuwirken.

Mit der Anordnung von Tempo 20 km/h sollen auch die Luftschadstoffemissionen des innerörtlichen Straßenverkehrs reduziert werden, indem die besonders schadstofflastigen Beschleunigungsvorgänge deutlich verringert werden. Die Emissionsminderung durch Verstetigung des Verkehrs beruht auf einem gleichmäßigen Verkehrsfluss mit einem höheren Anteil konstanter Fahrweise. Die Reduzierung der Stopp-Anteile und Beschleunigungsvorgänge führt zu deutlicher Emissionsminderung.

Geschwindigkeitsbeschränkungen sind auch hinsichtlich der Lärmemissionen wirksam. Auf ebenen Strecken sind für Tempo 20 km/h keine höheren Drehzahlen als bei Tempo 30 km/h zu erwarten. Da es sich überwiegend um Stichstraßen mit Zufahrten zu Parkhäusern und nicht um Durchgangsstraßen handelt, ist nicht zu erwarten, dass der Verkehrsfluss leidet.

Die Stadt stützt die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf § 45 Absatz 1b Satz 1 Nummer 5 Straßenverkehrsordnung (StVO). Nach dieser Norm treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Norm setzt das Vorhandensein eines städtebaulichen Konzepts, mindestens aber einer allgemeinen Zielvorgabe voraus. Die Anforderungen an diese Norm sind erfüllt.

Die Nachteile für den Kfz-Verkehr sind gering. Bei den betroffenen Straßen handelt es sich um reine Erschließungsstraßen, die langsam befahren werden. Für den Durchgangsverkehr stehen mit dem City-Ring leistungsfähige Straßen zur Verfügung. Eine Verkehrsverlagerung ist daher nicht zu befürchten. Durch die Geschwindigkeitsbegrenzung werden darüber hinaus Anfahr- und Bremsvorgänge vermieden, sodass Fahrzeuge gleichmäßig vorankommen. Die Stadt hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Bedenken des Petenten hinsichtlich eines erhöhten Schadstoffausstoßes daher unbegründet sind. Gleiches gilt für Lärmemissionen.

Insgesamt kommt die Abwägung zwischen der Leichtigkeit des Fuß- und Fahrradverkehrs gegenüber der Leichtigkeit des Kfz-Verkehrs zu dem Ergebnis, dass die Betroffenheit der erstgenannten Gruppe überwiegt. Dieser Personenkreis profitiert von den Regelungen, die Eingriffe für die Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer bleiben überschaubar. Überzeugende Gründe von höheren Lärm- und Abgasbelastungen auszugehen, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der kurzen Streckenabschnitte, die von der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h betroffen sind, kann auch nicht von ernsthaften Fahrzeitverlängerungen für Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer ausgegangen werden.

Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde entspricht den rechtlichen Vorgaben und dem vom Gemeinderat mehrheitlich gefassten Planungs- und Grundsatzbeschluss. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen von Beteiligungsformaten beteiligt.

Den vom Petenten angenommenen Nachteilen stehen damit die Sicherheitsgewinne durch ein geringeres Geschwindigkeitsniveau, sowie die im Allgemeininteresse liegende Aufwertung des Kernbereichs der Innenstadt entgegen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

29. Petition 17/1067 betr. Infrastruktur im Ländlichen Raum

Die Petentin beanstandet, dass immer mehr Einrichtungen der Daseinsvorsorge aus dem Ländlichen Raum in die Großstädte abwandern und schlägt vor, Kampagnen ähnlich der Landarztquote durchzuführen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Es sind in vielen Bereichen Konzentrationsprozesse zu beobachten. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) beobachtet die Situation genau und nimmt die Bedenken der Bevölkerung ernst. Um einen Überblick über die Situation und die Strukturdaten des Ländlichen Raums zu erhalten, förderte das MLR die Studie „Entwicklung der Ländlichen Räume in Baden-Württemberg“. Diese bestätigt dem Ländlichen Raum in Baden-Württemberg eine insgesamt positive Entwicklung. Auch die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge stellte sich in dieser Studie bis auf wenige Ausnahmen gut dar. Jedoch zeigte die Studie auch, dass sich die Situation vor Ort erheblich unterscheiden kann und dass die Versorgung in einigen Orten nur noch von wenigen Anbietern getragen wird.

Diese kleinräumigen Disparitäten zeigen, dass tragfähige Lösungen zur Kompensation abgezogener Infrastrukturen stets vor Ort entwickelt werden müssen, da die Situation je nach Kommune sehr unterschiedlich ist. So entwickelt die Bürgerschaft vielerorts innovative neue Ideen. Im Bereich der Lebensmittelversorgung etwa helfen Angebote wie Hofläden, Kioske oder mobile Angebote, andere Organisationsformen wie Genossenschaften oder die Kombination mehrerer Funktionen sowie digitale Tools. Innovative Ideen unterstützt das MLR systematisch mit Förderprogrammen, welche speziell auf die Bedürfnisse des Ländlichen Raums zugeschnitten sind.

Eines der wichtigsten Förderprogramme ist das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR). Seit über 25 Jahren werden hiermit Projekte in den Förderschwerpunkten Wohnen, Grundversorgung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen gefördert. Den Gemeinden wird damit die Möglichkeit geboten, ortsangepasste Strukturentwicklung aus einem Guss zu betreiben.

Zudem hat die Landesregierung den Kabinettsausschuss Ländlicher Raum eingerichtet, um für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Ländlichen Raumes kreative Lösungsansätze zu finden und diese in Modellprojekten zu erproben. Hier sitzen alle betroffenen Ressorts an einem Tisch, sodass die Themen des Ländlichen Raums umfassend bearbeitet werden können.

Die Landesregierung unternimmt eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen zur Stärkung der Daseinsvorsorge und der Infrastrukturen im Ländlichen Raum.

Infrastrukturen über die Einführung einer Quotenregelung werden als nicht zielführend und auch rechtlich nicht umsetzbar erachtet, insbesondere, da viele der angesprochenen Einrichtungen den privatwirtschaftlichen Bereich betreffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

30. Petition 17/274 betr. Beschwerde über Polizei, Staatsanwaltschaft und den Landesbeauftragten für den Datenschutz

Mit seiner Eingabe begehrt der Petent, „Rechtsstaatlichkeit und Grundgesetz wieder herzustellen“. Er sehe sich seit längerem durch die Polizei und eine Sicherheitsfirma observiert und verfolgt. Von ihm erstattete Strafanzeigen seien durch die Staatsanwaltschaft „ignoriert“ und „vereitelt“ worden. Es liege eine „rechtswidrige rechtsbeugerische Arbeitsweise der Justiz“ vor. In einem Schreiben des Oberlandesgerichts habe eine „gewisse Justizperson X“ künftige Beschlüsse „eigenmächtig verweigert“. Zudem habe es einen „widerrechtlichen Datenaustausch“ zu seinen Lasten gegeben. In diesem Zusammenhang benennt er ein Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft und eine „Note an Datenschutzbehörde Land BaWü“. Die „Untersuchung durch die Datenschutzbehörde LfDI“ sei durch „eine gewisse dort tätige Person Y“ vereitelt worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Oberlandesgericht

Mit E-Mail vom 17. Mai 2021 hatte der Petent wiederholt „Anzeige gegen Jobcenter wegen Diskriminierung Verfolgung Nötigung und Anzeige wegen Rechtsbeugung gegen die Staatsanwälte [A] und [B]“ erstattet. Zuvor war ihm nach Eingang einer weitgehend inhaltsgleichen Eingabe vom 22. Dezember 2019 bereits mit E-Mail vom 23. Dezember 2019 unter Verweisung auf die dafür berufenen Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen mitgeteilt worden, dass das Oberlandesgericht nicht für die Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig sei und nicht in dem gewünschten Sinne tätig werden könne. Mit dem in der Petition angeführten Schreiben vom 20. Mai 2021 teilte die zuständige Referentin dem Petenten daher unter Bestätigung des Eingangs seiner Mail vom 17. Mai 2021 mit:

„Wie wir Ihnen bereits mit eMail vom 23. Dezember 2019 mitgeteilt haben, sind für die Entgegennahme von Strafanzeigen die Staatsanwaltschaften, die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sowie die Amtsgerichte berufen (§ 158 Abs. 1 StPO). Vorsorglich bitten wir um Verständnis dafür, dass wir etwaige zukünftige gleichgerichtete Eingaben zwar weiterhin lesen und prüfen, jedoch nicht mehr beantworten werden, wenn sie keinen wesentlichen neuen Sachvortrag

enthalten und sich unsere Antwort daher auf die bloße Wiederholung bereits mitgeteilter Gesichtspunkte beschränken müsste.“

In seiner Stellungnahme vom 2. September 2021 teilt der Präsident des Oberlandesgerichts dazu ergänzend mit, dass er ein dienstaufsichtsrechtlich zu beanstandendes Verhalten der zuständigen Referentin nicht zu erkennen vermöge.

2. Staatsanwaltschaft C

Der Petent hat seit 2016 eine Vielzahl von Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft C und der Generalstaatsanwaltschaft erstattet (rund 70 Verfahren). Die Anzeigen waren häufig nicht verständlich und beinhalteten keine zureichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer strafbarer Handlungen. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde deswegen jeweils gemäß § 152 Absatz 2 StPO abgesehen.

In einem der Verfahren wurde dem Petenten eine sogenannte Verschweigensklausel erteilt. Eine solche Mitteilung an einen Einsender, dass weitere Eingaben zwar nach wie vor gelesen und geprüft, aber nur noch im Falle der Begründetheit auch schriftlich beschieden werden, ist zulässig, wenn sich – wie hier – die Erstattung von Anzeigen in ihrer Gesamtheit und Häufung als missbräuchlich darstellt.

Das in der Petition erwähnte Sicherheitsunternehmen war Gegenstand einer Anzeige, welcher gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben wurde, eine Unterrichtung des Petenten unterblieb entsprechend der erteilten Verschweigensklausel.

Gegenstand eines weiteren Anzeigevorgangs war eine angebliche Verfolgung durch einen Polizisten. Auch dieser Anzeige wurde keine Folge gegeben und eine Benachrichtigung unterblieb.

3. Staatsanwaltschaft D

In der Petition nimmt der Petent auf seine mit E-Mail vom 24. Januar 2021 bei der Staatsanwaltschaft D erstattete Strafanzeige Bezug. Die Anzeige richtete sich gegen den Landesbeauftragten für den Datenschutz wegen Rechtsbeugung, da aufgrund falscher Darstellung weitergehende Untersuchungen im Zusammenhang mit einer Anzeigesache wegen polizeilicher Verfolgung und Provokationen vereitelt würden. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 4. Februar 2021 gemäß § 152 Absatz 2 StPO mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat keine Folge. Hiergegen hat der Petent keine Beschwerde eingelegt.

Ergebnis:

Versäumnisse oder Fehler von Justizbehörden sind auf der Grundlage der in der Petition geschilderten Sachverhalte nicht erkennbar.

Soweit möglicherweise (dienstaufsichtsrechtliche) Vorgänge im Zuständigkeitsbereich des Landesbeauftragten für den Datenschutz berührt sind, wird darauf hingewiesen, dass dieser keiner Aufsicht unterliegt. Ungeachtet dessen hat er die Petition zum Anlass genommen, den Vorgang nochmals zu prüfen und den Petenten über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

31. Petition 17/352 betr. Bau eines Blockheizkraftwerks

Der Petent wendet sich gegen die Baugenehmigung zur Errichtung einer Heizzentrale mit Parkdeck. Das Baugrundstück liege direkt neben einem der ältesten Häuser Süddeutschlands. Im Zuge der Bauausführung habe es schon einen Erdrutsch gegeben, bei dem ein beträchtlicher Teil der Baugrube zum „Alten Haus“ hin abgesackt sei. Denkmalschutzrechtliche Belange seien bei der Erteilung dieser Baugenehmigung nicht berücksichtigt worden.

Der Petent beklagt außerdem, dass dieses geplante Heizkraftwerk durch seine Emissionen schädliche Auswirkungen auf die Anwohner und die Natur habe und während der Vorbereitung des Bauvorhabens massiv gegen den Natur- und Artenschutz verstoßen worden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadtwerke stellten zunächst mit Schreiben vom 28. November 2019 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Heizzentrale unter einem bestehenden Parkplatz bei der Stadt als zuständiger unterer Baurechtsbehörde. Die Stadt gab, nachdem bei einer ersten Anhörung Nachbareinwendungen eingegangen waren, am 27. Februar 2020 den Antrag an das Landratsamt zur weiteren Bearbeitung ab, da die Stadt zu 100 Prozent an den Stadtwerken beteiligt ist. Mit Schreiben vom 26. März 2020 wurden die Fachbehörden beteiligt.

Mit verschiedenen Schreiben zwischen dem 10. März 2020 und 22. Juni 2020 erhoben die Angrenzer und sonstigen Nachbarn noch vor Anhörung durch das Landratsamt nach § 55 LBO Einwendungen.

Mit Antrag vom 24. August 2020 reichten die Stadtwerke eine veränderte Planung beim Landratsamt für den Neubau einer Heizzentrale in der M.-gasse ein. Am 26. August 2020 waren die Bauvorlagen vollständig und eine erneute Nachbaranhörung wurde durchgeführt.

Die Einwendenden führten im Wesentlichen aus, dass das Bauvorhaben unzumutbare Lärm- und Luftemissionen ausstoße, das angrenzende denkmalgeschützte Kulturdenkmal des „Alten Hauses“ beeinträchtigt werde, die umliegende Fledermaus- und Mauersegler-

population beeinträchtigt werde und abschließend der Baumbestand auf dem Vorhabengrundstück weichen müsse.

Unter Zurückweisung der Einwendungen wurde am 2. Dezember 2020 die Baugenehmigung erteilt. Gegen diese legten die Einwendenden Widerspruch ein. Parallel wurde von den Einwendenden eine Fachaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium eingelegt.

Rechtliche Beurteilung:

1. Baurechtliche Aspekte

Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Ein Bebauungsplan existiert nicht.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), da sich die nähere Umgebung des Baugrundstücks wegen der vorliegenden Gemengelage unterschiedlicher Nutzungen keinem Baugebietstyp zuordnen lässt.

§ 34 BauGB vermittelt Nachbarschutz nicht allgemein, sondern nur über das in § 34 Absatz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme. Danach kommt es für die sachgerechte Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was dem betroffenen Nachbarn einerseits und dem Bauherrn andererseits nach Lage der Dinge zuzumuten ist. In Bezug auf die einem Vorhaben zuzurechnenden Emissionen bzw. Immissionen wird nach der Rechtsprechung ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot nur bei unzumutbaren Immissionsbelastungen angenommen. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn die immissionsrechtlichen Grenzwerte anerkannter Regelwerke eingehalten werden. Vorliegend wurde durch die Immissionsprognose vom 30. September 2020 ermittelt, dass die Lärmgrenzwerte an der umliegenden Bebauung von der geplanten Heizzentrale eingehalten werden, und dies über entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung gesichert sei. Bei der vorgesehenen Bauausführung und Betriebsweise der Anlage ist auch nicht mit Geruchsbelästigungen für die Anwohner zu rechnen.

Somit ist festzustellen, dass die von der geplanten Heizzentrale ausgehenden Emissionen vorliegend bereits im Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden; auch ist das Rücksichtnahmegebot in Bezug auf den Petenten, der zudem weder Angrenzer noch unmittelbarer Nachbar ist, nicht verletzt.

Im Rahmen einer Baukontrolle durch die untere Baurechtsbehörde konnte kein Erdrutsch an der Baugrube festgestellt werden, ebenso kein Absacken der Baugrube.

Der Mindestabstand des Gebäudes der zu erstellenden Heizzentrale zum „Alten Haus“ kann zurzeit nicht konkret beurteilt werden, da noch keine Gebäude- oder Mauerteile errichtet sind. Es wurde lediglich mit den Erdarbeiten begonnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt und den aktuellen Berechnungen unter Berücksichtigung von noch zu erstellenden Wänden etc. kann jedoch davon ausgegangen werden, dass mit einem Abstand des Bauwerks von zwölf Metern zum „Alten Haus“ zu rechnen ist. Bautechnisch entspricht es dem Stand der Technik, wenn zwischen der Baugrubenwand und der Hauswand ein entsprechender Abstand gelassen wird, der dann später mit Kies verfüllt wird. Der Baugrubenabstand spricht dafür, dass der Abstand von zwölf Metern eingehalten wird und ist somit als plausibel einzustufen.

2. Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Die Aussage des Petenten, dass denkmalschutzrechtliche Vorgaben – wie zum Beispiel die Sicherstellung von Fundstücken – nicht beachtet wurden, trifft nicht zu. Während der Erdarbeiten wurde zum Beispiel ein Stück einer alten Mauer entdeckt und freigelegt. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) war hierbei vollumfänglich mit eingebunden. Aufgrund der Entdeckung der alten Mauer wurde die Ausführung des ursprünglich genehmigten Bauwerks geändert und umgeplant, sodass diese alte Mauer erhalten bleiben kann. Dies geschah in enger Abstimmung und mit Zustimmung des LAD. Außerdem wurden durch das LAD Auflagen erteilt.

3. Immissionsschutzrechtliche Aspekte

Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die dem jeweiligen Vorhaben zuzurechnenden Emissionen bzw. Immissionen. Im Vordergrund stehen dabei die von der baulichen Anlage und ihrem Betrieb unmittelbar ausgehenden Emissionen, zum Beispiel der Betriebslärm.

Bei schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat für die Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze das Immissionsschutzrecht Bedeutung. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz legt somit allgemein die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung auch für das Baurecht fest. Hierzu enthält das Ausführungsrecht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Konkretisierungen. Das Rücksichtnahmegebot ist in der Regel nicht verletzt, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Luft, TA Lärm oder vergleichbare Regelwerke eingehalten werden. Der gesetzliche Maßstab für die Schädlichkeit von Geräuschen ist in der TA Lärm abschließend behandelt, indem sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.

Dem Bauantrag ist eine Lärmprognose beigefügt, die ein Einhalten der Richtwerte der TA Lärm aufzeigt und Bestandteil der Baugenehmigung ist.

4. Natur- und artenschutzrechtliche Aspekte

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde im Januar 2021 eine artenschutzrechtliche Einschätzung von Fledermaushabitaten zum Vorhaben „Neubau einer Heizzentrale M.-gasse mit Parkdeck“ erstellt. Es konnten keine Vorkommen von Fledermäusen im Keller und Dachgeschoss des Gebäudes festgestellt werden. Im Böschungsbereich kann durch Verzweigungen von Bodenlöchern ein Vorkommen von Fledermausindividuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurde eine Baufeldfreimachung außerhalb der Wochenstubenzeit vorgeschlagen. Dem ist der Antragsteller nachgekommen. Außerdem wurde festgestellt, dass durch die Heizzentrale eine erhebliche Störung von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann.

Die Fachbehörde am Landratsamt hat hinreichend konkrete Maßnahmen als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung definiert, die einen ausreichenden Schutz für eine mögliche Fledermaus- und Vogelpopulation darstellen.

Das Gleiche gilt für die Rodung des auf dem Vorhabengrundstück bestehenden Baumbestands. Da hier keine Baumschutzsatzung existiert, ist nicht von schützenswertem Baumbestand auszugehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

32. Petition 17/736 betr. Beschwerde über Gerichte, Staatsanwaltschaften u. a.

In seiner Petition nimmt der Petent unter Nennung der jeweiligen Aktenzeichen Bezug auf von ihm vor dem Amtsgericht, dem Landgericht, dem Oberlandesgericht und dem Verwaltungsgericht geführte Gerichtsverfahren sowie mehrere damit in Zusammenhang stehende Ermittlungsverfahren bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Er beanstandet die Verfahrensführung bzw. Sachbehandlung sowie die entsprechende Dienstaufsicht der zuständigen Stellen einschließlich derjenigen des Ministeriums der Justiz und für Migration. Schließlich wendet sich der Petent auch gegen Vorgänge bei der Landesoberkasse sowie gegen die Rundfunkbeiträge („GEZ“).

Ihren Ursprung findet die Petition – ebenso wie die vorausgegangenen Petitionen 16/3452, 16/4588 und 16/4590 (vgl. Drucksachen 16/6970, 16/9742 und 16/9426) – in verschiedenen Gerichtsverfahren, an denen der Petent bzw. seine Ehefrau beteiligt waren. Der Petent sieht bis heute Straftaten durch die beteiligten Justizmitarbeitenden verwirklicht und wendet sich gegen die Verfahrensführung sowie die gerichtlichen Entscheidungen.

Nach Abschluss der gerichtlichen Ausgangsverfahren wurden teilweise Kostenfestsetzungsbeschlüsse zugunsten der an den Gerichtsverfahren beteiligten Bundesrepublik Deutschland erlassen, welche nunmehr vollstreckt werden. Im Rahmen des vor dem Amtsgericht geführten Vollstreckungsverfahrens verfolgt der Petent vorrangig seine bereits in den Ausgangsverfahren erhobenen Beschwerden und Einwände weiter. Das Vorgehen der zuständigen Gerichtsvollzieherin moniert er ebenso wie die Entscheidungen der beteiligten Richterinnen und Richter am Amtsgericht sowie in der Beschwerdeinstanz bei dem Landgericht. Er begehrt ein Einwirken auf die gerichtlichen Verfahren im Wege der Dienstaufsicht durch die dienstaufsichtführenden Stellen, letztlich auch durch das Ministerium der Justiz und für Migration. Unter Bezugnahme auf behauptete Straftaten von Richterinnen und Richtern erhebt der Petent darüber hinaus Ansprüche auf „Entschädigung“, die sich in Summe auf über 160 000 Euro belaufen sollen. In Hinblick auf das Verwaltungsgericht beschwert er sich insbesondere zum wiederholten Male über ein Urteil in einer Rundfunkgebührensache.

Auch gegen Vorgänge bei den zuständigen Staatsanwaltschaften richtet sich seine Petition. Der Petent wirft Oberstaatsanwalt G. vor, sein Amt missbraucht zu haben, da er ihn vor einem unzuständigen Gericht angeklagt habe. Die Staatsanwaltschaft verletze außerdem das Legalitätsprinzip, indem von dem Petenten erstatteten Strafanzeigen gegen die Gerichtsvollzieherin E. sowie den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts nicht stattgegeben und die Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden. Weiter beschwert er sich gegen die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Richterin am Verwaltungsgericht Z. wegen Rechtsbeugung durch die Staatsanwaltschaft.

Bezüglich der Landesoberkasse Baden-Württemberg sieht der Petent angesichts der „Verwendung der Landesoberkasse als bloßen Rechnungssteller, der Rechnungen verschickt, ohne die Korrektheit zu prüfen“, das Prinzip der Gewaltenteilung verletzt und nimmt Bezug auf eine Forderungsübersicht der Landesoberkasse, die einer „rechtsstaatlichen Überprüfung“ nicht standhalte.

Schließlich beschwert er sich über die „GEZ“, welche „seit 2012“ seine „Wohnverhältnisse“ ignoriere. „Die Staatskanzlei als Empfänger seiner Beschwerde“ sei „nicht einmal in der Lage, für ein rechtmäßiges Verhalten nach dem Eingang der Beschwerde bei der GEZ zu sorgen“.

1. Beschwerden in Zusammenhang mit weiteren Gerichtsverfahren

a) Amtsgericht

Die Ausführungen des Petenten bezüglich des Amtsgerichts betreffen ein dort geführtes Zwangsvollstreckungsverfahren. In diesem betreibt die Bundesrepublik Deutschland als Gläubigerin gegen den Petenten die Zwangsvollstreckung aus zwei Kostenfestset-

zungsbeschlüssen des Landgerichts aus zwei Ausgangsverfahren, die bereits Gegenstand der vorangegangenen Petition 16/3452 waren. Unter Aufrechterhaltung seines dortigen Vorbringens sieht der Petent sich nunmehr auch im weiteren Verfahrensgang, insbesondere auf Ebene der (Kosten-)Vollstreckung in seinen Rechten verletzt. Der Petent legte gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse Vollstreckungserinnerung ein. Wie schon zuvor im jeweiligen Erkenntnisverfahren führt der Petent an, dass die Bundesrepublik Deutschland durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts nicht ordnungsgemäß vertreten sei. Zudem sei es im Zuge der Zwangsvollstreckung zu einer rechtswidrigen Verwendung personenbezogener Daten gekommen, da das Verfahren zu einem Eintrag bei der Schufa geführt habe. Mit denselben Argumenten wendet sich der Petent zugleich gegen das Vorgehen der in der Sache befassten Gerichtsvollzieherin E.

Soweit der Petent die Zurückweisung der Erinnerung durch die in der Sache befasste Richterin beanstandet, ist mit Blick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen und gegebenenfalls deren Abänderung ausschließlich aufgrund eines durch die Verfahrensbeteiligten eingelegten Rechtsbehelfs erfolgt. Anhaltspunkte dafür, dass die vom Petenten aufgegriffene Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wäre, ergeben sich nicht.

Auch bei sachlichen Maßnahmen von Gerichtsvollziehern im Bereich der Zwangsvollstreckung steht der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Vorliegend hat der Petent von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem er sich gegen die von der Gerichtsvollzieherin eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit der Vollstreckungserinnerung nach § 766 Zivilprozessordnung (ZPO) und gegen die Zurückweisung der Erinnerung mit einer sofortigen Beschwerde im Sinne von § 793 ZPO gewandt hat (hierzu unter Buchstabe b). Im Übrigen ist kein im Wege der Dienstaufsicht zu beanstandendes persönliches Fehlverhalten der Gerichtsvollzieherin erkennbar.

Soweit der Petent einen Datenschutzverstoß rügt, verkennt er § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO. Danach ordnet der zuständige Gerichtsvollzieher von Amts wegen unter den dort genannten Voraussetzungen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an. Gemäß § 882c Absatz 1 Satz 2 ZPO ist die Anordnung dieser Eintragung Teil des Vollstreckungsverfahrens. Eine rechtswidrige Verwendung personenbezogener Daten ist somit nicht ersichtlich.

b) Landgericht

Der Petent wendet sich darüber hinaus gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des Landgerichts. Der Sachverhalt war zugleich Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde bei dem Landgericht. Hintergrund ist das o. g. Zwangsvollstreckungsverfahren vor dem Amtsgericht. Der Petent hatte gegen die Zurückweisung seiner Vollstreckungserinnerung sofortige Beschwerde zum Landgericht erhoben, welches die Beschwerde ebenfalls zurückwies. Der Petent erhob daraufhin Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Richter, die seitens des Präsidenten des Landgerichts am 18. Februar 2022 unter Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen wurde. Hiergegen hat der Petent weitere Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben.

Zu beanstandende Vorgänge ergeben sich insoweit nicht. Soweit der Petent Entscheidungen bzw. die Verfahrensführung des Landgerichts beanstandet, ist die richterliche Unabhängigkeit betroffen, welche einer Kontrolle durch die Dienstaufsicht entzogen ist. Hierauf hat der Präsident des Landgerichts zutreffend hingewiesen.

Auch bezüglich des Landgerichts ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die vom Petenten aufgegriffene Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wäre.

c) Verwaltungsgericht

Des Weiteren beschwert sich der Petent über ein Urteil des Verwaltungsgerichts in einer Rundfunkgebührensache, welches „unter Beugung einiger Verfahrensregeln und unter Beugung des materiellen Rechts“ zustande gekommen sei, und nimmt Bezug auf verschiedene Aktenzeichen. Zudem bemängelt er die Verfahrensführung der in der Sache befassten Richterin und sieht durch diese Straftaten verwirklicht.

Das Vorbringen des Petenten bezüglich des Verwaltungsgerichts war inhaltlich bereits Gegenstand der Petition 16/3452. Auch aus dem nunmehr gehaltenen Vortrag des Petenten ergeben sich keine zu beanstandenden Vorgänge. Die vom Petenten angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ergingen in richterlicher Unabhängigkeit. Eine Überprüfung erfolgt ausschließlich im Wege der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe. Mit Blick hierauf kommen auch dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die vom Petenten namentlich benannte Richterin nicht in Betracht. Die Spruchtätigkeit einschließlich der auf einen Richterspruch hinführenden Verfahrensführung sind als Kernbereich der richterlichen Tätigkeit der Dienstaufsicht entzogen.

Soweit der Petent wegen der Dauer eines Gerichtsverfahrens beim Verwaltungsgericht eine Entschädigung in Geld begehrt, ist er auf den Klageweg zu verweisen. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Entschädigung von Nachteilen infolge der unangemessenen Dauer von Gerichtsverfahren sind in § 173 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 198 Absatz 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich dabei nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 198 Absatz 1 Satz 2 GVG nach den Umständen des Einzelfalls. Ob die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs hinsichtlich des Petenten erfüllt sind, ist von hier aus nicht zu beurteilen. Für Klagen auf Entschädigung von Nachteilen infolge der unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens

aus dem Bereich der baden-württembergischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 201 Absatz 1 Satz 1 GVG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausschließlich zuständig, soweit sich die Klagen gegen das Land Baden-Württemberg richten.

2. Amtshaftungsansprüche

Soweit der Petent Entschädigungsansprüche wegen behaupteter Amtspflichtverletzungen von Richterinnen und Richtern erhebt, ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung über Amtshaftungsansprüche gegen das Land Baden-Württemberg die hierzu berufenen unabhängigen Gerichte entscheiden. Zuständig sind die jeweils örtlich zuständigen Landgerichte. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Petent die in der Petitionsschrift erhobenen Amtshaftungsansprüche bereits außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht hätte. In der Sache vermag das Vorbringen in der Petitionsschrift die erhobenen Ansprüche aber auch nicht zu rechtfertigen.

3. Beschwerden in Zusammenhang mit den Staatsanwaltschaften

Der Vorwurf des Petenten, Oberstaatsanwalt G. habe sein Amt missbraucht, indem er ihn vor einem unzuständigen Gericht angeklagt habe, korrespondiert mit der Rüge des Petenten, er sei auf Antrag der Staatsanwaltschaft von einem unzuständigen Gericht verurteilt worden. Diese war bereits Gegenstand der abgeschlossenen Petition 16/4588 (vgl. Drucksache 16/9742). Der Petent beanstandet darüber hinaus, die Staatsanwaltschaft habe das Legalitätsprinzip verletzt, indem sie ein Ermittlungsverfahren gegen die Gerichtsvollzieherin E. und den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts eingestellt habe.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2022 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die Gerichtsvollzieherin E. und den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts. Zur Begründung führte er aus, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts habe der Gerichtsvollzieherin E. für die Bundesrepublik Deutschland einen Auftrag zur Vollstreckung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses erteilt, obwohl er nicht deren gesetzlicher Vertreter sei. Wegen dieser Täuschung habe er sich der Urkundenfälschung im Amt und der Anstiftung zur Nötigung im Amt schuldig gemacht. Obgleich der Petent die Gerichtsvollzieherin E. auf die fehlende, lediglich vorgetäuschte Vertretungsmacht hingewiesen habe, habe diese die Zwangsvollstreckung gegen ihn fortgesetzt. Dadurch habe sie sich der mehrfachen Nötigung im Amt strafbar gemacht.

Mit Verfügung vom 11. Februar 2022 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorlägen. Der mit Schreiben vom 18. Februar 2022 gegen die Nichteinleitungsverfügung eingelegten Beschwerde des Petenten gab der Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 8. März 2022 keine Folge. Die angefochtene Entscheidung der Staatsanwaltschaft entspreche der Sach- und Rechtslage.

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Nichteinleitungsverfügung ausgeführt, es bestünden keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme, die von der Gerichtsvollzieherin E. vorgenommenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seien nicht rechtmäßig gewesen, weshalb eine Nötigung im Sinne des § 240 Strafgesetzbuch (StGB) ausscheide. Sie habe lediglich die formellen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen prüfen müssen. Dass diese nicht vorlagen, habe weder der Petent vorgebracht, noch sei dies sonst ersichtlich. Eine inhaltliche Prüfung der zu vollstreckenden Entscheidung oder gar des Bestehens der zu vollstreckenden Forderung habe die Gerichtsvollzieherin E. dagegen nicht vornehmen müssen. Hierfür seien die entsprechenden gesetzlichen Verfahren vorgesehen. Diese Ausführungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Gemäß §§ 724 Absatz 1, 794 Absatz 1 Nummer 2 ZPO wird die Zwangsvollstreckung aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses durchgeführt. Tatsächliche Anhaltspunkte für das Fehlen einer solchen vollstreckbaren Ausfertigung wurden seitens des Petenten nicht vorgebracht. Zweck des Zwischenverfahrens der Klauselerteilung ist es gerade, die Vollstreckungsorgane zu entlasten. Sie sollen grundsätzlich keine Entscheidungen treffen müssen, zu denen es der Kenntnis der Urteilsgründe oder gar der Verfahrensakten des Erkenntnisverfahrens bedarf. Etwaige Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel sind im Wege der Erinnerung gemäß § 732 ZPO geltend zu machen. Einwendungen, die den durch den Vollstreckungstitel festgestellten Anspruch selbst betreffen, können nur im Wege der Klage bei dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges geltend gemacht werden (§ 767 ZPO).

Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB bereits nach dem Anzeigevorbringen nicht in Betracht kommt. Denn eine Urkunde ist nur dann unecht oder verfälscht, wenn ihr scheinbarer Urheber nicht auch der tatsächliche Urheber ist. Nach dem Vorbringen des Petenten wurde aber nicht über die Identität des Urhebers des Vollstreckungsauftrags, sondern (angeblich) über dessen Vertretungsmacht getäuscht. Eine solche schriftliche Lüge wäre jedoch strafrechtlich unbeachtlich.

Der Petent wendet sich darüber hinaus gegen die Sachbehandlung einer Anzeigesache durch Staatsanwalt W. und trägt hierzu vor, er habe am 22. Mai 2020 eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft erhalten, die „alles andere als rechtsstaatlich ist und keinesfalls mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Einklang steht“. Es liege eine Rechtsbeugung vor: Richterin am Verwaltungsgericht Z. habe „ihre Verpflichtung aus §§ 87 I 1, 102a IV, 104 I VwGO zur Erörterung der

Sach- und Rechtslage und §§ 103 I, 104 Ill VwGO zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung“ verletzt.

Die gegenständliche Anzeigesache, welche auf eine Strafanzeige des Petenten vom 18. März 2020 gegen Richterin am Verwaltungsgericht Z. u. a. zurückgeht, wurde seitens der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der angezeigten Richterin am Verwaltungsgericht abgetrennt und aufgrund der örtlichen Zuständigkeit mit Verfügung vom 28. April 2020 der zuständigen Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Übernahme übersandt.

Der Strafanzeige wurde mit Entschließung der zuständigen Staatsanwaltschaft vom 15. Mai 2020 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben. Es ist davon auszugehen, dass der Petent die Entschließung der Staatsanwaltschaft vom 15. Mai 2020, welche dort am 20. Mai 2020 ausgefertigt wurde, am 22. Mai 2020 erhielt.

Diese Anzeigesache war bereits Gegenstand der Petition 16/4588 (vgl. Drucksache 16/9742). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Weitere Ausführungen sind insoweit nicht angezeigt.

4. Dienstaufsicht durch das Ministerium der Justiz und für Migration

Soweit der Petent die Führung der Dienstaufsicht seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration beanstandet, ist festzuhalten, dass sowohl die weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten gegen Mitarbeitende der Justiz, als auch solche gegen Mitarbeitende des Ministeriums selbst stets bearbeitet und regelmäßig beschieden wurden. Nachdem sämtliche Beschwerden bislang unbegründet waren, wurde dem Petenten schließlich mitgeteilt, dass seine weiteren Beschwerden zwar weiterhin inhaltlich geprüft, jedoch nur noch dann beantwortet werden, wenn sie im Einzelfall begründet sein sollten. Mit Blick darauf blieben weitere Zuschriften unbeantwortet. Dies ist nicht zu beanstanden.

5. Beschwerden gegen die Landesoberkasse

Bezüglich der Landesoberkasse Baden-Württemberg sieht der Petent angesichts der „Verwendung der Landesoberkasse als bloßen Rechnungssteller, der Rechnungen verschickt, ohne die Korrektheit zu prüfen“, das Prinzip der Gewaltenteilung verletzt. In diesem Zusammenhang verweist er auf seine Beschwerde aus dem Jahr 2020 sowie auf seine Petition 16/4590 (vgl. Drucksache 16/9426), welche im Ergebnis erfolglos blieben und inhaltlich weitgehend seinen Ausführungen in der vorliegenden Petition entsprechen. Das Vorgehen der Landesoberkasse ist rechtmäßig und formal nicht zu beanstanden.

Die Landesoberkasse ist als zuständige Vollstreckungsbehörde (§ 2 Justizbeitreibungsgesetz – JBeitrG, § 4 Absatz 2 LVwVG) zur Beitreibung der festgesetzten Forderungen verpflichtet und erhält von den Justizbehörden Anweisung zum Einzug von Gerichtskosten. Einwendungen gegen die Kosten- und Gebührenfestsetzungen sind an die zuständige Justizbehörde zu richten (§ 8 JBeitrG, § 24 Landesgebührengesetz – LGebG).

Die Verwaltungsorganisation in Baden-Württemberg ist rechtmäßig. Insbesondere die Argumente zur Gewaltenteilung führen ins Leere, da die Kostenfestsetzung durch die Justizbehörden und die Vollstreckung durch die Landesoberkasse der Exekutive zuzuordnen sind. Solange keine gegenteilige Anweisung der zuständigen Justizbehörde vorliegt, ist die Landesoberkasse zur Einziehung und gegebenenfalls Vollstreckung der Kostenforderung verpflichtet. Ob bei den erhobenen Kosten eine unrichtige Sachbehandlung vorliegt, kann von der Landesoberkasse Baden-Württemberg nicht beurteilt werden und liegt auch nicht in deren Zuständigkeit.

6. Beschwerden bezüglich der Rundfunkgebühren/ „GEZ“

Soweit der Petent Vorgänge in Zusammenhang mit den Rundfunkbeiträgen anführt, ist darauf hinzuweisen, dass der Petent gegen den Südwestrundfunk sowie gegen das Land Baden-Württemberg Klage erhoben hat. Das entsprechende Verfahren ist beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Eine Beantwortung der Beschwerde des Petenten, die zum Staatsministerium erhoben wurde, ist nicht erfolgt, vielmehr hat das Staatsministerium eingehende Schreiben des Petenten, soweit sie sich auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bezogen, direkt an die das Gerichtsverfahren für das Land führende Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe weitergeleitet. Weitere Maßnahmen bleiben dem Ausgang des Gerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof vorbehalten.

7. Beschwerden gegen Institutionen auf Bundesebene

Soweit der Petent schließlich Vorgänge beim Bundesverfassungsgericht und anderen Institutionen auf Bundesebene rügt, ist die Zuständigkeit des Landes nicht betroffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

33. Petition 17/942 betr. Dauer eines Gerichtsverfahrens, Schriftverkehr mit dem Sozialgericht

Gegenstand der Petition:

Mit ihrer Petition wendet sich die Petentin gegen die Dauer des Gerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht und rügt darüber hinaus, dass sie auf ihre an das Sozialgericht gerichteten Schreiben keine Antwort erhalten habe. Im Jahr 2019 habe sie beim Sozialgericht Klage gegen das Versorgungsamt eingereicht. Bis heute habe sie nicht erfahren, was mit ihrer Klage ge-

schehen sei und ob das Sozialgericht darüber entschieden habe. Sie sei auch nicht zu einem Verhandlungstermin geladen worden. Der VdK, der sie vertreten habe, habe auch keine Nachricht bekommen. Auf ihr an das Sozialgericht gerichtetes Schreiben vom 16. November 2021 habe sie keine Antwort erhalten und auf ihre telefonische Anfrage sei ihr mitgeteilt worden, dass dieser Brief nicht eingegangen sei. Daraufhin habe sie am 28. Januar 2022 ein weiteres Schreiben an das Sozialgericht versandt und anschließend erneut beim Sozialgericht angerufen.

Sachverhalt:

Die Petentin hat am 19. Februar 2019 Klage beim Sozialgericht erhoben, mit der sie die Höherbewertung des Grads der Schädigungsfolgen nach dem Opferentschädigungsgesetz begehrte. Mit Gerichtsbescheid vom 26. Februar 2020 wies das Sozialgericht die Klage ab. Dieser Gerichtsbescheid wurde dem damaligen Prozessbevollmächtigten der Petentin, dem Sozialverband VdK, am 5. März 2020 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt.

Mit Schreiben vom 16. November 2021, dessen Inhalt nicht bekannt ist, wandte sich die Petentin an das Sozialgericht. Dieses Schreiben ist zwar beim Sozialgericht eingegangen, denn die Petentin hat einen von der Geschäftsstelle der 8. Kammer des Sozialgerichts unterzeichneten Rückschein erhalten. Es wurde aber wohl nicht zu den Akten genommen. Der Verbleib des Schreibens konnte auch nach einer Recherche des Präsidenten des Sozialgerichts nicht festgestellt werden.

Die Petentin wandte sich mit Schreiben vom 27. Januar 2022 erneut an das Sozialgericht und teilte mit, dass sie bislang nicht zu einem Gerichtstermin geladen worden sei. Außerdem habe sie auf ihr Schreiben vom 16. November 2021 keine Antwort erhalten. Auf telefonische Nachfrage sei ihr vom Sozialgericht mitgeteilt worden, dass der Brief nicht eingegangen sei. Sie bitte um Beantwortung ihrer Fragen.

Hierauf antwortete der Vizepräsident des Sozialgerichts mit Schreiben vom 2. Februar 2022, dass das Verfahren mit Gerichtsbescheid vom 26. Februar 2020 beendet und dieser Gerichtsbescheid dem damaligen Prozessbevollmächtigten der Petentin, dem Sozialverband VdK, am 5. März 2020 zugestellt worden sei.

Am 10. Februar 2022 meldete sich die Petentin telefonisch beim Sozialgericht und bat um Übersendung einer Ausfertigung des Gerichtsbescheids. Dies wurde durch den Präsidenten des Sozialgerichts mittlerweile veranlasst.

Bewertung:

Die von der Petentin beim Sozialgericht am 19. Februar 2019 eingereichte Klage wurde mit – mittlerweile rechtskräftigem – Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 26. Februar 2020 abgewiesen. Soweit die Petentin rügt, sie sei nicht zu einem Termin vor dem Sozialgericht geladen worden, trifft dies zu. Allerdings ist bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach § 105 Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht vorgesehen. Sowohl die gerichtliche Entscheidung in der Sache als auch prozessbegleitende Entscheidungen oder Handlungen einer Richterin oder eines Richters unterliegen dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Dazu zählt auch die Wahl der Art der gerichtlichen Entscheidung. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes BadenWürttemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, sodass es grundsätzlich keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle gestattet ist, gerichtliche Entscheidungen und die zugrundeliegende Verfahrensführung zu überprüfen oder dahin gehend einzugreifen.

Zum Einwand der Petentin, sie habe eine Entscheidung des Sozialgerichts nicht erhalten, wird auf § 73 Absatz 6 Satz 6 SGG verwiesen, demnach sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an den Bevollmächtigten zu richten, wenn ein solcher bestellt ist. Die Petentin wurde im vorliegenden Verfahren vor dem Sozialgericht durch den Sozialverband VdK als Prozessbevollmächtigten vertreten. Ausweislich des der Stellungnahme des Präsidenten des Sozialgerichts beigefügten Empfangsbekenntnisses wurde der Gerichtsbescheid dem Sozialverband VdK am 5. März 2020 zugestellt. Unabhängig davon wurde der Petentin am 10. Februar 2022 eine Abschrift des Gerichtsbescheids übersandt.

Soweit die Petentin darüber hinaus rügt, sie habe auf ihre Schreiben an das Sozialgericht keine Antwort erhalten, kann der Petition ebenfalls nicht abgeholfen werden. Das Schreiben vom 16. November 2021 ist leider nicht mehr auffindbar. Auf das Schreiben vom 27. Januar 2022 hat der Vizepräsident des Sozialgerichts mit Schreiben vom 2. Februar 2022 reagiert und Auskunft über den Stand des – mittlerweile abgeschlossenen – Verfahrens gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

34. Petition 17/1083 betr. Maskenpflicht im ÖPNV

Die Petentin begehrt die Aufhebung der Maskenpflicht im öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV). Den Bürgerinnen und Bürgern solle eine Rückkehr zum normalen Leben ermöglicht werden. Jede Bürgerin/jeder Bürger solle eigenverantwortlich prüfen, inwiefern das Coronavirus eine Bedrohung für sie oder ihn darstellt und welche Maßnahmen sie oder er ergreifen möchte. Diese Entscheidung solle sie oder er selbst treffen, ohne vom Staat bevormundet zu werden. Das ständige Maskentragen in den letzten zwei Jahren habe dem menschlichen Miteinander nicht gutgetan. Die Menschen hätten sich deswegen schon entfremdet

oder sich unterwegs schon gar nicht mehr erkannt. Die Petentin verweist dazu auf weltweit immer mehr Länder, die Corona als endemische Krankheit einstufen würden und teilweise sogar sämtliche Restriktionen aufgehoben hätten. Diese Länder würden Corona nun wie die jährlich auftretende Grippewelle behandeln. Sie sähen in Corona somit keine existentielle Bedrohung der Volksgesundheit mehr.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist.

Die Petition zielt ab auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 1. April 2022. Diese trat am 3. April 2022 in Kraft und wurde mehrfach geändert. Die aktuelle Fassung gilt bis zum 25. Juli 2022.

Bis zum 3. April 2022 galten bezüglich der Coronapandemie umfangreiche Schutzmaßnahmen (generelle Maskenpflicht in Innenräumen, Hygienekonzepten Zutrittsbeschränkungen, 3G-, 2G- sowie 2G-Plus-Regelungen). Mit Ablauf des 2. April 2022 waren diese im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben nicht mehr vorgesehen. Mit der Corona-Verordnung vom 1. April 2022 wurde der Weg zurück in die Normalität des gesellschaftlichen Lebens verfolgt. Dies erforderte einen verantwortungsvollen Umgang mit den Freiheiten, da die Coronapandemie noch nicht vorbei ist. Eine vollständige Rückkehr in eine Normalität ohne jegliche einschränkenden Regelungen, wie man sie vor der Coronapandemie kannte, wird erst mit Erreichen einer ausreichenden Immunisierung der Bevölkerung als möglich erachtet. Ende März dieses Jahres lag die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen je 100 000 Einwohner mit 1 586,8 (Stand: 31. März 2022) auf einem hohen Niveau. Der Sieben-Tage Reproduktionswert (R-Wert), der angibt, wie viele Personen eine infizierte Person im Durchschnitt ansteckt, war hingegen rückläufig. Auch der Wert der Hospitalisierungen war zwar leicht rückläufig, lag aber immer noch auf einem hohen Niveau. Nach dem wöchentlichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 31. März 2022 wurde bei den über 60-Jährigen nach wie vor ein Zuwachs an Neuinfektionen beobachtet. Auch die Zahl der übermittelten aktiven Ausbrüche unter vulnerablen Personen in medizinischen Behandlungseinrichtungen sowie Alten- und Pflegeheimen war nach Mitteilung des RKI noch immer auf einem hohen Niveau.

Insbesondere die Altersgruppe der ab 80-Jährigen war von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Die vulnerable Personengruppe hat insgesamt das höchste Risiko für eine schwer verlaufende Erkrankung.

In diesem Kontext verfolgte die Landesregierung das Ziel, mit niederschwelligen Schutzmaßnahmen eine nachhaltige Reduzierung von Infektionsgefahren insbesondere für vulnerable Gruppen zu erreichen sowie eine ausreichende medizinische Versorgung zu gewährleisten und damit die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung zu schützen. Nur wenn die Zahl der Neuinfizierten insgesamt stabil und das Infektionsgeschehen kontrollierbar bleibt, können insbesondere die Menschen aus den Risikogruppen, wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen, zuverlässig vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden.

Das Tragen von medizinischen Masken hat sich im Verlauf der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, da das Virus nach wissenschaftlichen Erkenntnissen per Tröpfchen und über Aerosole übertragen wird. Insbesondere in geschlossenen Räumen ist bei Anwesenheit mehrerer Personen ein Anstieg der Aerosolkonzentration zu verzeichnen. Nach Auffassung des RKI ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich vor allem in geschlossenen Räumen verteilen. Durch das Tragen einer medizinischen Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person verhindert oder zumindest relevant reduziert werden.

Das RKI empfahl in seinem Wochenbericht vom 31. März 2022 das kontinuierliche Tragen medizinische Masken in Innenräumen. Auch der Expertinnen- und Expertenrat der Bundesregierung zu Covid-19 sprach in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2022 eine gleichlautende Empfehlung aus.

Angesichts dessen ist die Maskenpflicht geeignet und erforderlich, um Übertragungen mit SARS-CoV-2 zu verhindern oder zumindest zu erschweren.

Die Empfehlung des RKI fand ihren Niederschlag auch in § 28b Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), jedoch begrenzt auf die in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Verkehrsmittel des öffentlichen Personenfernverkehrs und des Luftverkehrs. Aus diesem Grund sieht die CoronaVO als zentrale Schutzmaßnahmen die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Maske u. a. im Innenbereich von Verkehrsmitteln des ÖPNV vor (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO). Diese Maskenpflicht ist angemessen, insbesondere vor dem Hintergrund der Fahrgastzunahme in den öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund des 9-Euro-Tickets und dem ansteigenden verkehrsträgerübergreifenden Ferien- und Sommerverkehr sowie aufgrund der festgelegten weitgehenden Ausnahmen (z. B. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, die

glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist).

Die CoronaVO vom 1. April 2022 – auf welche sich die Petentin bezieht – trat mit Ablauf des 1. Mai 2022 außer Kraft. Auch die nachfolgenden und momentan in Kraft befindliche CoronaVO hat in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖPNV keine Änderung erfahren. Sie gilt bis zum 25. Juli 2022. Die getroffenen Maßnahmen werden laufend durch die Landesregierung auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft und erforderlichenfalls geändert. Ob und in welchem Umfang danach noch Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen, wird zu gegebener Zeit entschieden.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

35. Petition 17/602 betr. Vorgaben eines Bebauungsplans

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, dass in einem Gewerbegebiet die Grundstücke entgegen der Festsetzungen des Bebauungsplans vollständig versiegelt würden, ohne dass die Gemeinde einschreite oder einen Ausgleich für die weggefallenen Grünflächen schaffe.

II. Sachverhalt

Für das Gewerbegebiet existiert seit dem Jahr 1993 ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der mit verschiedenen Änderungsplänen fortgeschrieben wurde. Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl von 0,5 fest, sodass die Grundfläche der jeweiligen Hauptanlage höchstens 50 % der betreffenden Grundstücksgröße betragen darf. Gemäß § 19 Absatz 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf die zulässige Grundfläche durch bestimmte Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu 50 % überschritten werden, jedoch nur bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8, wobei im Bebauungsplan davon abweichende Bestimmungen getroffen werden können. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit seinen Änderungen ist dementsprechend ausdrücklich geregelt, dass die Grenze bei 0,8 liegt. Die verbleibenden Flächen sind „mit einheimischen Gewächsen zu begrünen“, damit das „Plangebiet nicht monoton zugepflastert und zugebaut wird“.

Mit seiner Petition trägt der Petent vor, dass im Gewerbegebiet derzeit die Grundstücke entgegen der Festsetzungen des Bebauungsplans zu 100 % versiegelt würden, ohne dass die Gemeinde etwas dagegen unternehme. Er stellt die Frage, ob in diesem Fall für die Grünflächen, die planwidrig im Umfang von 20 % versiegelt werden dürfen, nicht ein Ausgleich von der Gemeinde geschaffen werden müsse.

Nach Mitteilung der Gemeinde wurden in den vergangenen Jahren im Plangebiet keine Befreiungen von der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,5 erteilt. Die Gebäude seien auf Grundlage der diesbezüglichen Festsetzungen genehmigt worden. Der Gemeinde lägen keine Informationen dahin gehend vor, dass es in letzter Zeit zu einer abweichenden Flächenversiegelung gekommen sei; dies werde nur aufgrund von eingehenden Anzeigen überprüft. Doch selbst wenn dies bei einzelnen Grundstücken der Fall sein sollte, wäre die Gemeinde nicht zur Bereitstellung von Ausgleichsflächen verpflichtet. Vielmehr müssten die jeweiligen Grundstückseigentümer ihr Baugrundstück dann entsprechend entsiegeln, um die festgesetzte Grundflächenzahl einzuhalten. So seien in der Vergangenheit bereits unrechtmäßig bebaute Flächen wieder entsiegelt worden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Überwachung der Einhaltung von Festsetzungen eines Bebauungsplans obliegt grundsätzlich der jeweiligen Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit, die bei Bekanntwerden von entsprechenden Verstößen nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über das weitere Vorgehen entscheidet. Danach ist die Vorgehensweise der Gemeinde vorliegend nicht zu beanstanden, zumal diese in der Vergangenheit bereits die Entsiegelung von planwidrig überbauten Grundstücksflächen veranlasst hat. Auch ist nachvollziehbar, dass der Gemeinde eine Überprüfung der Einhaltung sämtlicher in Bebauungsplänen enthaltener Festsetzungen im Gemeindegebiet nur anlassbezogen möglich ist. Schließlich führt die ungenehmigte Versiegelung von Flächen auch nicht zu einer Ausgleichspflicht der Gemeinde, sondern vielmehr zur Pflicht der jeweiligen Eigentümer, ihr Grundstück entsprechend zu entsiegeln.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

36. Petition 17/974 betr. Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Der Petent beanstandet, dass Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nicht in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen sind.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Bundesregierung sieht die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung als sinnvoll an. Bezahlen müssten die Beiträge jedoch die Länder. Bisher gibt es kein Einvernehmen zwischen Bund und Ländern.

Es trifft zu, dass Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nicht in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen werden. Dies entspricht der geltenden Rechtslage, da die Einbeziehung einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten worden war und ein solches bislang nicht erlassen wurde (vgl. § 198 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz). Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht auch für verfassungskonform erklärt. Die Frage der Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung fällt damit in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Von einer Initiative zur Änderung der einschlägigen Regelungen wurde bisher abgesehen. Der Vortrag des Petenten hierzu wird als Beitrag zur weiteren Diskussion gewertet.

Derzeit wird die medizinische Versorgung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten dadurch gewährleistet, dass diese gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Justizvollzugsgesetzbüchern während ihrer Unterbringung einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige Versorgung haben, welche sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten orientiert. Überdies besteht für Gefangene und Sicherungsverwahrte die Möglichkeit, mithilfe der Sozialen Dienste in den Justizvollzugsanstalten diesbezüglich Vorkehrungen für die Zeit nach der Entlassung zu treffen und den notwendigen Versicherungsschutz sicherzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

37. Petition 17/692 betr. Coronapandemie, Zutrittsregelungen

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe vom Dezember 2021 gegen eine Regelung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO).

Mit Änderung der Corona-Verordnung sei als Maßnahme die „2G-Plus-Regelung“ eingeführt worden. Ausgenommen von der Testpflicht seien dabei „Geboosterte“ aufgrund einer höheren Antikörperkonzentration, welche aufgrund der weiteren Impfung besser geschützt seien. Nach Ansicht des Petenten wurden Personen außer Acht gelassen, welche kürzlich erst ihre zweite Impfung erhalten haben. Nach Ansicht des Petenten haben diese Personen jedoch eine ebenso hohe „Antikörperkonzentration“ und seien ebenfalls geschützt.

Der Petent begehrt daher eine weitere Ausnahme für frisch „Vollgeimpfte“, die für einen festgelegten Zeitraum nach der Impfung ebenfalls ausgenommen werden sollten.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Corona-Verordnung sieht die sogenannte „2G-Plus-Regelung“ in ihrer jeweiligen Fassung unter anderem als Maßnahme zur Verhinderung von Infektionen für bestimmte Lebensbereiche vor, so unter anderem bei der Gastronomie. Die „2G-Plus-Regelung“ bedeutet, dass als Zutrittsvoraussetzung neben dem Nachweis einer Coronaschutzimpfung oder der Genesung von einer Covid-19-Erkrankung zusätzlich die Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises erbracht werden muss.

Die „2G-Plus-Regelung“ findet in Einrichtungen und Bereichen Anwendung, in denen insbesondere aufgrund der zahlreichen Kontakte, die dort stattfinden, oder der örtlichen Situation eine besondere Infektionsgefahr besteht, die aus Sicht der Landesregierung aufgrund der pandemischen Gefahrenlage nicht mehr vertretbar erscheint. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Alarmstufe II bestehenden besonderen Situation, dass jeder weitere Anstieg an Neuinfektionen und Intensivpatientinnen und -patienten die Kapazitäten der stationären Gesundheitsversorgung überlasten könnte, mussten in der zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition geltenden Alarmstufe II in infektiologisch besonders gefährlichen Situationen oder an besonders infektionsträchtigen Orten auch Maßnahmen gegenüber immunisierten Personen ergriffen werden, auch wenn diese das Infektionsgeschehen zu einem geringeren Anteil mitbestimmen. Mit der „2G Plus-Regelung“ reduziert sich der Wissenschaft zufolge zudem die Wahrscheinlichkeit eines Ausbruchs im Vergleich zu „2G“ erheblich stärker, da noch weniger Personen infektiös eine Veranstaltung oder Einrichtung besuchen. Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich deshalb bei der „2G-Plus-Regelung“ insbesondere auch vor dem Hintergrund der zeitlich bedingten Abnahme der Schutzwirkung der Impfung um eine äußerst wirksame Maßnahme zur frühzeitigen Entdeckung von Infektionen und damit zur Unterbrechung von Infektionsketten. Diese Einschätzung entspricht auch den Beschlüssen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021.

Hintergrund der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen vom Testerfordernis bei der „2G-Plus-Regelung“ ist ein hoher Schutz vor einer Infektion und einer damit einhergehenden geringen Wahrscheinlichkeit, andere mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Verschiedene Studien zeigen zwischenzeitlich, dass die Schutzwirkung der Covid-19-Impfung mit der Zeit zurückgeht. Damit steigt das Risiko, sich trotz Covid-19-Impfung mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Auch bei genesenen Personen wurde beobachtet, dass das Risiko einer Reinfektion mit der Zeit ansteigt. Dies bedeutet, dass nach einem gewissen Zeitraum eine Erneuerung der Immunität im Rahmen einer Auffrischimpfung (sogenannte Boosterimpfung) notwendig wird, um schwerwiegende Verläufe einer Covid-19-Erkrankung zu verhindern. Die STIKO bewertet die aktuelle Studienlage dahin gehend, dass immungesunde Personen durch die Covid-19-Impfstoffe vor schweren Erkrankungsverläufen für mindestens sechs Monate anhaltend gut geschützt sind. Im höheren Alter und bei Personen mit Immundefizienz sieht man etwas frühzeitiger einen deutlich nachlassenden Impfschutz vor schweren Erkrankungsverläufen. Die Auffrischimpfung kann zudem das Risiko einer Infektion bzw. Reinfektion wiederum reduzieren. Damit sinkt auch das Risiko, andere Personen mit dem Virus anstecken zu können. Die STIKO weist in ihrer 14. Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung vom 2. Dezember 2021 daher darauf hin, dass eine Auffrischimpfung das Risiko einer SARS-CoV-2-Übertragung auf andere Personen ebenfalls deutlich reduzieren kann.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und auf Grundlage der seinerzeit wissenschaftlichen Erkenntnisse, welche insbesondere auf Basis der bis dahin vorherrschenden Virusvariante Delta gewonnen wurden, wurden gemäß der im Zeitpunkt der Einreichung der Petition gültigen Corona-Verordnung daher folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustands Personen nach Boosterimpfung gleichgestellt:

– Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als sechs Monate vergangen sind;

– Genesene auf der Grundlage des Nachweises einer SARS-CoV-2-infektion durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die ab dem 28. Tag des Labornachweises wirksam ist, und maximal sechs Monate zurückliegt.

Nach sechs Monaten kann, wie oben beschrieben, nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die gleiche Schutzwirkung besteht.

Wie vom Petenten begehrt, wurden nach der seinerzeit gültigen Corona-Verordnung ebenfalls Personen, die jüngst ihre abgeschlossene Grundimmunisierung erhalten haben, von der „2G-Plus-Regelung“ ausgenommen.

Mit der Corona-Verordnung in der Fassung vom 23. Februar 2022 wurde für Clubs und Diskotheken bei Geltung der Warn- und Alarmstufe eine „2G-Plus-Regelung“ eingeführt, die sodann keine Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises zulässt, auch nicht für die bisher davon befreiten Personengruppen.

Diese Maßnahme ist jedoch verhältnismäßig angesichts der deutlich erhöhten Infektionsgefahr in diesem speziellen Umfeld: In der Regel können in diesem Setting, das auf Geselligkeit und Nähe ausgelegt ist, Abstandsregeln unter den Besucherinnen und Besuchern kaum eingehalten werden. Zudem werden beim Konsum von Getränken die Masken notwendigerweise abgenommen. Zuletzt sind die sich einander oftmals unbekannten Besuchenden regelmäßig in Bewegung und verbreiten durch lautes Sprechen und körperliche Aktivität vermehrt Tröpfchen sowie Aerosole. Zusätzlich sinkt infolge des regelmäßig stattfindenden Alkoholkonsums die Bereitschaft zur Einhaltung der Basisschutzmaßnahmen. All dies verschärft die ohnehin bereits sehr gesteigerte Infektionsgefahr, die vor allem für Nicht-Immunisierte erhebliche Gesundheitsrisiken birgt. Daher ist es angemessen, den Zutritt zu Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen für nicht-immunisierte Personen auszuschließen und für immunisierte Personen von der Vorlage eines negativen Testnachweises abhängig zu machen.

Die „2G-Plus-Regelung“ in Clubs und Diskotheken galten bis zum 2. April 2022. Mit Inkrafttreten der 12. Corona-Verordnung am 3. April 2022 entfielen insoweit sämtliche Schutzmaßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

38. Petition 17/261 betr. Umbau einer Kreuzung

Der Petent bemängelt die unzureichende Verkehrssicherheit der Fußgängerinnen und Fußgänger im Bereich des Knotenpunkts L 362/K 4375/Uferstraße, sowie im Bereich der Gemeindestraße Uferstraße und der Kreisstraße K 4375 in Ebhausen und fordert bauliche Maßnahmen zur Verbesserung. Außerdem fordert er eine Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der Planungsüberlegungen für einen Kreisverkehr am Knotenpunkt L 362/K 4375/Uferstraße.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Knotenpunkt L 362/K 4375/Uferstraße befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt südlich des Ortskerns von Ebhausen. An den Knotenpunkt schließt über die Uferstraße südwestlich ein Gewerbegebiet an. In dem Gewerbegebiet haben sich dieses Jahr eine Bäckerei und eine Gärtnerei angesiedelt, die zuvor ihren Standort im Ortskern der Gemeinde hatten. Der Petent geht

daher von einer Zunahme des Fußverkehrs und des Fahrzeugaufkommens in das und in dem Gewerbegebiet aus, wodurch sich die verkehrliche Situation der Fußgängerinnen und Fußgänger erheblich verschlechtern würde. Im Kreuzungsbereich gibt es keine Rad- und Fußgängerüberwege und auch in der Uferstraße gibt es keinen Gehweg.

Im Juni 2021 wandte sich der Petent bezüglich der aus seiner Sicht gefährlichen Situation für den Fußgängerverkehr am Knotenpunkt, der K 4375 und der Uferstraße an die Gemeinde und wurde daraufhin informiert, dass an dieser Stelle ein Kreisverkehr geplant werde. Gefährliche Situationen seien der Gemeinde nicht bekannt, das Gewerbegebiet werde vorwiegend mit Fahrzeugen angefahren. Die Gemeinde stellte in Aussicht, das Anliegen des Petenten im Zusammenhang mit dem geplanten Kreisverkehr im Gemeinderat zu beraten. Bereits vor dem Schriftverkehr mit dem Petenten hatte sich die Gemeinde mit der Umgestaltung des Knotenpunkts zu einem Kreisverkehrsplatz beschäftigt und ist mit diesem Anliegen am 8. März 2021 an den Landkreis herangetreten. Ein erster Ortstermin mit Vertretern des Landkreises und des Regierungspräsidiums fand am 19. Juli 2021 statt. Am 6. Oktober 2021 fand zudem eine Verkehrsschau der Verkehrsschaukommission statt.

Der Petent bringt im Einzelnen folgende Punkte vor:

1. Veröffentlichung des Antrags der Gemeinde auf einen Kreisverkehr:

Der Petent fordert, dass die Gemeinde die Öffentlichkeit über den beim Land eingereichten Antrag zum Umbau des Knotenpunkts L 362/K 4375/Uferstraße zu einem Kreisverkehr informieren soll, damit sie sich bei der Planung einbringen kann.

2. Fußgängerweg Uferstraße:

Der Petent legt dar, dass im Bereich der Uferstraße keine Gehwege angelegt wurden. Der Petent sieht die dringende Notwendigkeit, nachträglich einen Gehweg entlang der Uferstraße zu bauen.

3. Gehweg an der Rohrdorfer Straße (K 4375):

Der Petent fordert, den aus seiner Sicht sanierungsbedürftigen Gehweg entlang der K 4375 (Rohrdorfer Straße) zu sanieren und dem zunehmenden Fußverkehr entsprechend angemessen zu unterhalten (z. B. Winterdienst).

4. Übergangsweise geeignete Maßnahmen zu Verbesserung:

Der Petent fordert schnelle provisorische Lösungen, die Verkehrssicherheit für die Radfahrerinnen und Radfahrer sowie für die Fußgängerinnen und Fußgänger bis zu einem Umbau des Knotenpunkts zu einem Kreisverkehr verbessern. Er führt hierzu verschiedene Maßnahmen an (z. B. Querungshilfe, Lichtsignalanlage, Fußgängerbrücke, Fußgängerüberweg, Geschwindigkeitsreduzierung).

Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Zu 1.: Veröffentlichung des Antrags der Gemeinde auf einen Kreisverkehr

Zu den derzeitigen Überlegungen der Gemeinde Ebhausen zum Umbau des Knotenpunkts sieht die Rechtslage keine Beteiligung des Petenten vor. Ebenso ist es Sache der Straßenbaulastträger, für Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen zu sorgen. Gemäß § 9 Straßengesetz (StrG) obliegt der Bau und die Unterhaltung der Straßen einschließlich der Gehwege (§ 3 Absatz 3 StrG) den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast. Diese haben ihre Straßen (und Gehwege) in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu unterhalten und ggf. zu verbessern. Im Bereich des Knotenpunkts ist das Land Baden-Württemberg Träger der Straßenbaulast der L 362 einschließlich des straßenbegleitenden kombinierten Geh- und Radwegs und zuständig für die Unterhaltung der Kreuzung. Der Landkreis ist Träger der Straßenbaulast der K 4375 (jedoch nicht einschließlich des Gehwegs, dieser verblieb nach der Umstufung bei der Gemeinde) und die Gemeinde ist Trägerin der Baulast für die Uferstraße, da diese eine Gemeindestraße ist. Das Regierungspräsidium hat die Initiative der Gemeinde zur Umgestaltung des Knotenpunkts geprüft. Der Umbau eines Knotenpunkts zu einem Kreisverkehr kann generell nur dann in Betracht gezogen werden, wenn im Knotenpunkt Defizite wie Unfallhäufungen, bauliche Mängel oder gravierende Leistungsengpässe vorliegen. Da dies derzeit nicht erkennbar ist, besteht seitens des Landes als Baulastträger der L 362 kein Erfordernis für die von der Gemeinde gewünschte Umbaumaßnahme. Auch die Verkehrsschau am 6. Oktober 2021 ergab hierzu keine geänderte Einschätzung. Die Möglichkeit einer Umsetzung und Finanzierung durch Dritte (Gemeinde, Landkreis) ist nach wie vor gegeben.

Eine Verpflichtung des Bürgermeisters, die Öffentlichkeit in der damaligen Phase der gemeindlichen Willensbildung zur Umgestaltung des Knotenpunkts zu informieren, bestand nicht. Nach der Verkehrsschau informierte die Gemeindeverwaltung über die Ergebnisse in der öffentlichen Sitzung des Technischen und Umweltausschusses der Gemeinde am 18. Oktober 2021. Dies war ein geeigneter Zeitpunkt, die Beteiligung der Bürgerschaft und damit auch des Petenten zu ermöglichen, da durch die Verkehrsschau eine ausreichende Grundlage zur weiteren Diskussion in der Gemeinde geschaffen werden konnte.

Zu 2.: Fußgängerweg Uferstraße

Es trifft zu, dass entlang der Uferstraße keine Gehwege vorhanden sind. Es handelt sich hierbei um eine Erschließungsstraße in einem Gewerbegebiet. Aufgrund der dort angesiedelten Betriebe und der ange-

botenen Waren ist eher mit sehr wenig Fußgängerinnen und Fußgängern zu rechnen. Die Gemeinde hat auch bei einer Überprüfung der Hinweise des Petenten nichts Gegenteiliges festgestellt und sieht zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit zur Anlage von Gehwegen in diesem Bereich. Die Gemeinden unterliegen als Baulastträger gemäß § 48 Absatz 2 StrG nur der Rechtsaufsicht. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln sind nicht erkennbar.

Zu 3.: Gehweg an der Rohrdorfer Straße (K 4375)

Die Baulast für den Gehweg entlang der K 4375 (Rohrdorfer Straße) und somit auch dessen Unterhaltung liegt auch nach deren Umstufung von einer Gemeindestraße zur Kreisstraße bei der Gemeinde, die hier keinen Handlungsbedarf sieht. Der Räum- und Streupflicht gemäß § 41 StrG kommt diese grundsätzlich in Abhängigkeit von der gemeindeinternen Priorisierung nach. Seitens der Gemeinde wird auf dem Gehweg an der Rohrdofer Straße seit der Eröffnung der bereits angesprochenen Betriebe kein erhöhtes Fußverkehrsaufkommen beobachtet. Der Gehweg ist laut Gemeinde in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Gemeinden als Baulastträger unterliegen gemäß § 48 Absatz 2 StrG lediglich der Rechtsaufsicht. Die Erforderlichkeit kleinerer Reparaturen steht der Annahme eines verkehrssicheren Zustands nicht entgegen. Die Gemeinde hat zugesichert, dass die Priorisierung des Winterdienstes angepasst wird, falls sich die Zahl der Fußgängerinnen und Fußgänger erhöhen sollte.

Zu 4.: Übergangsweise geeignete Maßnahmen zur Verbesserung

Es ist nicht absehbar, ob der Knotenpunkt zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut wird. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurden im Rahmen der Verkehrsschau nicht gefunden.

Von einem Mitglied des Petitionsausschusses wurden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vorgeschlagen. Hierzu hat das Ministerium für Verkehr wie folgt Stellung genommen:

a) Markierung eines Seitenstreifens der Uferstraße

Einer Markierung eines Seitenstreifens der Uferstraße per Breitstrich oder mit Piktogrammen könne man nach Auskunft der zuständigen Verkehrsbehörde nicht zustimmen, da eine solche Maßnahme den Fußgängerinnen und Fußgängern eine Sicherheit vortäuschen würde, die nicht gegeben wäre, da die Markierung problemlos von den anderen Verkehrsteilnehmenden überfahren werden könnte. Eine Abtrennung eines Schutzstreifens zur Verbesserung der Sicherheit der Fußgängerinnen und Fußgänger – zum Beispiel durch sogenannte „Frankfurter Hüte“ – sei mangels fehlender Restfahrbahnbreite nicht möglich. Zur sicheren Führung von Fußgängerinnen und Fußgängern sei in diesem Bereich die bauliche Anlage eines Gehwegs entlang der Uferstraße erforderlich.

b) Bauliche Anlage einer Querungshilfe an der L 362; Alternativen

Das Land käme als Baulastträger für den Bau einer Querungshilfe an der L 362 grundsätzlich in Frage. Da der Knotenpunkt jedoch keine Unfallhäufungsstelle sei und das Fußgängeraufkommen nach Angaben der Gemeinde gering sei, sehe das Ministerium für Verkehr, da es an den wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel gebunden ist, keinen Anlass, dort eine bauliche Querungshilfe einzurichten. Zudem fehle eine sichere Weiterführung der Fußgängerinnen und Fußgänger in der Uferstraße, da dort kein Gehweg vorhanden sei. Es bestehe jedoch immer die Möglichkeit, dass Dritte eine gewünschte Querungshilfe umsetzen und finanzieren (vgl. Ausführungen zu 1.).

Alternativ zur baulichen Anlage einer Querungshilfe, die im Rahmen der Verkehrsschau vorgeschlagen wurde, könnte die Verkehrssicherheit der Fußgängerinnen und Fußgänger durch den Einbau einer Fußgängerlichtsignalanlage (FSA) erhöht werden. Diese wäre nach erster Einschätzung vermutlich im Bereich des nordwestlichen Zufahrtsasts der L 362 möglich. Die Beurteilung der Erfordernis einer FSA liege bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, d. h. bei der Stadt in Abstimmung mit dem Landratsamt und der Polizei. Eine eventuelle Umsetzung der Maßnahme würde durch die untere Verwaltungsbehörde beim Landratsamt erfolgen, Kostenträger wäre das Land.

Beschlussempfehlung:

> Die Petition wird, nachdem die Gemeinde die Öffentlichkeit informiert hat, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

39. Petition 17/921 betr. Lkw-Stellplätze

Sachverhalt:

Der Petent wendet sich gegen die Nutzung von zwei geplanten Lkw-Stellplätzen. Er beklagt, dass die Straße, die am Grundstück vorbeiführt, gänzlich ungeeignet sei, um dort die An- und Abfahrt für zwei Lkw ohne Gefahren zu bewerkstelligen.

Beurteilung:

Auf dem betreffenden Grundstück stehen ein Scheunengebäude und eine Garage. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt. Die Stadtverwaltung plant vor dem Scheunengebäude zwei Stellplätze für Lkw dauerhaft zu vermieten und hat für die Errichtung der Stellplätze am 12. Januar 2022 einen Antrag auf Baugenehmigung beim Landratsamt eingereicht.

Gemäß § 58 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben

keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Bauherr hat somit einen Rechtsanspruch auf die Baugenehmigung, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Dazu werden im Genehmigungsverfahren alle berührten Stellen angehört. Diese Anhörung ist noch nicht komplett abgeschlossen. Bis zum jetzigen Verfahrensstand liegen der Baurechtsbehörde keine Versagungsgründe vor.

Für das Flurstück existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Grundstück ist baurechtlich dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen und beurteilt sich aufgrund der vorhandenen Umgebungsbebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) – faktisches Dorfgebiet. Die Errichtung von Stellplätzen in einem Dorfgebiet ist allgemein zulässig. Dies gilt auch für Stellplätze für Lkw und Omnibusse.

Bezüglich der Bedenken des Petenten gegen die Ein- und Ausfahrt über die B.-straße kann gesagt werden, dass diese Straße eine klassifizierte Kreisstraße ist. Auf Rückfragen beim Polizeipräsidium wurde mitgeteilt, dass seit dem 1. Januar 2017 im betreffenden Abschnitt kein Verkehrsunfall registriert worden ist. Eine Beschränkung der Kreisstraße ist somit mangels konkreter Gefahrenlage nicht zulässig. Ebenso hat das Ordnungsamt der Stadt die verkehrsrechtliche Situation vor Ort bereits mehrfach überprüft. Es wurden hierbei keine Beanstandungen festgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

14.7.2022 Der Vorsitzende:

Marwein